

# der lichtblick

22. Jahrgang  
Auflage 5200  
Aug./Sept. 1990

**Amnestie  
ist immer  
gut**

**DDR-Justiz  
im Wandel**

**Gelähmt  
im Knast**

**Sippenhaft**





# Hoppel meint...

## Wiedervereinigung und Strafvollzug

Da hätten die Knackies jetzt einmal einen Grund zur Zuversicht: Vollzugsreformen, und es ist dem Senat damit aussehend Ernst (Bericht Seite 22, Koordinierungskonferenzen). Aber ausgerechnet durch den Fall der Mauer werden unsere Knastmauern vielleicht wieder ein Stück höher. Durch die Wahlen für Gesamtberlin im Dezember können nicht nur alle geplanten Vollzugsreformen untergehen, sondern es kann einen Rückfall in die Repression geben.

Spielen wir das mal durch: Rot/Grün verliert die Wahl, an die Stelle von Frau Prof. Limbach tritt ein stramm-schneidiger CDU-Politikkarrierist vom äußersten rechten Flügel. Er will sich profilieren, täglich in die Zeitung muß das kraftvoll-straftige Senatorenlächeln. Er bläst lauthals - das kommt in der Presse immer gut - zur Jagd auf das Böse (das sind wir - Anm. der Red.). Unter dem Vorwand, Drogenhandel und sonstige Machenschaften im Knast energisch auszuräuchern, wird Schluß gemacht mit dem, was manche meist rechte Kreise als "Hotelvollzug" bezeichnen: Lockerungen weg, Zellen zu und was heißt hier "Langzeitbesuchsräume"? Ist das hier ein Knast oder ein Freudenhaus? Na also.

Die unter Frau Limbach erarbeiteten Reformpläne werden gekippt. "Nicht mehr zeitgemäß", röhrt der frischgebügelte Senator bei einer Pressekonferenz und verweist auf die gestiegene Kriminalitätsrate. Er schlägt statt dessen vor, die soeben wegen unmenschlicher Haftbedingungen geschlossene Vollzugsanstalt Rummelsburg zu einem zentralen Drogenknast zu machen.

Es zeichnet sich rascher politischer Gewinn ab für den energischen Senator. "Na endlich", liest man in der Boulevardpresse. In der Parteizentrale hofft man, durch diesen Kurs viele Republikaner-Wähler auf den rechten Flügel der CDU zu ziehen.

Man übernimmt in Tegel Vollzugsbeamte aus der DDR und verzichtet dabei auf teure Fortbildungsmaßnahmen. "Es reicht", so der Senator, "wenn die im Wegschließen geübt sind, was außer Frage steht." Außerdem überträgt man den neuen Kollegen aus dem Osten die überall in Berlin neugegründeten Sicherheitsabteilungen. Man spricht von einer "Integration wertvoller Spezialkenntnisse" der neuen Mitarbeiter und meint damit die Erfahrung der ehemaligen Stasi-Leute beim Aufbau von knastinternen Spitzel- und Informationssystemen.

Glückwunsch an alle Berliner Knackies, die Zukunft kann abenteuerlich werden. Sind Wahlprognosen im Westen z. Zt. schon schwierig durch das ständig

wild ausschlagende Stimmungsbarometer der Vereinigung, so läßt sich in Ost-Berlin im Moment überhaupt nichts berechnen.

Viel gebessert hat sich an unserem Strafvollzug ja nicht in der Zeit des rot/grünen Senats. Aber es gibt Ansätze. Und inzwischen sollte es auch dem letzten Knacki dämmern: Es gab schon schlechtere JustizsenatorInnen als Frau Prof. Dr. Limbach.

Die Situation z. Zt. auf einen abschließenden Nenner gebracht: Der Senat hat umfassende Reformpläne ausgearbeitet, die sich gar nicht so schlecht lesen. Jetzt geht es darum, das in die Praxis umzusetzen; erste Schritte wurden bereits unternommen (AV zu § 13 StVollzG, s. S. 26). Was ein CDU-Senat mit diesen Reformplänen machen würde, steht in den Sternen, vermutlich in den Papierkorb werfen.

Man kann daher nur hoffen, daß nach der Wahl in Berlin noch derselbe Senat am Ruder sitzt. Und für die Monate bis zur Wahl sollten von seiten der derzeitigen Berliner Regierung so viele Verbesserungen durchgedrückt werden wie nur irgend möglich. Wer weiß, was nach dem 2. Dezember kommt.

*Ihr Floppel*

### IMPRESSUM

**Herausgeber:** Insassen der JVA Berlin-Tegel und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.

**Redaktion:** Ehrenmitglieder: Frau Birgitta Wolf, Herr Prof. Dr. Dr. Ernst Heinitz, Andreas Bleckmann, René Henrion, Harry Rohr (Pseudonym), Eugen Balbus\*, Hans-Joachim Fromm\*, Klaus Kaliwoda\*  
\* nebenamtliche Redakteure

**Vertrauensmann:** Michael Gähler - Tel. 8 34 55 05  
Hindenburgdamm 55, 1000 Berlin 45

**Verantwortl. Redakteur:** René Henrion

**Druck:** René Henrion - auf Rotaprint R 30  
Hans-Joachim Lenz (nebenamtl. Drucker)

**Postanschrift:** Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'  
Seidelstraße 39, 1000 Berlin 27  
Tel. 4 38 35 30

**Allgemeines:** Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt. "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei.

Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.

**Wichtig:** Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

**Eigentumsvorbehalt:** Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurücknahme" keine persönliche Aushängung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

**Dringende Bitte:** Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Inaassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.

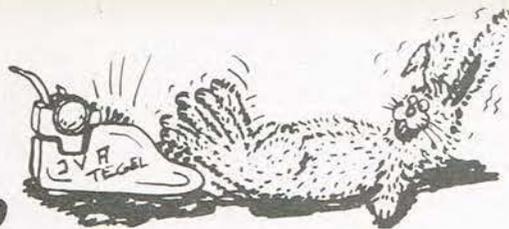
**TEC**

Wir fertigen unsere Texte im Schreibmaschinensatz nur auf Typenrad-Schreibautomaten der Firma TEC-Elektronik GmbH

**BÜROTEK**  
TEC-Generalvertretung für Berlin

Charlottenstraße 1-3  
D1000 Berlin 61  
Telefon 030/251 40 18/19  
Fax 030/251 40 10

# Liebe Leser,



erst mit zweiwöchiger Verspätung konnte diesmal die vorliegende Aug./Sept.-Ausgabe in den Versand gehen. Ursache dafür waren nicht nur technische sondern auch personelle Probleme, die uns im Resultat dazu veranlaßten, das Erscheinungsdatum um 14 Tage zu verschieben. Das personelle Problem bedarf deshalb der Erwähnung, weil unser neuer Kollege, der erst Anfang Juli seine Mitarbeit bei uns aufgenommen hatte, von seiten der Anstaltsleitung zum 29. August von seiner Tätigkeit entbunden wurde. Wir bedauern das in vielfacher Hinsicht. Die Ablösung steht jedoch in keinem Zusammenhang mit der Form seiner Berichterstattung. Er wird weiterhin kritische Beiträge für den Lichtblick schreiben, wie er uns zusicherte. Jetzt sind wir nur noch zwei "Hauptamtliche". Neue Mitarbeiter in der Redaktion werden dringender denn je benötigt.

Erfreulicher hingegen sind in diesem Heft die Informationen der Gesamtinsassenvertretung. Auszugsweise werden die Ergebnisse der Koordinierungskonferenzen behandelt. Dabei sieht es so aus, als sei es dem Senat tatsächlich Ernst mit den Reformen im Strafvollzug. Das liest sich alles gar nicht so schlecht. Bisher steht zwar noch nicht fest, wann und in welcher Form sich welche Veränderungen umsetzen lassen, aber es sieht recht ordentlich aus, auch wenn es sich schließlich nur um Vorschläge handelt. Im selben Zusammenhang wird auf einen neuen Entwurf der Ausführungsvorschrift zum § 13 StVollzG - Urlaub aus der Haft - eingegangen. Doch bei allem Grund zur Zuversicht ist eine gesunde Portion Skepsis angebracht. In der Zeit des politischen Umbruchs beinhalten die Planungen das Risiko, vor ihrer Umsetzung zur Makulatur zu werden.

Im Hinblick auf die bevorstehende Vereinigung beider deutscher Staaten wird in diesen Tagen auch viel über Amnestie gesprochen. Die Berliner Justizsenatorin Prof. Dr. Jutta Limbach hat mit einem Schreiben an den Bundesminister der Justiz und an die Landesjustizministerien dazu angeregt und damit eine breite Diskussion ausgelöst. Um alle "Amnestie-Träume" auf Normalmaß zu reduzieren, beschäftigen wir uns aus diesem Anlaß mit dem Thema auf den Seiten 6 und 7.

Für das Titelblatt stellte uns der Berliner Pressefotograf Ralf G. Succo aus seinem Archiv ein Foto zur Verfügung, das er anlässlich der Demonstration zum 1. Mai 1989 in Berlin-Kreuzberg aufgenommen hatte. Auf der Rückseite ist eine Originalgrafik von Klaus Staeck abgedruckt, die in der Edition Staeck in Heidelberg erschienen ist. Wir versuchen, die nächste Ausgabe am 29. Oktober in den Versand gehen zu lassen.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppel

# Inhalt

Hoppel meint ...	2
Impressum	2
Sippenhaft	4
Offener Brief	6
Amnestie ist immer gut	7
DDR-Justiz im Wandel	8
Neuer AIDS-Forschungsbericht	11
Im Zweifelsfall Lebenslänglich	12
Gelähmt im Knast	13
Das aktuelle Interview	14
Konfliktregelung ohne Strafe	15
Am Rande bemerkt	15
Kleine Anfrage zum Modellprojekt "AIDS und Strafvollzug"	16
Leserbriefe	17
Pressespiegel	20

## TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Die GIV und TA V informieren	22
Schule in der JVA Tegel	29
Drogenvorschaltstation	30

## TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Seminar der DAH	31
Krimi-Wettbewerb beim SFB	31
Frauenknast Plötzensee	32
Berliner Abgeordnetenhaus	33
Haftrecht	34
Das Allerletzte	38
Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis	39

ALS ICH KLEIN WAR, DACHTE ICH  
GELD SEI DAS WICHTIGSTE IM LEBEN.  
HEUTE WEISS ICH: ES STIMMT!





Foto: ZENIT

# SIPPENHAFT

Fast 90 Prozent aller Ehen und Beziehungen von Häftlingen gehen während des Vollzuges langer Freiheitsstrafen in die Brüche. Während die Öffentlichkeit dem Täter zumindest die Aufmerksamkeit widmet, derer es bedarf, um ihn zu verurteilen, gehen die Nöte und Ängste der Angehörigen weitgehend unter. Umfassendere Informationen über die Lebenssituation der Frauen Strafgefangener wurden erst in den letzten zwei Jahren gesammelt. Ein Forschungsbericht im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums dokumentiert, wie massiv die Frauen mitbestraft werden. Dafür entsteht in der Öffentlichkeit nur sehr zögernd Verständnis. Daß Beziehungen durch den Strafvollzug kaputtgehen, wird weiterhin als unabänderliche Begleiterscheinung hingenommen.

Bei 60 Prozent der Frauen von Strafgefangenen führt die Inhaftierung des Mannes zu einem Zusammenbruch ihrer bisherigen Welt. Sie stehen vor einem Scherbenhaufen und fühlen sich mit ihren Problemen alleingelassen. Beziehungängste ziehen sich wie ein roter Faden durch die gesamte Haftzeit. Die eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten und das Künstliche der Situation führen zu einer Entfremdung zwischen den Partnern.

## Sexuelle Probleme

Geht es um Sexualität, ist die Atmosphäre zwischen den Partnern gespannt. Zwei Drittel aller Gefange-

nen erwarten von ihren Frauen und Freundinnen sexuelle Treue. Die Frauen wiederum haben Angst vor den Reaktionen des Mannes im Falle eines "sexuellen Fehltritts". Die Versuche der Gefangenen, ihre Frauen zu kontrollieren, verstärken wiederum deren Isolationsgefühle.

Verschärft wird die Situation durch die meist nach der Inhaftierung des Mannes auftretenden finanziellen Probleme. Schuldentilgung, Anwaltskosten und die Versorgung des Mannes in der Haft belasten den Etat.

## Isolation

Das Sozialleben der Frauen ändert sich nach der Inhaftierung des Ehe-

mannes. Außenkontakte der Frauen sind immer noch häufiger an die Männer gebunden, als umgekehrt. Das gilt für Freunde und Bekannte ebenso wie zum Beispiel für Besuche in Kneipen oder sonstige Freizeitaktivitäten. Dazu kommt, daß rund 90 Prozent der Gefangenen ihren Frauen bewußt oder unbewußt irgendwelche Beschränkungen auferlegen. Über die Hälfte aller Frauen Gefangener haben Angst vor Negativreaktionen ihrer Umwelt und schränken viele Beziehungen ein oder brechen sie ganz ab - was die Isolation weiter verstärkt. Zwei Drittel der betroffenen Frauen haben diskriminierende Reaktionen auf ihre Situation erfahren. Sie fühlen sich deprimiert und verletzt und zeigen dies oft nicht.

## Praktische Erfahrungen

Einige Beispiele der beziehungsgefährdenden Auswirkungen des Strafvollzuges anhand eines Erfahrungsberichts mit Strafgefangenen in Nordrhein-Westfalen.

Die Ehefrau fürchtet sich beim Besuch ihres Mannes vor den Kon-

trollen in der JVA. Sie haßt die unnatürliche Atmosphäre in den Besuchsräumen und die wenig freundlichen Blicke der Menschen, die sie auf dem Weg in den Knast "beobachten". Sie hat Angst vor den Justizbeamten, die abschätzend ihre Kleidung und ihr Äußeres begutachten. Sie glaubt zu wissen, daß man sie für eine Prostituierte hält. Sie kommt nur ungern und daher möglichst selten zu Besuch.

Er deutet den seltenen Besuch als schlechtes Zeichen. In Briefen fleht er sie an zu kommen, bedrängt, bedroht und beschimpft sie. Wenn sie anschließend kommt, wird ein großer Teil der Besuchszeit mit Jammern und Vorwürfen verthan. Ihre Neigung, wiederzukommen, wird noch geringer.

### Entfremdung

Viele Gefangene strapazieren die Nerven ihrer Besucher mit Überlangen Schilderungen der Haftbedingungen. Die Sorgen der Ehefrau, die sie und die Kinder draußen belasten, können nicht besprochen werden. Für die Freundin oder Ehefrau wird die Ratlosigkeit hinsichtlich ihrer Probleme immer größer. Zunächst nur unbewußt, sucht sie nach anderen Ratgebern.

"Ich kann doch nicht fromm tun, nur damit ich Dich mal fünf Minuten ohne Aufsicht sprechen kann", sagt sie und lehnt es ab, um ein Besuchsgespräch im Dienstzimmer des Anstaltspfarrers zu bitten. "Und auf dem Stuhl im Pastorenzimmer spielt sich bei mir sowieso nichts ab", setzt sie in heftigem Ton hinzu, "ich lasse mir doch nicht einfach so im Vorbeigehen eine Nummer besorgen." Er versucht ihr zu erklären, weshalb er einige Minuten unbeobachteten Besuchs will, und daß es ihm auf Sexualität alleine gar nicht ankomme. Sie kann ihm nicht deutlich machen, daß sie einen mehrstündigen ungestörten Besuch brauchen würde, um sich ihm emotional soweit zu nähern, daß Zärtlichkeiten angstfrei möglich wären.

### Glauben verloren

"Liebst Du mich?", fragt er immer wieder in seinen Briefen oder beim Besuch, weil sie es wegen der Briefzensur nicht mehr wagt, ihre Gefühle offen auszusprechen. Zu sehr verschreckt worden ist sie durch die Bemerkung eines Beamten im Besuchsraum: "Das ist die Alte, die immer die geilen Briefe schreibt." (Anm. d. Red.: das war nicht in Teil).

"Wir sind doch hier kein Hotel", sagt die Dame in der Telefonvermittlung der JVA zur anrufenden Ehefrau, die ein dringendes Problem mit ihrem Mann besprechen will. Sie muß das Problem alleine lösen, sucht sich anderweitig Rat oder flüchtet in Alkohol, Pillen oder Drogen. Solche Situationen könnten entschärft werden, wenn das Gespräch zum Pfarrer oder zum Sozialarbeiter weitervermittelt würde.

"Bei ihrem Mann besteht Rückfallgefahr, und Sie haben ihn nicht daran hindern können, wie die Vergangenheit bewiesen hat", sagt der Vollzugsjurist der Ehefrau, die um Urlaub für ihren Mann bittet. Wie soll eine solche Frau den Glauben an ihren Mann nicht verlieren?

Die angeführten Beispiele verdeutlichen, daß neben der zeitlichen und räumlichen Trennung auch noch die durchaus veränderbaren Vollzugsbedingungen den Bestand der Partnerschaft gefährden.

### Zusammenfassende Bewertung

1. Ohne haltgebende soziale Bindungen gibt es keine erfolgreiche Wiedereingliederung.
2. Haftstrafen sollten verkürzt (Untersuchungshaft) oder ganz vermieden werden. Der sogenannte Behandlungsvollzug bei langen Freiheitsstrafen muß bestehende Bindungen fördern und dem beziehungslosen Gefangenen bei der Anbahnung von neuen Beziehungen behilflich sein.
3. Als Rahmenbedingungen reichen hierzu die bestehenden Kontaktmöglich-

lichkeiten in der Vollzugsanstalt nicht aus.

4. Die Beziehungen müssen über den Besuch hinaus in das gesamte Vollzugsgeschehen eingebunden werden. Also Teilnahme an Vollzugskonferenzen, Hausbesuche, Teilnahme an gemeinsamen Behandlungsmaßnahmen, Eheseminare, sozialpädagogische Maßnahmen.

5. Die erotischen und sexuellen Bedürfnisse in Partnerbeziehungen dürfen nicht länger tabuisiert werden.

6. Langzeit-Besuchsregelungen wie sie teilweise bereits praktiziert werden oder wie sie in der Planung sind, stellen eine Maßnahme zur Entschärfung vieler Beziehungsprobleme dar.

7. Den Frauen muß nach der Inhaftierung des Partners bei der Bewältigung ihrer finanziellen Probleme wirkungsvoll geholfen werden.

### Sippenhaft

Es ist zu befürchten, daß es kaum wirksame Änderungen in der Vollzugsorganisation geben kann, durch die einer Gefahr des Auseinanderbrechens von Beziehungen echt entgegengewirkt werden kann. Dennoch gilt auch für die Strafvollzugsverwaltungen das Gebot des Artikel 6 des Grundgesetzes, wonach dem Staat die Aufgabe zufällt, Maßnahmen zum Schutze von Ehe und Familie zu ergreifen. Die Untersuchung macht bewußt, daß mit dem Vollzug von Freiheitsstrafen in ihrer derzeitigen Form eine Art von Sippenhaft praktiziert wird, die eigentlich nicht verantwortet werden kann.

Harry Rohr



# Offener Brief

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Limbach,

Ihre Amnestiepläne gefallen uns natürlich. Dabei verkennen auch wir nicht die politische Realität, Wunder werden nicht erwartet.

Allerdings wäre das hier kein Knast, wenn man nicht der Meinung wäre, daß auch der normale Durchschnittsknacki etwas von einer Amnestie haben sollte.

Damit ist ja nun kaum zu rechnen. Deshalb kam uns die Idee einer Berliner "Privat-Amnestie durch die Hintertür". Dazu bedürfte es keinerlei komplizierter Interventionen in der Politik, das würde sich auf der juristischen Vollstreckungsebene abspielen:

Zweidrittel-Regelung auch in Berlin, Junkies raus aus dem Knast in die Therapie, AIDS-Kranke entlassen, Mütter mit Kleinkindern entlassen, Lebenslänglich innerhalb des Mindeststrahmens vollstrecken.

Wir wissen, daß wir damit bei Ihnen eigentlich offene Türen einrennen, und daß diese Vorschläge ohnehin Gegenstand Ihrer Vollzugspolitik sind. Wir wissen auch, daß es am Widerstand eines resozialisierungsfeindlichen, jahrzehntelang auf übertriebene Sicherheit gedrückten Vollzugsapparates liegt, daß man davon bis jetzt noch nichts spürt.

Ihre Bestrebungen, die Justizmitarbeiter von Ihren Reformplänen zu überzeugen, anstatt sie zu kommandieren, sind sicher richtig. Nur sollte man vielleicht die Reihenfolge auf die Beamtenmentalität abstimmen: Erst befehlen und danach überzeugen, sonst wird da nie was draus.

Wer weiß, woher der Wind weht in ein paar Jahren in Berlin-Brandenburg. Wenn wir Pech haben, gehen alle Re-



formpläne den Bach runter, eben durch die Wiedervereinigung. Amnestie für ein paar Stasi-Leute und keinerlei Verbesserungen für die Normalknackies, die werden weiter eingekocht. So könnte es laufen.

Vor dem Hintergrund solcher Überlegungen ist es gar nicht so weit hergeholt, wenn man ohnehin fällige Reformen auch an dem Begriff "Amnestie" festmacht.

Mit freundlichen Grüßen

Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'

## ZENTRALE BERATUNGSSTELLE DER FREIEN STRAFFÄLLIGENHILFE BERLIN

### Wir bieten an

Beratung für Straffällige und deren Familienangehörige, Freunde und Bekannte in Form von Einzel- und Gruppengesprächen, für Personen, die

- noch länger inhaftiert sind
- vor der Entlassung aus der Strafhaft stehen (unser Vorschlag: melden Sie sich möglichst bereits 12 Monate vor der Entlassung)
- als Regelurlauber eine Gästewohnung benötigen
- unter Bewährung stehen
- bereits aus der Haft entlassen sind
- von einer Inhaftierung bedroht sind
- ihre Geldstrafe nicht bezahlen können
- verschuldet sind

*Gruppenangebote für Inhaftierte, speziell zur Vorbereitung der Entlassung, sozialtherapeutische Gruppen, auch für Entlassene, sowie Hilfen für Angehörige bitte erfragen!*

*Informationsbroschüre „wohin, was tun?“ anfordern!*

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.  
Caritasverband für Berlin e.V.  
Diakonisches Werk Berlin e.V.  
Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V.

### Sprechzeiten in der Beratungsstelle:

Montag, Dienstag, Donnerstag 9-16 Uhr  
Freitag 9-12 Uhr  
und nach Vereinbarung

### Beratung bei Geldstrafen:

Montag, Dienstag, Donnerstag  
und Freitag 9-12 Uhr

### Sprechzeiten in den Haftanstalten:

Tegel, Plötzensee (Jugendliche und Frauen) nach Vereinbarung über Vormelder, Briefe oder telefonisch bzw. über ihren Gruppenleiter

Bundesallee 42 (U-Bahn Berliner Straße)  
1000 Berlin 31  
Telefon 86 05 41

# Amnestie ist immer gut, Frau Limbach

Amnestie - das muß man sich mal auf der Zunge zergehen lassen! Beethoven, Bahamas, Pfifferlinge im Blätterteigmantelchen, Ferrari Testarossa. Offene Knasttüren, Häftlingsmassen walzen über den Ku'damm und machen die gesamten Champagnerbestände zwischen Gedächtniskirche und Halensee nieder. Die netten Mädchen freuen sich, und der Polizeipräsident wandert erobert nach Liechtenstein aus. Doch so toll, liebe Knackies, wird es leider nicht werden. Um alle Spekulationen und Gerüchte auf Normalmaß zu halten, wollen wir auf das Thema Amnestie noch mal näher eingehen.

Die Berliner Justizsenatorin Prof. Dr. Jutta Limbach hat in einem Schreiben an den Bundesminister der Justiz und an die LandesjustizministerInnen appelliert, aus Anlaß der Vereinigung beider deutscher Staaten auf den Erlaß eines allgemeinen Amnestie-Gesetzes hinzuwirken. Dabei ist die Berliner Senatorin starkem Gegenwind ausgesetzt: so spuckt die bayrische Justizministerin Mathilde Berghofer-Weichner (CSU) schon Feuer.

Folgende Delikte und Täter sollten nach den Vorschlägen von Frau Prof. Limbach unter Amnestie fallen: Straftaten im Zusammenhang mit der Blockade militärischer Einrichtungen, Kriegsdienst-Totalverweigerer, Volkszählungs-Boykotteure, Werben für eine terroristische Vereinigung. Außerdem sollte man Straftäter in der DDR unter Amnestie stellen, die zu hart bestraft wurden oder die verurteilt wurden für Taten, die nach unserem Recht keinen Straftatbestand darstellen.

Generalbundesanwalt Alexander von Stahl schloß sich an, indem er eine "Amnestie mit Augenmaß" für ehemalige Mitarbeiter der Stasi fordert, so lange sie es nicht zu toll getrieben haben.

Für Gefangene in den Justizvollzugsanstalten des Westens ist im Prinzip nur eine Passage im Schreiben der Berliner Senatorin von Bedeutung: "Nicht zuletzt sei zu überlegen, inwieweit über die zuvor aufgezählten Tatbestände hinaus ein hinsichtlich der Straftat, -dauer oder -höhe zu umreißen Delinquentenkreis von einer Vereinigungsamnestie erfaßt werden sollte."

In anderen europäischen Ländern wie Frankreich oder Italien sind Amnestien juristischer Alltag. In Frankreich verordnet im Prinzip jeder neugewählte Staatspräsident einen Strafnachlaß. In Italien kommt es immer wieder zu Amnestien, weil die Haft-

anstalten zu voll sind. Wie sich das in Deutschland verhält, erkennt man sehr schön an einem Spruch des ehemaligen bayrischen Justizministers Philipp Held: "Wir tun doch wirklich sehr viel für die Sträflinge. In der Strafanstalt Bernau wurde erst kürzlich ein neues Gebäude erstellt, und ich freue mich, daß es bereits belegt ist."

In der Geschichte der Bundesrepublik sind Amnestien selten. Nach dem Krieg gab es eine sogenannte Befriedigungsamnestie. Damals wurden die durch Hunger und Not entstandenen Schwarzmarktdelikte getilgt. Ende der 60er Jahre gab es zwei Rechtsfolgenamnestien. Vor dem Hintergrund der Studentenunruhen wurden bestimmte Tatbestände des Demonstrationsstrafrechts gestrichen. Das war es dann auch schon.

Ein Amnestievorstoß der GRÜNEN im vorigen Jahr war abgeschmettert worden. Die GRÜNEN hatten anlässlich des 40jährigen Geburtstages der BRD den Entwurf eines Amnestiegesetzes vorgelegt. Die darin enthaltenen Vorschläge waren überaus bescheiden: Halbstrafenregelungen und Herabsetzung des Lebenslänglich auf 15 Jahre. Die Gegenargumente der Bundesregierung: Die Rechtstreue der Bürger könne Schaden nehmen und außerdem sei eine Jubelamnestie eines Rechtsstaates unwürdig.

Wesentlich leichter taten sich die Regierungsfractionen, als sie 1984 versuchten, die als "Flick-Skandal" bekanntgewordene Parteispendenaffäre per Amnestiegesetz aus der Welt zu schaffen. Die Machthaber scheiterten, weil es Proteste aus der Bevölkerung hagelte.

Eine Amnestie zum Zeitpunkt der Vereinigung wäre auch weniger als Bonbon für die Knackies oder als Ausdruck der souveränen Großzügigkeit des Staates zu verstehen. Vielmehr bietet sie sich als

Instrument an, wenn es darum geht, die beiden deutschen Rechtssysteme unter einen Hut zu bringen (siehe auch Bericht ab Seite 8).

Das Land Berlin wird beim Zusammenschluß auch die Verantwortung übernehmen für 500 Gefangene, die im Ostteil der Stadt schmoren. Diese Verantwortung erstreckt sich dabei nicht nur auf den Strafvollzug, sondern auch darauf, daß die verhängten Strafen der neuen Rechtsordnung entsprechen. Eine Aufarbeitung einzelner Verfahren wird notwendig. Angesichts der Vielzahl der faulen DDR-Verfahren könnte eine Amnestie so ziemlich das einzige Mittel darstellen, da ohne allzu großen Aufwand Klarheit zu schaffen. Das würde auch dem sogenannten Rechtsfrieden in einem vereinten Deutschland dienen.

Strafrechtler sind allerdings der Meinung: Wenn schon Amnestie, dann für alle. Um das Rechtsempfinden des Bürgers nicht durcheinanderzubringen, sollte man sich auf gar keinen Fall auf einzelne Delikte oder Tätergruppen beschränken. Ein Beispiel: Ex-Stasi-Mitarbeiter wird man unter Amnestie stellen müssen, ganz einfach weil es zu viele sind. Dagegen bleibt der kleine Kaufhausdieb des Westens weiter im Knast oder er geht da rein, obwohl seine Straftat oft keineswegs schlimmer war als die des Stasi-Büttels. Mit welchem Maß wird da gemessen, fragt man sich, man läßt das Schwein laufen und sperrt das Ferkel ein. Es wird sicherlich eine ganze Menge Leute geben, die der Meinung sind, daß es nur gerecht wäre, wenn man auch dem kleinen Dieb zumindest einen Teil der Strafe erläßt.

Leider hat der kleine Dieb keine Millionenbeträge in die Parteispendekassen bezahlt. Deshalb darf bezweifelt werden, daß er von einem "Birnenkabinett" etwas zu erwarten hat.

Die meisten Knackies sind ohnehin skeptisch. Zwar geistert in den Haftanstalten schon seit Monaten die Sache mit der Amnestie als Latrinensparole herum. Aber man redet eher gelangweilt darüber: "Amnestie? Ja ja, und im Himmel ist Jahrmarkt." Man hat gelernt, nicht unbedingt an juristische Wunder zu glauben. Man rechnet zwar damit, daß es eine Art Public-Relation-Amnestie geben wird, aber man glaubt nicht, daß irgend jemand in irgendeiner Strafanstalt davon betroffen sein wird. "Eventuell gibt man ja den Falschparkern das Bundesverdienstkreuz", witzelte ein Gefangener in der JVA Tegel. Das spiegelt so etwa die Stimmung unter den Knackies, wenn es um das Thema Amnestie geht.

Harry Rohr



Häftlinge in "Marschformation" im DDR-Knast Ücker münde - Dezember 89

Foto: Nelly Rau-Häring

# Neues Theater mit alten Akteuren

— DDR-Justiz im Wandel —

Berliner Rechtsbrecher haben zur Zeit die freie Auswahl: Drehen sie ihr Ding links von der Wollankstraße (Wedding), werden sie von der West-Justiz verknackt. Rechts der Wollankstraße (Pankow) geraten sie in die Fänge der Ost-Justiz mit dem Stasi-Schliff. So befürchtet denn auch der Berliner Justizstaatssekretär Wolfgang Schomburg (SPD) "unhaltbare Zustände bei Polizei und Strafjustiz". Eine Angleichung des DDR-Rechts an das westdeutsche ist eine Frage der Zeit. Das Problem dabei: Richter und Staatsanwälte der DDR waren meist SED-Mitglieder - von "Rechtsprechung" konnte da keine Rede sein. Übernimmt man sie, hat man Juristen, die jahrzehntelang der Willkür gedient haben und die aufgrund ihrer mangelhaften Ausbildung schlicht keine Ahnung haben. Übernimmt man sie nicht, gibt es im östlichen Teil Gesamtdeutschlands keine Justiz mehr. Vorschläge für Auswahlkriterien gibt es von allen Seiten. 80 Richter wurden bereits abgeschossen - meist waren sie für "politische" Delikte zuständig. Irgendwie verwickelt waren jedoch fast alle Ost-Juristen. Man wird mit vielen von ihnen arbeiten müssen, wenn das ohnehin marode Justizsystem in der DDR nicht völlig zusammenbrechen soll.

Derweil stehen in der Zeit des Übergangs bei der Ost-Berliner Justiz die Räder weitgehend still. Nichts geht mehr, die meisten Verhandlungen sind abgesagt. Richter stehen vor absolutem juristischen Neuland. Alte Gesetze haben keine Gültigkeit mehr, mit neuen kennt man sich noch nicht aus.

Auf eine Schwemme von neuen Delikten westlichen Zuschnitts ist man nicht eingestellt. Wurden früher "staatsschädigende Äußerungen" und "versuchte Republikflucht" verhandelt, so ist man in Ost-Berlin jetzt irritiert über die neuerdings so zahlreichen Ladendiebe, Betrüger und Kiffer. Ost-Juristen wissen nicht, wie

sie mit ihrer neuen "Kundschaft" umgehen sollen, nachdem sie sich über 40 Jahre lang auf dem "sicheren" Boden einer totalitären Gesetzgebung bewegt haben.

## Verteidiger Statisten

Welche Gesetze und Rechtsvorschriften gelten, wenn sie morgens aufstehen, wissen DDR-Richter zur Zeit nie genau. Wer von ihnen überlebt und nicht durch die Auswahliebe rasselt, muß sich auf ein völlig neues System umstellen. Lediglich die Rechtsanwälte dürften in der mit Verteidigern chronisch unterbesetzten DDR eine gesicherte Zukunft haben. Doch auch sie werden das Problem haben, sich bei schlechtem Ausbildungsstand mit einer fremden und hochkomplizierten Rechtsordnung befassen zu müssen.

Im SED-Staat hatten sich Richter und Staatsanwälte der Festigung der Staatsmacht unterzuordnen. Verteidiger waren Statisten. Hinter Gittern verschwanden Menschen, die nicht arbeiten wollten oder die der Prosti-

tution nachgingen – was nach sozialistischem Strafrecht "asoziales Verhalten" war. Oppositionelle waren juristisches Freiwild.

Wie die Gerichte in der DDR zu entscheiden hatten, legte das Oberste Gericht in seinen "Informationen" fest – einer Broschüre, die alle zwei Monate an Richter, Staatsanwälte und Verteidiger verteilt wurde. Jedes Exemplar war mit einer Kontrollnummer versehen und "nur für den Dienstgebrauch" bestimmt. Eine Weitergabe an Ausländer hätte wegen Spionage oder landesverräterischer Nachrichtenübermittlung mit bis zu 12 Jahren Haft geahndet werden können.

Richter, die eine gewisse Unabhängigkeit vom Diktat der Partei für sich geltend machten, fanden nicht selten einen neuen Arbeitsplatz am Fließband oder in einer Kläranlage. Ohnehin kam den Richtern im SED-Staat nur eine untergeordnete Rolle zu. Hielten sie sich nicht an die Vorgaben des Obersten Gerichtes, konnte die Staatsanwaltschaft jederzeit ein Verfahren wegen Rechtsbeugung einleiten. Nicht genehme Urteile wurden in nächster Instanz ausgehebelt.

### Lehrer als Toilettenreiniger

Die Rechtsanwälte konnten in politischen Verfahren überhaupt nichts machen. Ihre Rolle beschränkte sich darauf, dem Mandanten klarzumachen, daß das Urteil schon feststehe, und daß man sich nicht noch zusätzlichen Streß wegen "ungebührenden Verhaltens vor Gericht" einhandeln dürfe. Allein die Zahl der Anwälte im sozialistischen System verdeutlicht ihre Stellung: 600. Bei gleicher Population sind es in Nordrhein-Westfalen rund 15 000 Anwälte.

Wie paradox die Rechtssituation im Wende Deutschland derzeit ist, verdeutlicht sich am folgenden Fall: Ein ehemaliger Lehrer hatte 1988 einen Ausreiseantrag gestellt. Er erhielt zwar keinen Paß, dafür aber einen neuen Job als Toilettenreiniger. Als er sich weigerte, diese Arbeit zu übernehmen, wurde er wegen Arbeitsverweigerung gefeuert. Das Gericht in Ost-Berlin wies die Klage des Mannes zurück. Eine Richterin des Berufungsgerichtes bestätigte die Entscheidung. Jetzt wandte sich der Mann an den Magistrat. Doch wie auch immer in einer erneuten Verhandlung entschieden wird, fragt er sich, ob es sich mit demokratischer Rechtsauffassung vereinbaren ließe, wenn er jetzt vor einem Gericht steht, in dem die alte Richterin immer noch oder schon wieder sitzt.

Der Fall des Lehrers verdeutlicht die Misere. Der Richterbund der DDR



formulierte drei Kriterien, anhand derer überprüft werden soll, ob jemand Richter in einer gewendeten DDR und einem Gesamtdeutschland bleiben soll oder nicht: "Voraussetzender Gehorsam, unbotmäßige Härte im Richterspruch, prinzipienlose Aufgabe jeder Form von richterlicher Unabhängigkeit." Untragbar sind nach Meinung des Richterbundes nur Kollegen, die alle drei Kriterien erfüllen. "Denn", so Richterbundvorsitzender Weitzberg, "eines der Kriterien war bei jedem gegeben." DDR-Richterwahlausschüsse (6 Volkammer-Abgeordnete, 4 DDR-Richter) sollen aussieben.

### Mißtrauen beim Senat

Beim West-Berliner Senat traut man den Selbstreinigungskräften der Ost-Justiz nicht so besonders. Justizstaatssekretär Schomburg zum Tagespiegel: "Die Länder müssen aufpassen, daß ihnen durch einen Staatsvertrag nicht etwa eine pauschale Übernahmepflicht für die Richter und Strafverfolger der DDR aufgedrückt wird. Grundsätzlich muß jedes Land die Kriterien selbst aufstellen, nach denen es Richter übernimmt." Mild gibt sich die bayrische Justizministerin Mathilde Berghofer-Weichner (CSU): Sie spricht davon, daß Richter "unsere Hilfe verdienen", wenn sie ihre Chance zu einem ideologiefreien Neuanfang nutzen wollen. Weniger pingelig ist man dagegen im Bonner Justizministerium. Dort ist man ganz offensichtlich der Meinung, daß östliche Juristen für eine ganze Weile Kollegen zweiter Klasse bleiben werden. Will sich zum Beispiel später einmal ein Richter von Mecklenburg nach Nordrhein-Westfalen versetzen lassen, "dann wird der eben einfach nicht genommen" – so ein Beamter des Bonner Justizministeriums zur "Zeit".

Wie viele Menschen der DDR-Urteilsmaschine zum Opfer gefallen sind,

wird sich nie ganz genau feststellen lassen. Mindestens 120 000 Bürger müßten nach einem Rehabilitierungsgesetz, an dem zur Zeit gearbeitet wird, entschädigt werden – sie waren als Oppositionelle oder Republikflüchtlinge verfolgt worden.

### Horrorknast

Wer in die Maschinerie der DDR-Justiz hineingeriet, hatte in der Regel keinen Grund zu übertriebener Freude. Der 25jährige Ralf S. (Name geändert) saß wegen versuchter Republikflucht und "staatsschädigender Äußerungen" in Haft – er hatte in Gegenwart von Zeugen "Scheiß-DDR" gesagt. Die Haftbedingungen in den Anstalten entsprachen dem allgemeinen Bild. Prügel, reduzierte Kost und hartes Lager, in Ketten gelegt – kaum ein Horrorklischee, das Ralf während seiner zweijährigen Haft in Halle und Chemnitz nicht erlebt hat.

Ralf: "Angezogen waren wir mit ausgemusterten Vopo-Uniformen, mit gelben Streifen auf dem Rücken. Fernsehen gab es als Belohnung für gute Führung, was heißt, wenn man sein Produktionssoll erfüllt hatte. Zu essen gab es im Prinzip jeden Tag Eintopf – das heißt, wenn man nicht gerade im Bunker saß. Da kam man wegen jedem Scheiß rein. Im Bunker gab es dann nur jeden dritten Tag Eintopf, an den Tagen dazwischen gab es Margarinebrote."

Auszug aus der Hausordnung der Strafanstalt Magdeburg-Sudenburg: "Strafgefangene haben den Angehörigen des Vollzugsdienstes den Tagesgruß zu entbieten. Trägt der Gefangene eine Kopfbedeckung, so hat er diese für die Dauer des Grüßens abzunehmen und seitlich des rechten Oberschenkels zu halten. In der Marschformation grüßt nur der Brigadier oder Schichtleiter durch Abnehmen der Kopfbedeckung."

## Reichlich Prügel

Ralf S. über das Verhalten des Vollzugspersonals: "Die haben ständig Knüppel geschwungen und die auch benutzt. Ein Freund von mir ist seit der Haft halbseitig gelähmt, den haben die zum Krüppel geschlagen. Oft wurde man auch auf dem Flur mit Handschellen ans Gitter gefesselt – ganz oben, so daß man nur noch auf Zehenspitzen stehen konnte. In der Stellung ließen die einen dann eine Stunde lang stehen, als Abschreckung für die Mitgefangenen."

Auszug aus "Strafvollzug in der DDR" (vgl. Wissenschaft und Politik): "Die Freistunde fiel aus unerklärlichen Gründen aus. Gegen Mittag hörten wir, wie Gefangene durch den Flur und über den Hof geprügelt wurden. Man hatte sie in Handschellen gelegt und ihnen die Köpfe kahlgeschoren. Sie wurden geprügelt, bis das Blut über ihre kahlen Schädel lief."

Die medizinische Versorgung entsprach der allgemeinen Praxis in den Anstalten. Wer krank wurde, war automatisch asozial und schädigte das sozialistische Volk. "Einen Arzt", so Ralf S., "bekam man in der Regel erst zu sehen, wenn es um den Totenschein ging." Wo es lang ging, dokumentiert eine Rundverfügung des ehemaligen Justizministers von Sach-

sen, Johannes Diekmann: "Gewisse vorgekommene Fälle geben Veranlassung darauf hinzuweisen, daß Richter und Staatsanwälte, welche entgegen dieser Anordnung Haftentlassungen wegen Haftunfähigkeit anordnen, wegen Sabotage und Zuwiderhandlung gegen Befehle zur Verantwortung gezogen werden."

## Taschen zugenäht

In der Anstalt von Chemnitz mußten Gefangene besondere Anzüge tragen, wenn sie zum Besuch geführt wurden. An diesen Anzügen waren die Taschen zugenäht. Ralf S. über die Besuchsregelung: "Besuch gab es nur mit Trennscheibe. Und auch da saß immer ein Bulle mit dabei und hatte die Ohren ausgerollt. Die haben den Besuch oft mittendrin abgebrochen, wegen die Anstalt schädigender Äußerungen. Meine Mutter war mal weggeschickt worden. Sie hatte mich gefragt, wie denn das Essen so sei. 'Beschissen', habe ich gesagt. Da war der Besuch sofort zu Ende."

Nachdem Ralf S., nach zwei Jahren Osthaft, von der BRD freigekauft worden war, landete er auch im Westen wieder im Knast, in Berlin-Tegel. Es stellt sich die Frage, ob die von Ralf in der DDR verbüßte Haftzeit, der ja kein strafbarer Tatbestand zugrunde lag, nicht auf die

Haftstrafe anzurechnen wäre, die er zur Zeit in Tegel verbüßt.

## Wandel im Knast

Inzwischen, nach der Wende, sieht es in den Strafanstalten der DDR ganz anders aus. Lediglich bei der Verpflegung ist alles unverändert. "Das liegt", so der Rummelsburger Knastchef Rolf Wollbrück, "am unveränderten Verpflegungssatz von 3,75 Mark pro Mann und Tag."

Gearbeitet wird in den DDR-Anstalten kaum noch – Folge der Marktwirtschaft. Früher war die Gefangenenarbeit ein bedeutender Wirtschaftsfaktor im Lande. Viele Haftanstalten wurden von Firmen errichtet, die dann darin produzieren ließen. Einige der firmeneigenen Gefängnisse wurden inzwischen vom Staat übernommen. Viele der Firmen, die früher Häftlinge beschäftigten, sind inzwischen pleite. Andere können sich beim jetzt entstehenden Konkurrenzkampf auf dem Markt keine lustlosen Knackies mehr leisten.

Ansonsten ist es in den Gefängnissen des Ostens humaner geworden. Die Zellen sind offen, Radio oder Fernsehbeschränkungen gibt es nicht mehr. Post und Besuch werden nicht mehr überwacht.

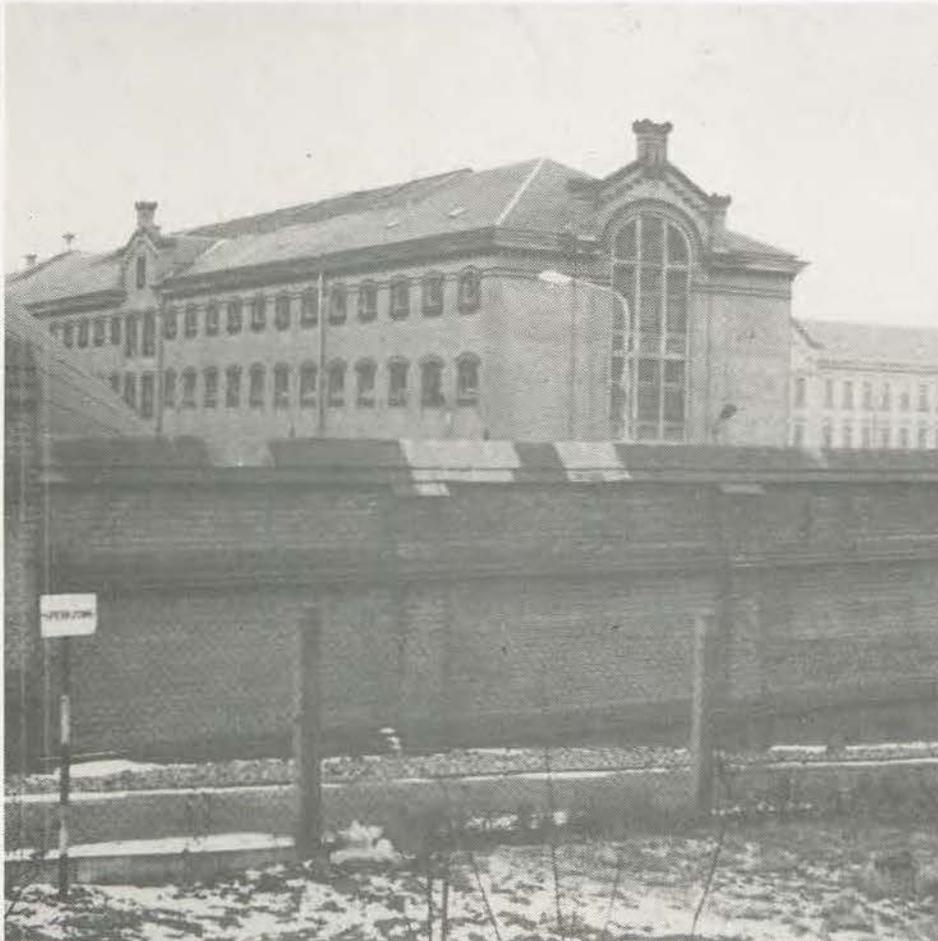
Im Prinzip hat jede Haftanstalt ihre eigenen Gesetze. Theoretisch gelten noch die Vorwende-Regeln, bis das bundesdeutsche Recht übernommen ist. Praktisch hält sich niemand mehr an irgendwelche Richtlinien aus der SED-Zeit.

## Chaos und Drogen

Die Probleme der DDR-Knackies haben sich auf eine andere Ebene verlagert: mit dem Staatsvertrag ist das Wiedereingliederungsgesetz außer Kraft gesetzt worden. Die Folge: Häftlinge sind nicht weiter in der Rentenversicherung. Wurden einem entlassenen Strafgefangenen früher automatisch Wohnung und Arbeit zugewiesen, so wird er heute ins Nichts entlassen. Ein schwacher Trost ist für die Betroffenen da die Abschaffung des § 249 – "Asozialität". Jetzt hat jeder "das Recht, unter einer Brücke zu nächtigen" – so ein Ost-Berliner Knastdirektor.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Reaktion eines Mitarbeiters einer Leipziger Gefangenenhilfsorganisation. Der Mann war zu einem Infobesuch in die sehr westliche Strafanstalt Berlin-Tegel gekommen. Als er ein paar Details über den Drogensumpf in kapitalistischen Haftanstalten hörte, wurde er abwechselnd blaß und dunkelviolett.

Harry Rohr



Zuchthaus Bautzen I

Foto: Ullstein – Presseagentur Spiegel

# Neuer AIDS-Forschungsbericht

Bei Drogenabhängigen mit Knast-erfahrung kommen HIV-Infektionen fast doppelt so häufig vor, wie bei Junkies, die noch nie inhaftiert waren. Das ist eines der Ergebnisse einer Studie des Berliner sozialpädagogischen Institutes. Wir bringen Auszüge aus einem Vorbericht.

In der Studie wurde ein repräsentativer Querschnitt der i.v. Drogenabhängigen erfaßt. Demnach sind in der BRD rund 20 Prozent aller Fixer infiziert. Das dürften 12- bis 20 000 Menschen sein, von denen ein großer Teil in den nächsten Jahren krank wird. Die Infektionsrate ist in Großstädten höher als auf dem Land.

Von den Drogenabhängigen, die angegeben hatten, niemals Nadeln zu tauschen, waren 16 Prozent infiziert. Von denjenigen, die häufig Nadeln tauschten, waren 35 Prozent positiv.

Häufiger infiziert sind Süchtige mit schwacher sozialer Herkunft. Bei Fixern, die in der Vergangenheit unter Hepatitis-B oder Geschlechtskrankheiten gelitten haben, kommen HIV-Infektionen ebenfalls sehr viel häufiger vor. So waren nur 6,6 Prozent der Leute infiziert, die noch nie eine Hepatitis hatten. Mit Hepatitis waren es 37 Prozent.

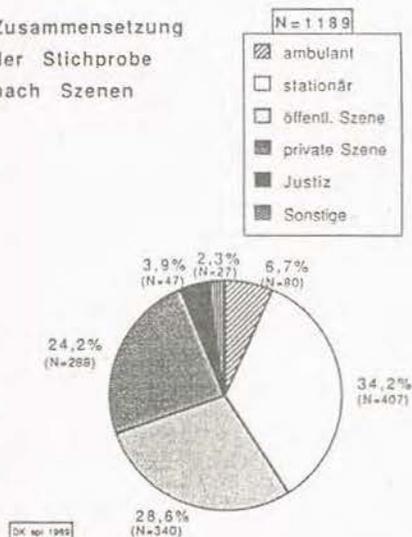
Interessant ist die Infektionsrate von 24 Prozent bei Gefängnisaufenthalten gegenüber 13 Prozent ohne (siehe auch Seite 33, Anfrage an das Abgeordnetenhaus zu diesem Thema).

Es ist in der Vergangenheit häufig unterstellt worden, daß die i.v. Drogenabhängigen nicht lernfähig seien und ihr Verhalten nicht ändern würden. Die Prüfung dieser Annahme, die häufig Ausgangspunkt für diverse repressive AIDS-politische Strategien war, stellt einen weiteren Punkt der Untersuchung dar. Das Ergebnis ist einigermaßen bemerkenswert:

Hinsichtlich des Nadeltausches gaben 76 Prozent der HIV-Infizierten an, sich vollständig AIDS-präventiv zu verhalten. Die anderen achten meist beim Nadeltausch auf die Reihenfolge und benutzen die Spritze als letzte.

Von der nichtinfizierten Gruppe der befragten Junkies gaben ein Drittel keine Änderungen in den Spritzgewohnheiten an.

Zusammensetzung der Stichprobe nach Szenen



Dagegen scheint das Sexualverhalten der meisten Fixer immer noch sehr leichtfertig zu sein.

Bei der Drogenprostitution als klassischer Übergangsstelle des Virus zur sogenannten "Normalbevölkerung" wird weiterhin häufig auf Kondome verzichtet. Und zwar nicht, weil die Frauen bedenkenlos sind, sondern weil die Freier es so wollen. In vielen Fällen können die Frauen die Kondombenutzung nicht durchsetzen. Ihre Handlungs- und Entscheidungsspielräume sind soweit eingengt, daß sie vor allem unter Entzugserscheinungen leicht erpreßbar sind. Über die Gründe des Wagemutes bei den Freiern darf gerätselt werden, even-

tuell ist es Nervenkitzel wie beim russischen Roulette.

Während sich in der Gruppe der Infizierten im Sexualverhalten die deutlichsten Veränderungen feststellen ließen, verhalten sich - wie schon erwähnt - im Kontrast dazu die negativ Getesteten besonders riskant. Hier verhält es sich ähnlich wie beim Spritzentausch. Ganz klar geht aus der Studie hervor, daß die allermeisten HIV-infizierten Fixer ein Verantwortungsbewußtsein gegenüber ihrer Umwelt haben.

Zum Thema Spritzen: Nur 41,8 Prozent gaben an, nie Probleme bei der Beschaffung gehabt zu haben. Geldmangel, Unfähigkeit wegen Entzugserscheinungen, Probleme nachts oder am Wochenende, geschäftstüchtige Apotheker, die nur 100-Stück-Packungen verkaufen, wurden als Hemmschwellen bei der Beschaffung steriler Spritzen angegeben. Dazu kommt natürlich noch die Angst, mit so einem Ding in der Tasche von der Polizei erwischt zu werden.

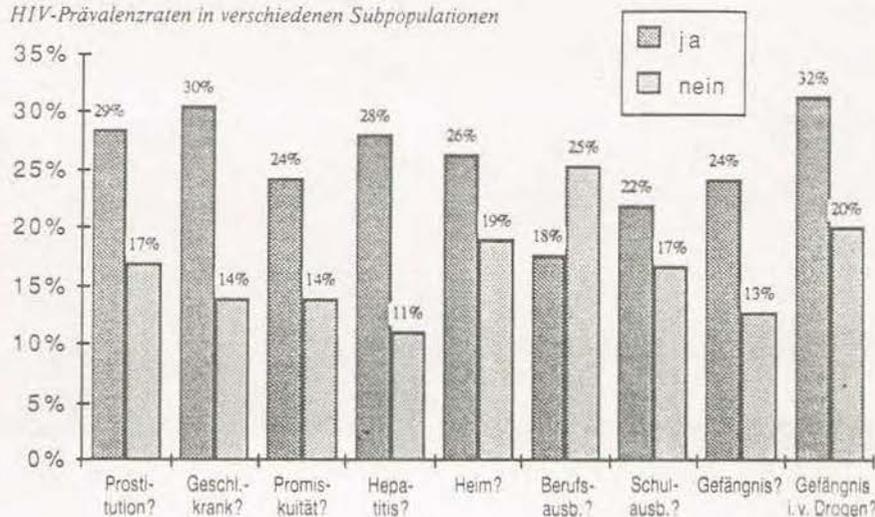
Es wurde festgestellt, daß mit zunehmendem Alter und damit längerer Dauer der Drogenabhängigkeit die Prävalenz steigt. Unter den 15- bis 20jährigen waren etwa 5 Prozent infiziert.

Bei den 31- bis 36jährigen waren knapp 30 Prozent HIV-positiv. Dagegen ergaben sich bei den über 36 Jahre alten Männern Prävalenzraten von 19 Prozent. Die Frauen gleichen Alters waren zu 33 Prozent infiziert.

Die Drogenarbeit hat sich seit dem Auftreten von AIDS verändert. Der Wirkungsgrad und die Haltekraft der bisherigen Therapiekonzepte wird zunehmend in Frage gestellt und neue, insbesondere niedrigschwellige Konzepte werden an vielen Orten entwickelt.

Harry Rohr

HIV-Prävalenzraten in verschiedenen Subpopulationen



# Im Zweifelsfall Lebenslänglich

Ein Mann soll für den Rest seines Lebens in den Knast, weil er sich an der Grenze mit dem Wagen verfahren hat. So stellt sich die Geschichte eines Jugoslawen dar, der Einreiseverbot hatte und der nach eigenen Angaben versehentlich ein paar Meter auf westdeutsches Hoheitsgebiet gekommen ist.

Der 57jährige Jovan Jovic verbüßte in Berlin/Tegel eine lebenslange Freiheitsstrafe, Mord. Nach 20 Jahren Haft wurde er am 3. Juli 1989 entlassen und in sein Heimatland Jugoslawien abgeschoben. Die Staatsanwaltschaft teilte ihm mit, daß er im Falle einer Wiedereinreise in die BRD nach § 456 a mit der weiteren Vollstreckung des Lebenslänglich zu rechnen habe.

Ab 1. Mai 1990 arbeitete Jovan Jovic als Hausmeister im Hotel "Baronet" in Seefeld/Tirol (Österreich). Die österreichischen Behörden hatten dem Jugoslawen am 13. April 1990 eine Arbeitserlaubnis und eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt. Nach 20 Jahren Knast lebte der Mann zusammen mit seiner jugoslawischen Verlobten als "normaler Bürger" in der Speckbacherstraße 595 in Seefeld, einem Wintersportort in der Nähe der Tiroler Landeshauptstadt Innsbruck.

Am 23. April setzte Jovan Jovic sich zusammen mit seiner Verlobten in den Wagen, um nach Jugoslawien zu fahren. Sein zukünftiger Schwiegervater war gestorben. Das Hotel "Baronet" machte Betriebsferien. Im Wagen hatte Jovan Jovic einen Kühlschrank und diverse Haushaltsgegenstände für seine Familie. Einen Monat später wollte er wieder zurück am Arbeitsplatz sein. Doch dazu kam es nicht.

Um von Seefeld in Österreich nach Jugoslawien zu kommen, fährt man zunächst auf der Autobahn in Richtung Salzburg. Es gibt dort verschiedene Möglichkeiten, abzubiegen.

Jovan Jovic erwischte nach eigenen Angaben die falsche Autobahnspur und geriet auf das nur wenige Kilometer lange Teilstück zwischen Abzweigung und deutscher Grenze.

Das ist nicht unbedingt darauf zurückzuführen, daß Jovan Jovic 20 Jahre lang keine Fahrpraxis mehr hatte - es war sein erster Wagen nach dem Knastaufenthalt -, sondern das geschieht an dieser Stelle häufig. Die Straßenverhältnisse sind dort einigermaßen verwirrend.

Der weitere Verlauf, wie Jovan Jovic es darstellt: Er merkt, daß er auf

der falschen Spur ist. Es gibt auf diesem Autobahnteilstück allerdings bis zum deutsch/österreichischen Grenzübergang Kiefersfelden/Kufstein keine Wendemöglichkeit.

Jovan Jovic fährt weiter bis zur Grenze. Der österreichische Posten ist nicht besetzt. Der Mann steuert seinen Wagen ins Niemandsland und parkt am Straßenrand wenige Meter vor der deutschen Zollbaracke. Er steigt aus und geht zu Fuß zur Kontrollstelle. Dort spricht er einen bayrischen Grenzbeamten an. Jovan Jovic bittet ihn, an dieser Stelle der Autobahn wenden zu dürfen, da er nicht in die BRD einreisen dürfe. Und er bittet den Zöllner, ihm beim Wenden zu helfen, da auch am Grenzposten ein Wenden über den Mittelstreifen eigentlich nicht erlaubt ist.

Der Grenzbeamte gestattet das Wendemanöver. Zuvor verlangt er jedoch den Paß des Jugoslawen, um diesen zu überprüfen. Die Beamten stellen fest, daß Jovan Jovic bei einer Einreise zu verhaften ist. § 456 a StPO: "Kehrt der Ausgewiesene zurück, so kann die Vollstreckung (des Lebenslänglich) nachgeholt werden."

Daß Jovan Jovic eigentlich nicht die Absicht hatte, einzureisen - das Gegenteil kann ihm niemand beweisen -, daß er vor dem Kontrollpunkt den Wagen abgestellt hat und auf den Beamten zugegangen ist, um ihn um Hilfe beim Wenden zu bitten, das alles sind Tatsachen. Tatsache ist aber auch, daß das deutsche Hoheitsgebiet schon einige Meter vor der Zollbaracke anfängt, und daß Jovic sich bereits auf BRD-Gebiet befand, als er den Grenzpolizisten ansprach.

Nun mag es eine Rolle gespielt haben, daß Jovic eine größere Menge Bargeld dabei hatte und er sich damit verdächtig machte. 800.000 Mark sind durchaus geeignet, bei

einem deutschen Polizeibeamten ein gewisses Unbehagen zu verursachen - auch wenn das Geld, wie Jovic sagt, mit einer Immobilientransaktion seiner Verlobten zusammenhängt. Und auch ein Mercedes 500 erzeugt an Grenzen nicht unbedingt Wohlwollen. Da jedoch Geldbesitz nicht strafbar ist, hat das keine Relevanz. Möglich ist jedoch, daß die Beamten anders reagiert hätten und Jovic einfach hätten wenden lassen, wenn er in einer klapprigen Rostlaube mit ein paar Schilling in der Tasche vorgefahren wäre.

Jovan Jovic wurde verhaftet und nach Berlin/Tegel verschubt. Hier hat er die ersten 20 Jahre verbüßt, hier soll er auch den Rest des Lebenslänglich absitzen.

Die Beschwerde gegen die Verhaftung wurde von der 41. Berliner Strafvollstreckungskammer zurückgewiesen. Aus der Begründung:

**"Die Behauptung des Verurteilten, seine Einreise sei nicht beabsichtigt gewesen, sondern habe auf einem Versehen beruht, ist rechtlich unbeachtlich. Denn die gesetzliche Vorschrift enthält diese Unterscheidung nicht."**

Gegen diesen Beschluß des Landgerichts ging der Berliner Anwalt Rüdiger Portius am 26.7.1990 in die Beschwerde vor das Kammergericht. Der fünfte Strafsenat wies am 8.8.90 auch diese Beschwerde zurück.

Aus den Gründen:

**"Der Verurteilte ist freiwillig zurückgekehrt. Er hatte die Möglichkeit, das Fahrzeug noch auf österreichischer Seite abzustellen und Hilfe Dritter (beim Wenden) zu erbitten. Ein Ermessensfehler hinsichtlich der Vollstreckungsnachholung liegt nicht vor."**

Jovan Jovic ist jetzt wieder ein Lebenslänglicher, wobei das für einen Mann von 57 Jahren wörtlich zu nehmen ist. Er hat jetzt noch die Möglichkeit, sich an den Generalstaatsanwalt zu wenden.

Harry Rohr



# Gelähmt im Knast

Ein 64 Jahre alter Mann sitzt sein Lebenslänglich in der JVA Tegel im Rollstuhl ab. Er brach während der Haft zusammen und ist seither gelähmt.

Ronald K. wurde am 18.10.1988 verurteilt. Seine Tat und sein früherer Beruf bedürfen der Erwähnung, weil hier möglicherweise die Gründe liegen dafür, daß man seiner Krankheit nicht in letzter Konsequenz gerecht wird:

Ronald K. erhielt lebenslänglich für Mord an seinen Eltern in Bereicherungsabsicht. Von Beruf war er Heilpraktiker, spezialisiert auf Neuraltherapie.

Die Ärzte erstellten folgende Diagnose: "Es handelt sich um eine psychisch bedingte Fehlreaktion auf die Inhaftierung, wahrscheinlich durch die Vorstellung getragen, Haftverschonung zu erreichen."

Zahlreiche Tests haben ergeben, daß die Lähmung beider Beine und des linken Armes "echt" ist. Dennoch enthält die Diagnose die Möglichkeit des "Hineinsteigerns" in die Krankheit. Unterstellen wir mal, daß man einem Lebenslänglichen mit 64 Jahren, der nie mehr rauskommt und der ein solch schwer zu begreifendes Delikt begangen haben soll, einiges zutraut. Kein Arzt wird das in seine Überlegungen mit einbeziehen - dennoch wird man bei diesem Mann mißtrauischer sein, als bei anderen. Dazu kommt noch sein Beruf als Heilpraktiker, dem die allermeisten Schulmediziner mit der allergrößten Skepsis begegnen. Obendrein noch Neuraltherapie - auch in diesem Zusammenhang wird nicht ausgesprochen was möglicherweise eine entscheidende Rolle spielt: Heilpraktiker, wer weiß, vielleicht kennt er Tricks jenseits der normalen Medizin ...?

Sicher wird für Ronald K. von den Ärzten im Vollzug alles menschenmögliche getan. Dennoch: die angeführten unterschweligen Überlegungen könnten bewirken, daß es vielleicht genau an den entscheidenden fünf Prozent Engagement für ihn fehlt, die für eine echte Hilfe in dieser Situation nötig wären.

Man muß sich die Situation verdeutlichen: Ronald K. muß sich morgens von Mithäftlingen oder vom Vollzugspersonal aus dem Bett auf die Toilette heben lassen. Beim Frühstück muß er warten, bis ihm ein Übellau-



niger Knacki widerwillig ein Brot hinwirft. Er muß sich Gefälligkeiten, wie das Schieben des Rollstuhles in den Fernsehraum, mit Kaffee oder Tabak erkaufen. Im Rollstuhl im Knast, in einer Welt, in der sich jeder selbst der nächste ist und jeder der Feind des anderen, wo nur das "Durchkommen" zählt - Dante hätte sich das nicht besser ausdenken können.

In dieser Situation ist Ronald K. seit dem 4. März dieses Jahres. Damals brach er während eines Gruppengesprächs in der Teilanstalt VI mit den äußeren Symptomen eines Schlaganfalls zusammen.

Eine sofortige Untersuchung im Humboldt-Krankenhaus ergab, daß ein Schlaganfall ausgeschlossen werden kann. Weitere Tests im Haftkrankenhaus Moabit erbrachten keine organisch-neurologisch faßbaren Erkenntnisse. Im weiteren Verlauf einigten die Ärzte sich schließlich auf die Diagnose einer "psychogenen Lähmung".

Anfang April wurde Ronald K. in die psychiatrisch/neurologische Abteilung der JVA Tegel verlegt. Zu dem körperlichen Gebrechen kommt jetzt für Ronald K. der Psychiatrie-Zuschlag. Der hochintelligente Mann wird dort behandelt, wie Psychiatrie-Patienten eben behandelt werden: man gibt ihm Recht wie einem störrischen Kind ("Aber da müssen wir Ihrem Arzt mal die Öhrchen langziehen.") und glaubt ihm in Wirklichkeit kein Wort.

Inzwischen stagniert die Situation, alle Beteiligten sind hilflos in einem Spannungsfeld zwischen Strafanspruch der Justiz, ärztlicher Ratlosigkeit und Mißtrauen gegenüber Ronald K.

Helfen könnte eine sehr schwierige und komplizierte Psychotherapie, in diesem Punkt sind sich die Ärzte einig. Die Erfolgsaussichten einer Psychotherapie wiederum sind jedoch unter Vollzugsbedingungen nicht allzu gut. Und man schreckt davor zurück, Ronald K. in eine Spezialklinik verlegen zu lassen. Niemand will die Verantwortung übernehmen für den unerwarteten Fall einer plötzlichen Spontanheilung. In diesem Falle hätte man einen Lebenslänglichen rausgelassen.

Nun hat der Berliner Rechtsanwalt Dr. Matthias Zieger für seinen Mandanten Ronald K. keinerlei Anstrengungen unternommen, die auf Haftverschonung abzielen. Der Anwalt versucht lediglich, für seinen Mandanten das Grundrecht einer entsprechenden medizinischen Versorgung durchzusetzen. Ärzte seines Vertrauens haben Ronald K. untersucht und festgestellt, daß die bisherigen Behandlungsmaßnahmen - sofern es überhaupt welche gab - völlig unzureichend waren. Und man hat festgestellt, egal wie "psychogen" die Lähmung ist, daß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, daß Ronald K. simuliert.

Hier schließt sich der Kreis: Wäre Ronald K. kein wegen Doppelmord verurteilter Heilpraktiker, sondern ein Maurer mit "nur" zehn Jahren wegen Geiselnahme, er wäre vermutlich längst einer entsprechenden Behandlung in einer Spezialklinik zugeführt worden.

Ronald K.: "Es ist ganz offensichtlich, daß die nicht wissen, was sie mit mir anfangen sollen. Das verdeutlicht sich an den Kommentaren des Psychiaters in Tegel: 'Sie müssen nur wieder gehen wollen, dann klappt das auch.' Die haben mich mit Nadeln traktiert, um meine Reflexe zu testen, die natürlich gleich null waren, weil ich kein Gefühl habe. Jetzt sind sie am Ende ihres Lateins."

Ronald K. und sein Anwalt bemühen sich zur Zeit um die Hinzuziehung eines externen Therapeuten.

Sobald eine sogenannte Behindertenzelle in der Teilanstalt II der JVA Tegel frei ist, will man Ronald K. dorthin verlegen.

Harry Rohr

# STOP-AIDS-PROJEKT in Berlin

Seit einiger Zeit gibt es in Berlin das STOP-AIDS-PROJEKT. Zufällig traf der Mitarbeiter des Referats für Menschen in Haft bei der Deutschen AIDS-Hilfe und Vertrauensmann des Lichtblicks, Michael Gähner, Michael Schrage, der bei dem STOP-AIDS-PROJEKT arbeitet. Unser Vertrauensmann wunderte sich, weil er der Meinung war, daß Michael Schrage Justizbediensteter ist. Er fragte wie es käme, daß Michael Schrage jetzt beim STOP-AIDS-PROJEKT arbeite. Michael Schrage antwortete darauf, daß die Senatsverwaltung für Justiz ihn kurzfristig trotz großer personeller Engpässe und beamtenrechtlicher Hürden vom Dienst freigestellt hat, damit er die zunächst befristete Stelle der Konzept-erarbeitung für besondere Formen der Prävention bei bislang nicht ausreichend erreichten schwulen und bisexuellen Männern in Berlin übernehmen kann.

Das STOP-AIDS-PROJEKT wendet sich besonders an schwule Männer, die mit den bisherigen Informationsmöglichkeiten nicht erreicht wurden. So veranstaltet das STOP-AIDS-PROJEKT Diskussionen mit schwulen Männern über Safer-Sex und gibt einen Therapie-Rundbrief zur Stabilisierung schwuler Gesundheit bei Menschen mit HIV und AIDS heraus, außerdem eine kostenlose Zeitung mit dem Arbeitstitel "Nummer sicher".

Bei dem Zusammentreffen wurde vereinbart, daß Michael Gähner mit Michael Schrage ein Interview für den Lichtblick führt. Es ist nachstehend zu lesen.

**libli:** Michael Schrage, mir liegt der Prospekt von dem "STOP-AIDS-PROJEKT" in Berlin vor und darin steht: "... für das STOP-AIDS-PROJEKT in Berlin arbeiten schwule Männer." Darf ich davon ausgehen, daß Du ein schwuler Mann bist?

**Schrage:** Du darfst.

**libli:** Das ist für mich eine erstaunliche Tatsache. Ich habe in meiner ganzen Zeit im Knast keinen Beamten erlebt, der offen zu seiner Homosexualität stand, im Gegenteil. Einige, die ich aus Lokalen kannte, haben sich auf dem Hof weggedreht, in der Hoffnung, daß ich sie nicht erkenne. Ich finde es gut, daß jemand, der sich in diesem Bereich gut auskennt, beim STOP-AIDS-PROJEKT für die Prävention auch für diesen Bereich Konzepte erstellt. Hältst Du die Forderung der Deutschen AIDS-Hilfe, Kondome im Knast zu verteilen - was auch in der neuen DAH-Broschüre wieder gefordert wird -, für ausreichend?

**Schrage:** Ich würde diese Forderung noch ergänzen. Nur die Anwendung von Kondomen alleine reicht nicht aus. Wenn schwuler Sex auch Analpraxis beinhaltet, muß im Knast darauf hingewiesen werden, daß nicht jedes Kondom für Analsex geeignet

ist, und daß es unerlässlich ist, wasserlösliche Gleitcreme zu benutzen. Man sollte die Empfehlung der Enquete-Kommission ernst nehmen und aufgreifen und dafür sorgen, daß Gefangenen Kondome besonderer Güte und wasserlösliche Gleitcreme in Form von Cruising Packs zugänglich gemacht wird.

**libli:** Kannst Du im Rahmen Deiner Tätigkeit etwas darüber sagen, ob Du homosexuelle Kontakte im Strafvollzug bemerkt hast?

**Schrage:** Ja, bemerkt, aber nicht in der Form, daß ich homosexuelle Handlungen beobachtet habe. Die Tatsache, daß die z. B. im Haus VI zur Verfügung gestellten Kondome reißenden Absatz finden, bestärkt mich in der Annahme, daß schwuler Sex auch praktiziert wird.

**libli:** Ist der Bereich Strafvollzug bei der Erstellung Deiner Präventionskonzeption ein Schwerpunkt?

**Schrage:** Nein. Wir decken zunächst nur einen Bereich ab; einmal aufgrund meiner persönlichen Emanzipation. Ich denke auch, daß ich da realistische Vorerfahrungen habe, die ein bestehendes Tabu öffentlicher machen können, möglicherweise verbunden mit einer Aufforderung und

Ermunterung für schwul empfindende Männer im Knast, sich öffentlicher zu machen.

**libli:** Steht das STOP-AIDS-PROJEKT in Berlin auch schwulen Männern aus dem Strafvollzug zur Verfügung? Können sie sich an Euch wenden, und bekommen sie von Euch Besuch bzw. Beratungsgespräche?

**Schrage:** Einzelberatungsgespräche führen wir nicht durch. Da wären die Schwulenberatung in der Kulmer Straße bzw. Mann-O-Meter die richtigen Ansprechpartner. Was das STOP-AIDS-PROJEKT für schwule Männer anbieten kann: Falls sich mehrere Männer in den Haftanstalten zusammmentun, wären wir bereit, mit zwei Gesprächsleitern konkrete Fragen und damit verbundene Unsicherheit zum Thema Safer-Sex in Zeiten von AIDS zu diskutieren.

**libli:** Wenn wir jetzt dieses Gespräch führen, was erwartest Du als Resultat aus dieser Veröffentlichung im Lichtblick?

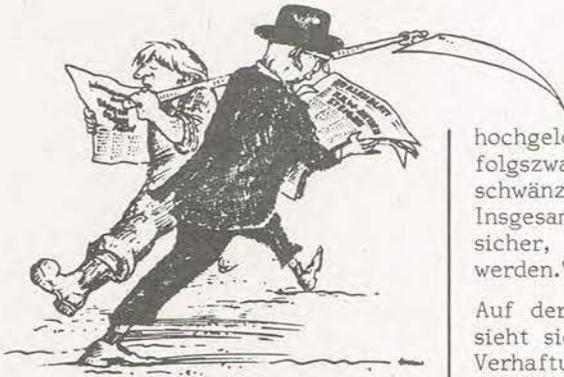
**Schrage:** Ich erwarte sicherlich nicht, daß säckeweise Briefe aus den Haftanstalten von schwul empfindenden Männern an uns herangetragen werden. Für mich ist es aber dennoch wichtig, daß Männer, die schwulen Sex in Anwendung mit Kondomen praktizieren, eine öffentlichere Diskussion darüber erfahren. Ich habe erlebt, daß viele Männer in der richtigen Handhabung von Kondomen nicht geübt sind. Um den schwulen Sex sicher zu praktizieren, sollte man heute das Risiko durch unsachgemäße Anwendung von Kondomen ausschließen, die dann zum Reißen oder zu dergleichen anderen Schäden führen können.

**libli:** Durch den Wechsel des Senats ist auch die Justiz um vieles liberaler geworden. Ich kann mir nicht vorstellen, daß vor einigen Jahren ein homosexuell lebender Mann so ohne weiteres in den Justizvollzugsdienst gekommen wäre?

**Schrage:** Deine Frage kann ich insofern beantworten, daß bei meiner Anstellung 1982 aus meinen Bewerbungsunterlagen zu entnehmen war, daß ich 1980 eine schwule Diplomarbeit geschrieben habe. Sicherlich, das bestätige ich Dir auch, sind die Verhältnisse durch den neuen Senat offener geworden, was sich auch so abzeichnet, daß unsere Justizsenatorin bei einer Ausstellung im Rathaus zur Geschichte des § 175 die Eröffnungsrede gesprochen hat.

**libli:** Der Lichtblick dankt ganz herzlich für das Gespräch.

# Konfliktregelung ohne Strafe



Die Suche nach "etwas Besserem als Strafrecht und Strafverfahren" war das Hauptthema des sechsten Bundeskongresses der freien Initiativgruppen in der Straffälligenarbeit.

Grundsätzliche Erkenntnis bei der Tagung in Hoechst (Hessen): Staatliches Strafen ist kein geeignetes Mittel, Straftaten zu verhindern. Nur durch eine Veränderung gesellschaftlicher Strukturen können die Ursachen vieler Delikte beseitigt werden.

Dazu Rechtsprofessor H. Steinert (Frankfurt) über die Rolle der Polizei: "Die politische Funktion der Polizei besteht in ihrer hohen Eignung zum Sündenbock. Wann immer einer Wählerschaft die Abstellung eines Mißstandes zu versprechen ist, verweist der Politiker auf die entsprechenden Bemühungen der Polizei, die von ihm unterstützt werden. Eventuell fordert er gleich noch eine Verstärkung des polizeilichen Einsatzes in dem fraglichen Bereich und verspricht, sich energisch für eine Aufstockung der Mittel oder (was billiger ist) geeignete gesetzliche Ermächtigungen einzusetzen. Danach läßt er die Sache einschlafen. Sollte das nicht genügen, setzt die nächste Eskalationsdrehung ein: Es werden tatsächlich lauthals Verschärfung der Strafen und Aufstockung des Polizeietats diskutiert. Die Wahrscheinlichkeit ist hoch, daß die Finanzminister müde abwinken. Außerdem erhebt sich die liberale bis linke Öffentlichkeit in einem Sturm der Entrüstung. Sie bietet sich damit an, später dafür verantwortlich gemacht zu werden, daß ein wirksamer Schutz der Bevölkerung nicht gewährleistet werden kann. Der politische Gewinn ist bei null Kosten beträchtlich.

Sollte auch das nicht genügen, wird tatsächlich die Polizei zum Einsatz gezwungen, und zwar sichtbar mit vollmundigen Ankündigungen. Erwartungsgemäß kann sie keine Wunder wirken und bleibt daher hinter den politischen Versprechungen zurück. Die Beamten werden wahlweise

hochgelobt und damit unter Erfolgswang gesetzt oder als Schlappschwänze oder Brutalos beschimpft. Insgesamt stellt man auf diese Art sicher, daß Probleme nicht gelöst werden."

Auf der nächsten Sprosse der Leiter sieht sich der Delinquent nach seiner Verhaftung durch die einigermaßen verunsicherte Polizei vor Gericht. Ernsthafte, mit großem Aufwand in den Feinheiten eines ausgeklügelten Denksystems ausgebildete Juristen bemühen sich nun, den vielen Heillosigkeiten eines ihnen fremden, armseligen Alltags "gerecht" zu werden. Der Angeklagte benötigt einen ebenfalls hochgebildeten und teuren Übersetzer in Form eines Anwalts, damit er überhaupt versteht, worum es geht.

Ist der Mann dann verurteilt und aus seinem sozialen Gefüge herausgerissen, hat eigentlich niemand mehr etwas davon: Das Opfer der Tat nicht, weil der Täter durch die Strafe daran gehindert wird, entstandene Schäden gutzumachen. Der Täter nicht, weil seine Notlage, aus der heraus er die Tat begangen hat, durch die Strafe zusätzlich verschärft wurde. Und der Staat nicht, weil unter dem Strich außer den hohen Kosten nur die Rache für eine Straftat bleibt.

Beim Kongreß in Hessen wurden Alternativ-Vorschläge diskutiert. Beispiele: Schlichtungsinstanzen, die nicht der Justiz unterstellt sind. Ansätze gibt es in Österreich und in der bundesdeutschen Jugendgesetzgebung. In der DDR gibt oder gab es die gesellschaftlichen Gerichte, wo von Laienrichtern ein Viertel aller Straftaten im Vorfeld der eigentlichen Justiz erledigt wurden. Im Vordergrund steht bei dieser Verfahrensweise die Wiedergutmachung nebst der Vorsorge auf Verhinderung von Delikten in der Zukunft.

Bei bestimmten Delikten (Drogenvergehen) kann ein Verzicht auf Strafe nur durch eine Entkriminalisierung erreicht werden.

Wenn allerdings die Ursachen der Kriminalität beeinflußt werden sollen, sind gesellschaftliche Veränderung zur Aufhebung von sozialer Ungleichheit und unzureichenden Lebensbedingungen nötig. Soziale Probleme lassen sich nicht mit kriminalpolitischen Maßnahmen lösen.

Harry Rohr

## Gruppenleiter als „Hilfspolizisten“?

Herzlichen Glückwunsch! Die Tegeler Anstaltsleitung will Gruppenleiter (Sozialarbeiter) als "Beauftragte zur Aufspürung von BTM-Handelstätigkeit" einsetzen. Wie wäre es, wenn man auch gleich die Gefängnisgeistlichen durch Streifenpolizisten vom Kottbusser Tor ersetzt?

Aufgescheucht durch Pressewirbel in der Öffentlichkeit, will man nun also das Heroingespenst austräuchern. Im Prinzip ganz in Ordnung, das Zeug nervt hier drin sogar die Junkies.

Wie nun aber die Anstaltsleitung da ranzugehen gedenkt, ist bemerkenswert. Zunächst sollen die fronterprobten Haudegen der alten Sicherungsgruppe reaktiviert werden. Bei denen sollen dann die Fäden aus den einzelnen Häusern zusammenlaufen. In jeder Teilanstalt soll ein Antidrogenbeauftragter in Form eines Gruppenleiters sitzen und schnüffeln.

Das kann doch nicht ernstgemeint sein? Bei so einer Sicherungsgruppe vom alten Schlag hat man wenigstens noch ein solides Feindbild in Form von unterhaltsamen Hauruck-Rollkommandos. Da weiß man wenigstens was man hat. Aber Gruppenleiter?

So oberflächlich der Kontakt zu den Gruppenleitern meist ist, kommt es doch wenigstens manchmal vor, daß sich da so etwas wie ein Vertrauensverhältnis ergibt. Das geht dann baden. Selbst wer mit Heroin nichts zu tun hat, wird vorsichtig werden. Wo will man die Grenze ziehen? 90 Prozent der Knackies rauchen ab und zu mal ein Jointchen, sollen die sich deshalb vor den Gruppenleitern eingigeln, nur weil sie nicht wissen, wie diese dazu stehen?

Völlig daneben, die ganze Geschichte. Heroinhandel läßt sich ohnehin nur mit hochkonspirativen Methoden knacken. Eine Sicherungsgang, die lärmend durchs Unterholz poltert, hat allenfalls eine hohe Eignung zum Sündenbock. Und Sozialarbeiter in so einer Rolle, wer bitte schön, hat sich das denn ausgedacht?

Vermutlich sind das alles noch unausgereifte Überlegungen in der Planungsphase. Man darf gespannt sein, was dabei herauskommt, wenn das ausgebrütet ist.



-kali-

# Kleine Anfrage zum Modellprojekt „AIDS und Strafvollzug“



In der Lichtblick-Ausgabe Jan./Febr. 1990 berichteten wir unter "Datenschutzskandal in Niedersachsen" auf den Seiten 12 und 13 über eine Fragebogenaktion der Forschungsgruppe "AIDS im Strafvollzug" in den Justizvollzugsanstalten Burgdorf, Hannover und Vechta. Auch die Deutsche AIDS-Hilfe e. V. in Berlin äußerte massive Kritik an dem Modellvorhaben. Das führte letztlich zu einer Kleinen Anfrage der GRÜNEN im niedersächsischen Landtag, die wir nachstehend abgedruckt haben.

Kleine Anfrage - LT-Drs. 11/5176 - der Abgeordneten Dr. Schole und Dr. Hansen (GRÜNEN), Hannover, vom 27.3.1990 über "Modellvorhaben 'AIDS im Strafvollzug' in Niedersachsen":

In der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion, Drs. 11/4043, war auf das Modellprojekt des BMJFFG "AIDS und Justizvollzug" hingewiesen worden. Nunmehr soll in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten eine Fragebogenaktion durchgeführt werden, für die auf dieses Modellvorhaben Bezug genommen wird. Die Deutsche AIDS-Hilfe e. V. in Berlin hat jetzt an dieser Fragebogenaktion in niedersächsischen JVA massive Kritik geäußert. Die Deutsche AIDS-Hilfe befürchtet, daß bei diesem Verfahren Anonymität nicht gewahrt, durch die Beantwortung der Fragen persönliche Nachteile für die Gefangenen entstehen und der Untersuchungszweck entsprechend der Projektbeschreibung des BMJFFG verfehlt werden würde. Die Deutsche AIDS-Hilfe fordert ein Forschungsprojekt mit dem Ziel, die Wünsche und tatsächlichen Verhaltensweisen von Gefangenen in bezug auf die AIDS-Problematik zu eruieren, wie dies auch bei den anderen Bundesmodellprojekten zum AIDS-Bereich der Fall sei.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Teilt sie die Bedenken der Deutschen AIDS-Hilfe?
2. Wird sie aufgrund der Kritik der Deutschen AIDS-Hilfe das Modellprojekt "AIDS und Justizvollzug" konzeptionell überarbeiten und eine externe, unabhängige und wissenschaftliche Forschungsinstitution mit dessen Durchführung beauftragen?

3. Wie wird sie grundsätzlich sicherstellen, daß Anonymität und Intimsphäre in bezug auf HIV-Infektion und AIDS-Erkrankung in den JVA gewahrt bleiben?
4. Wann wird sie im Interesse einer tatsächlichen Infektionsprävention in den JVA die Möglichkeit eines anonymen und unkontrollierten Zugangs zu Einmalspritzen und Einmalkanülen schaffen?

Antwort der Landesregierung vom 20.6.1990:

Durch das vom BMJFFG geförderte niedersächsische Modellprojekt "AIDS und Justizvollzug" soll eine effektivere Prophylaxe und eine bessere Betreuung der HIV-infizierten Gefangenen geleistet werden. Dazu ist auch vorgesehen, im Rahmen einer Bestandsaufnahme Infektionsrisiken und damit sinnvolle Vorgehensweisen zu analysieren, weil Prophylaxemaßnahmen, die sich außerhalb des Vollzuges bewährt haben, nicht unbedingt auch für den Justizvollzug praktikabel sein müssen.

Diese Bestandsaufnahme wurde bisher im Rahmen einer freiwilligen und absolut vertraulichen Fragebogenaktion erhoben. Auf die Freiwilligkeit und Vertraulichkeit wurde jeder Gefangene vor Datenerhebung hingewiesen. Die Vertraulichkeit ist dadurch gewährleistet, daß die mit der wissenschaftlichen Untersuchung beauftragte Mitarbeiterin in die ärztliche Schweigepflicht eingebunden ist und in wissenschaftlichen Angelegenheiten keinerlei Weisungen unterliegt.

Die Datenauswertung erfolgt ausschließlich über diese Mitarbeiterin. Durch diese Vorgehensweise fand die Bestandsaufnahme eine entsprechende Akzeptanz bei den Gefangenen und führte durch das tragfähige Vertrauensverhältnis zwischen Gefangenen und Mitarbeitern des Modellprojekts (die alle in die ärztliche Schweigepflicht eingebunden sind) zu auswertbaren Ergebnissen. Als Folge unbegründeter Aktivitäten Dritter, durch die insbesondere die Vertraulichkeit dieser Bestandsaufnahme bezweifelt wurde, ist es zu einer ausgeprägten Verunsicherung der Gefangenen gekommen, die sich negativ auf das Vertrauensverhältnis ausgewirkt hat. Es ist z. Zt. noch nicht absehbar, ob dieser Schaden wieder behoben werden kann. Sollte die Verunsicherung so tief sitzen, daß ein entsprechendes Vertrauensverhältnis nicht mehr aufgebaut werden kann, so wird eine weitere Bestandsaufnahme in der bisherigen Form nicht mehr möglich sein.

Die wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts erfolgt durch eine unabhängige, wissenschaftlich ausgewiesene Sozialforscherin, die u. a. gerade "die Wünsche und tatsächlichen Verhaltensweisen von Gefangenen in bezug auf die AIDS-Problematik" eruiert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1) Nein

Zu 2) Eine konzeptionelle Änderung wird nur erforderlich sein, wenn die jetzt eingetretene Verunsicherung der Gefangenen bestehen bleibt. Die unabhängige wissenschaftliche Begleitung durch eine ausgewiesene Sozialforscherin wird wie bisher fortgeführt.

Zu 3) Das bisherige Verfahren ist gewählt worden ausdrücklich mit dem Ziel, Vertraulichkeit zu gewährleisten.

Zu 4) Es ist nicht vorgesehen, Empfehlungen ungeprüft zu übernehmen, die sich möglicherweise für den Justizvollzug nicht eignen. Im Rahmen einer Fragebogenaktion und im Rahmen von Einzelbetreuungen wird deshalb die Art des Drogenkonsums im Justizvollzug und die Einstellung der Gefangenen zur Verteilung von Injektionsbestecken erfragt.

Remmers  
Minister für Justiz (bis 21.6.1990)



Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Leserbrief des Gef. "Elmar Lerch TA III - JVA Tegel" - "Der Schuldner - armer Junky" - Ausgabe vom Juli 1990

Sehr geehrte Herren!

Dieser Brief kann nur von einem hirnlosen und angstvollen Dealer geschrieben sein, der seine Geldeinnahmequellen versiegen sieht.

Die Konsumenten sind die Opfer asozialer und verbrecherischer Dealer, die ihr Geld durch Verkauf von Drogen verdienen, weil sie zu geregelter Arbeit zu faul und zu dumm sind.

Sicherlich ist es für einen Konsumenten schwer, den eingeschlagenen Weg aufzugeben, und es bedarf sehr viel persönlicher Aufopferung, davon loszukommen, aber es ist der Versuch wert, sich den Klauen der Dealer durch Entsagung zu entziehen und diesem Schaum der menschlichen Gesellschaft zu zeigen, daß ein Leben ohne Drogen besser und wertvoller ist. Dieses Drogenproblem sollte auch von den JVA's ganz knallhart behandelt werden.

Jeder Dealer sollte, egal ob Ausländer oder Deutscher, wenn sie bei Drogengeschäften erwischt werden oder das Dealen

hundertprozentig nachgewiesen wird, für die Reststrafe völlig isoliert werden, mit allen gesetzlichen Konsequenzen, denn nur so kann man das Drogenproblem unter Kontrolle bekommen.

Gefühlsduselei oder sich auf das GG zu berufen, sollte hier keine Rolle spielen.

Ein Konsument, der freiwillig aussteigen will und den Behörden auch dabei hilft, den Dealern das Handwerk zu legen, dem sollte man alle erdenkliche Hilfe anbieten.

Viele der Abhängigen sind doch durch Erpressung und Nötigung, von seiten der Dealer, zu Konsumenten geworden, weil sie ganz einfach geistig und körperlich nicht in der Lage sind, sich zu wehren.

Warum haben viele Länder die Todesstrafe und sehr hohe Haftstrafen gegen Dealer und Hersteller im Gesetz verankert, dies sollte der deutsche Gesetzgeber schleunigst nachholen, doch wohl nicht, um die Gefängnisse voll zu bekommen, sondern um die Parasiten der Gesellschaft zu isolieren und auszumerzen.

Da wird nicht nur der Staat um Steuergelder betrogen, und die Kosten für

die Gesundung der Abhängigen steigen enorm.

Ein Dealer ist ganz einfach als "Mörder" am Körper und Geist einer abhängig gemachten Person anzusehen, und daher sollte hart und gnadenlos durchgegriffen werden, von allen Institutionen, die mit dem Problem konfrontiert werden.

Lebenslängliches Arbeitshaus wäre die richtige Strafe für solches verbrecherisches Dealerpack, egal welcher Nationalität sie angehören. Mit Sicherheit werden Sie den Artikel nicht veröffentlichen, aber wenn Ihnen das Drogenproblem am Herzen liegt, wie jedem gesunden Menschen auch, dann drucken Sie diesen Brief ab, ich erteile dazu die Erlaubnis.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Hildebrandt  
Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde!

Ich bin der "Neue" im "alten Gesicht", wenn ich mal so beginnen darf. Die Private Brief- und Gefangenenseelsorge Spandau besteht schon einige Zeit. Vielleicht kann der eine oder andere sich noch an

frühere Zeiten erinnern, da hat sich die Private Brief- und Gefangenenseelsorge Spandau auch an Sie gewandt.

Nun, die Gefangenenseelsorge Spandau hat sich in letzter Zeit geändert. Nein, ich möchte lieber sagen, etwas hat sich hier geändert! Der Mann, der die Gefangenenseelsorge Spandau leitet, hat sich geändert. Oder man kann auch sagen, der Name hat sich geändert. Herr Hans-Jürgen Schuhhardt, der bis jetzt der Leiter der Gefangenenseelsorge war, hat mich damit beauftragt, die Gefangenenseelsorge Spandau weiterzuführen. Und ich habe mich dazu bereit erklärt, die Gefangenenseelsorge Spandau weiterzuführen.

Mein Name ist Norbert Steinhoff, und ich wohne in Leverkusen, und ich bin jetzt der, der versucht, hier Kontakte zu Strafgefangenen aufzunehmen.

Mein Ziel ist es, mit Gefangenen in brieflichen und vielleicht später auch in persönlichen Kontakt zu kommen. Die persönliche Situation des gefangenen Mitmenschen stellt sich heute als schwierig dar. Nicht im Gefängnis beginnen die Schwierigkeiten, sondern nach der Entlassung. Ich möchte gerne Menschen, die hinter Gittern leben müssen, ein Stück ihres Lebens begleiten. Und für mich ist wichtig bei dieser Arbeit, daß ich den Kontakt zu Gefangenen finden kann. Der Gefangene ist eingeschlossen, aber ich meine, er sollte nicht ausgeschlossen sein.

Und der Grund, weshalb ich mich am Anfang meiner Arbeit an Sie wenden möchte ist der: Vielleicht ist es Ihnen möglich, mir bei der Kontaktsuche ein wenig unter die Arme zu greifen. Mir bei dem zu helfen, was am Anfang doch sehr schwierig ist. Vielleicht ist es möglich, eine kleine Anzeige in Ihrer Zeitung zu inserieren. Oder hier und da auf die Private Brief- und Gefangenenseelsorge Spandau hinzuweisen. Hier wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Ich möchte gerne den Leuten nahe sein, die sonst

keinen mehr haben. Wo sich vielleicht die Familie abgeseilt hat von ihrem "kriminellen Mitglied".

Ich möchte gerne am Anfang dieser neuen Arbeit hier die Gefangenen- und Seelsorge Spandau anbieten für ein offenes und ehrliches Gespräch. Möchte gerne versuchen, die Hemmschwelle zwischen drinnen und draußen zu verringern.

Ich habe versucht, die Gefangenen- und Seelsorge Spandau darzustellen und was sie erreichen möchte. Vielleicht höre ich etwas von Ihnen, und vielleicht ist es Ihnen sogar möglich, hier Kontakte zu vermitteln.

Norbert Steinhoff  
Private Brief- und Gefangenen- und Seelsorge Spandau  
Flankenschanze 7  
1000 Berlin 20

An den Lichtblick!

Ich bin heute (3.8.90) aus meiner 7-Mann-Zelle in der ich liege und den Stock I zum Insassenvertreter gewählt worden, aber ohne Wissen der Beamten und Ärzte.

Zur Einführung: Grundsätze ärztlicher Ethik von den Vereinten Nationen: Medizinisches Personal, insbesondere Ärzte, dem die Betreuung von Strafgefangenen obliegt, ist verpflichtet, deren körperliche und geistige Gesundheit zu schützen und ihnen im Krankheitsfall eine Behandlung von der gleichen Qualität und nach den gleichen Maßstäben zukommen zu lassen wie Personen, die sich nicht in Haft oder Gewahrsam befinden (Grundsatz 1).

Wir beklagen uns schon seit sehr langer Zeit über diese unmenschlichen Methoden, die hier in der PN-Abteilung herrschen. Wir werden hier von den Ärzten nur so mit Medikamenten (Haldol, Haloperidol, Leponex usw.) vollgepumpt.

Der Name PN-Krankenhaus täuscht, da hier Beamte in weißen Kitteln rumrennen, ihre Funktion besteht aus Türen abschließen, Medikamente austellen und provozieren, um einige Leute in den Bunker zu bringen. Wenige Beamte sind nett.



Ab 9 Uhr ist hier Freistunde, die kaum genutzt wird, weil die kranken Menschen hier nicht wach werden. Die Freistunde besteht aus einer Stunde.

Wenn wir Glück haben, dann haben wir auch nachmittags eine Stunde Hofgang, meistens wird es aber immer von seiten der Beamten abgewimmelt, angeblich aus Personalmangel. Also insgesamt ist man hier 23 Stunden unter Einschluß. Das macht die kranken Menschen hier noch kränker.

Fernsehen ist hier nur jeden zweiten Tag von 19 Uhr bis 21.45 Uhr. Hier gibt es sehr viele Selbstmordversuche, gemacht wird nichts dagegen. Dr. Missoni wandert hier einmal die Woche zwei Minuten von Zelle zu Zelle, und das wird dann Visite genannt. Er fragt, wie geht es ihnen, sagt man, es geht mir schlecht, dann passiert gar nichts. Vor kurzem hat sich ein türkischer Landsmann hier in meiner Zelle versucht aufzuhängen, er wurde von uns rechtzeitig gerettet und wurde dann mit der Feuerwehr ins Krankenhaus gebracht. Von dort kam er in den Bunker in Moabit. Eine Woche später kam er zurück und mußte hier dann auch in den Bunker für einige Tage. Er wurde dann hier von den Ärzten gegen seinen Willen mit Medikamenten vollgepumpt. Das ist kein Einzelfall in der PN-Abteilung.

Das ist erst mal ein Anfang, den wir Euch Lieben vom Lichtblick mitteilen möchten. Spätere Meldungen werden jetzt öfter zu Euch kommen,

aber die Leute hier haben Angst, Euch zu informieren, Angst vor Repressalien von seiten der Ärzte und Beamten.

Wir fordern folgendes:

1. Feststehende Freistunden wie in den anderen Häusern der JVA Tegel.

2. Beschäftigungstherapie

3. Offene Türen, und daß sich die Leute bewegen können.

4. Jeden Tag Fernsehen wie bei Euch in den Häusern.

5. Wir fordern Sport wie in den Häusern.

6. Wir fordern die Verriegelung der linken Fensterseite, die man nicht öffnen kann, wegen Vorhangschlösser, die dort angebracht sind, damit wir dort die Fenster nicht öffnen können.

7. Wir fordern hier in der PN-Abteilung einen Nachtarzt.

8. Wir fordern mehr Personal und einen vernünftigen Sozialarbeiter.

9. Wir fordern auch, das hier Gottesdienst abgehalten wird, oder daß wir am Gottesdienst teilnehmen können dürfen in der Kirche. Wir finden es eine Schande, daß sich hier so gut wie nie ein Pfarrer sehen läßt, als ob dieser Ort hier verflucht ist.

10. Wir fordern jeden Tag Duschen wie in den Häusern.

11. Wir fordern bessere Behandlung von den Beamten und Ärzten, denn wir fühlen uns von denen wie kleine Kinder behandelt.

12. Wir fordern, daß hier Hausarbeiter, die sowieso kaum was zu tun haben, die Zellen saubermachen, weil die Patienten dazu nicht in der Lage sind. Manche Zellen starren vor Dreck, und die Ärzte und Pfleger kümmern sich einen Scheißdreck darum.

13. Wir fordern auch Schlösser vor den Schränken.

Das ist erst mal das erste. Das Leben ist hier für uns sehr schlimm, traurig ist es, daß es hier Leute gibt, die wirklich sehr krank sind und gar nicht hierhergehören, sondern eher in eine Nervenklinik gehören.

So gibt es hier Leute, die sehr krank sind, die hier Jahre schon in der

PN-Abteilung hinleben, ohne Aussicht auf Heilung.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Schaffrath  
JVA Berlin-Tegel, PN-Abt.

Offener Brief an die Fa. Rühl

Sehr geehrter Herr Rühl,

Ich möchte hiermit einmal mein Mißfallen über die Art und Handhabung - im besonderen über die Preisgestaltung - Ihres Warenangebotes ausdrücken.

Es ist schlichtweg eine bodenlose Frechheit, wie Sie Ihre Ware, zum Teil zu immens überhöhten Preisen, in oft mangelhafter Qualität und zu Zeiten, die Ihnen gerade genehm sind, an uns verkaufen.

Ich habe das Gefühl, daß Sie unsere schlechte Situation und die immerwährende Geldknappheit der Gefangenen schamlos ausnutzen.

Ich möchte daher an Sie appellieren, doch einmal über Preis- und Qualitätsniveau nachzudenken und sich darüber klar zu werden, daß Sie hier für Gefangene liefern, die auf das allein von Ihnen bestimmte Warenangebot angewiesen sind!

Wir sind alle keine Waisenknaben. Aber daß wir uns hier von Ihnen mit "ehrlichen Preisen" und den unmöglichsten Einkaufszeiten und Qualitäten abfertigen lassen, muß ja wohl nicht sein.

Bitte überdenken Sie einmal Ihre Verkaufsstrategie - auch vor dem Hintergrund, daß uns sehr wenig Geld zur Verfügung steht sowie daß Ihre Firma eine wohl einzigartige Monopolstellung hat. Unser doch wohl recht schmales "Taschengeld" benutzen wir letztlich dazu, Ihnen ein "einigermaßen" gutes Einkommen zu sichern.

Wir verbleiben mit vergitterten Grüßen - mit der Hoffnung verbunden, daß diese Zeilen vor dem Hintergrund der gerade jetzt so viel beschworenen Gemeinsamkeit auf offene Ohren stoßen.

Uwe Schöffel  
und viele andere ...  
JVA Berlin-Tegel, TA IV

Liebe Redaktion Lichtblick,

hiermit möchte ich allen Freunden und Bekannten in der JVA Tegel folgendes mitteilen:

Am Sonntag, dem 5.8.90 um 21.38 Uhr ist auf tragische Art und Weise mein geliebter Bruder Günter Böstel auf den Gleisen des U-Bahnhofes Kurfürstenstraße tot aufgefunden worden.

Der Hergang des Todes ist bislang noch ungeklärt. Günter soll angeblich den schon anfahren den Zug verlassen haben wollen, wobei er sich im ersten Wagen befand. Er soll dabei in der Tür eingeklemmt worden sein, wodurch er dann zu Tode kam.

Wir trauern um Günter und können es nicht begreifen. Es ist ein Riesenverlust für die ganze Familie und alle Freunde. Die Trauerfeier fand am Donnerstag, dem 16.8.90 um 11.15 Uhr auf dem Friedhof Spandau "In den Kisseln", Pionierstraße, statt.

Mit freundschaftlichen Grüßen

Karin Wulke  
Berlin

Hallo Lichtblick-Redaktion,

möchte nach dem Lesen der Juli-Ausgabe zwei Sachen feststellen! Beide Sachen verbinden eine Veröffentlichung des Briefes!

1. Betrifft "Honni". Kenne den Mann und muß mich wundern, daß dem "Honni" "soviel Aufmerksamkeit" zuteil wird. Die Gründe sind ja sehr sachlich von dem Werner Fiegel aufgelistet! Die Kraft hätte W. F. gleich für eine der derzeitigen Lagen des Hauses III nutzen sollen! Schade um den Platz im Lichtblick!

2. Bin Alkoholiker, komme nach Zwischenstop Tegel (Haus II) aus Bonnisch Ranch. Ich wäre sowieso wieder eingefahren wegen neuer Delikte, jedoch trägt "Bonnisch-Ranch" mit seiner berühmten Therapie die Hauptschuld! "Bonnisch-Ranch" (Alkoholiker) ist nur ein amtlicher Umsteigebahnhof erster Güte! Der Arzt blickt nur erst mal in die Akte, ob noch ein Knast-

rest offen ist!! Ein Arzt namens Dr. P. (Oberarzt) z. Hd. Dr. G. Es wird genauso wie in der Kneipe weiter gegessen aus Langeweile. Gruppen kommen gar keine nach Bonnisch-Ranch, eben wegen dem Ruf! Kann ich verstehen von den Leuten!

Gutachten der Ärzte werden natürlich wie seit Jahren (ich bin jetzt gleich im 14. Jahr mit § 64 StGB) von dem "Superstrategen" Zippel abgelehnt! Freiwillige (ohne Gitterzwang usw.) werden nicht bearbeitet! Daß bei solch einem Programm (wenn einer will!) eine Wiedereingliederung/Schuldenregelung nicht möglich ist, bedarf wohl kein Satz!!

Fazit: Nicht nur die Fixer sind angemeiert, deswegen diese Kurzauflistung!

Klaus Förster  
JVA Berlin-Moabit

Liebe Lichtblicker,

zu der Sache mit der "zoologischen Überfüllung" unserer Wohnung, die Ihr übrigens sehr gut und treffend kommentiert habt, haben wir uns noch einmal an den Justizsenat gewandt. Denn was die Tiere angeht, so konnten wir uns zwischenzeitlich noch ein Urteil des Amtsgerichts

Schöneberg zunutze machen. Auch fanden wir es erwähnenswert, die letzte Ausführung ins Wartezimmer zu schildern. Wie gesagt, für uns ist die Sache noch lange nicht erledigt.

Nun noch zu einem anderen Thema. Wie ich immer wieder feststellen konnte (und noch kann), werden in den einzelnen Knästen Gerichtsentscheidungen durch die Anstaltsleiter nicht eingehalten. Die Vollstreckung ist aber nicht einklagbar.

Ich habe daher Ende Juni 1990 eine Petition an den Deutschen Bundestag eingereicht. Zwei Extremfälle aus Tegel als Beispiele angeführt, wie Gerichtsentscheidungen mißachtet werden, und beantragt, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die eine Vollstreckung rechtskräftiger Urteile ermöglicht. Vergleichbar etwa der Vorschrift des § 172 VwGO.

Der Deutsche Bundestag teilte mir inzwischen mit, daß die Bearbeitung meiner Petition voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen werde. Da zunächst eine Stellungnahme des zuständigen Ministeriums eingeholt werden müsse. Und darüber hinaus würden vermutlich noch weitere Er-

mittlungen notwendig werden.

Ich möchte nun bei Euch anregen, ob es nicht sinnvoll wäre, im Lichtblick dazu aufzurufen, daß auch Gefangene, die solche Mißachtung von Gerichtsentscheidungen schon erlebt haben, ebenfalls eine Petition an den Deutschen Bundestag einreichen. Damit die Sache mehr Gewicht bekommt.

Denn wenn ich nur allein auf weiter Flur stehe, dann werde ich wahrscheinlich früher oder später einen Bescheid bekommen, daß es sich bei den von mir angeführten Beispielen um bedauerliche Einzelfälle handelt, wo man um Abhilfe bemüht ist. Daß das aber keine Gesetzesänderung bzw. Ergänzung rechtfertigt.

Und da es sich bei diesem Thema doch um ein bundesweit verbreitetes handelt, meine ich schon, daß wir dranbleiben sollten. Denn Änderungen und Verbesserungen wurden bisher meist dann erreicht, wenn sich möglichst viele daran beteiligt haben.

Soviel erst mal für heute.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Seebauer  
Berlin





# Diskussion über gesamtdeutsches Strafrecht

Sollten in einem künftigen gesamtdeutschen Strafrecht neben Haft- und Geldstrafen auch wieder Arbeitsstrafen als mögliche Sanktionen verankert werden? Solche und andere durchaus praxisnahe Probleme wurden bei der gestrigen sechsten und damit vorläufig letzten rechtspolitischen Gesprächsrunde unter dem Motto „Auf dem Weg zur deutschen Einheit“ im Rathaus Schöneberg angesprochen. Unter Leitung von Justizsenatorin Jutta Limbach (SPD) diskutierten Rechtswissenschaftler und Rechtspraktiker aus Ost und West diesmal über das Thema „Grundsätzliche Fragen des Straf- und Strafverfahrensrechts“.

Die Senatorin räumte dabei ein, daß angesichts der Schnelligkeit des Zusammenwachsens beider deutscher Teilstaaten der Raum für rechtspolitische Diskussionen immer enger werde. Die Bereitschaft, auch das bundesdeutsche Recht einer kritischen Revisitation zu unterziehen, nehme zusehends ab. Nicht wenige meinten, hier könnte die historische Chance zur Herstellung

eines besseren, gesamtdeutschen Rechts vertan werden.

Tatsächlich, so forderte Frau Limbach, „sollten wir das juristische Reformpotential, das die deutsche Einigung bereitstellt, nicht ungenutzt lassen“. Dabei dürfe allerdings nicht vergessen werden, daß vor allem das politische DDR-Strafrecht im Strafprozeß seine „systemgerechte, willfähige Umsetzung“ fand: „Drakonische Strafen, weitreichende Entrechtung der Angeklagten und ihrer Verteidiger und Geheimjustiz – das war die Realität der Strafrechtspflege in der DDR.“

Die Senatorin weiter: „Schätzungen sprechen von 40 000 bis 140 000 rehabilitierungsbedürftigen Opfern der politischen Justiz der DDR seit 1949.“

Ost-Berliner Wissenschaftler plädierten für eine Übernahme des Umgangs der DDR-Justiz mit der Kleinstkriminalität. Hier finde das Strafrecht keine Anwendung. Anderer man diese Praxis, schaffe man nur eine Vielzahl Neu-Krimineller, hieß es.

Jörg Meißner

# Selbstmord in Untersuchungshaft

Tod wurde 14 Tage verschwiegen / Politische Konsequenzen gefordert

Ein 21-jähriger Untersuchungshäftling ist im Anstaltskrankenhaus Moabit nach der Einnahme von rund 100 Tabletten gestorben.

Dies wurde gestern durch den CDU-Abgeordneten Ekkehard Wruck bekannt. Die Justizverwaltung bestätigte den Tod des Häftlings. Der Fall werde noch untersucht. Von der Staatsanwaltschaft sei dazu ein Bericht angefordert worden, erklärte Staatssekretär Wolfgang Schomburg. Eine weitere Stellungnahme wollte er nicht abgeben.

Nach Angaben Wrucks in einer Pressemitteilung waren gerichtlich besondere Beobachtungsmaßnahmen für den selbstmordgefährdeten Häftling im Krankenhaus angeordnet worden. Die Anstaltsleitung habe sich darüber jedoch hinweggesetzt. Dadurch sei es dem 21-jährigen gelungen, rund 100 Tabletten zu horten. Der CDU-Politiker warf Ju-

stizsenatorin Jutta Limbach (SPD) „beispielloses Versagen“ vor und forderte politische Konsequenzen. Sie habe dem Rechtsausschuß des Abgeordnetenhauses den Tod des Häftlings verschwiegen und erst 14 Tage nach dem Selbstmord einen Bericht von der Anstaltsleitung angefordert. Noch bis zum Mittwoch habe die Justizverwaltung jede Auskunft über den Fall verweigert, „um offenbar die Angelegenheit zu vertuschen.“ Ibn

(Der Tagesspiegel vom 16.8.1990)

## Gefangener starb in Strafanstalt Tegel

In der Strafanstalt Tegel ist gestern vormittag ein 49-jähriger Gefangener gestorben, vermutlich an den Folgen eines Herzinfarkts, wie die Justizverwaltung mitteilte. Der Mann habe bereits am Dienstag über Unwohlsein geklagt, aber eine ärztliche Behandlung abgelehnt, hieß es weiter. Schließlich habe ein Notarzt seine Vorführung im Humboldt-Krankenhaus angeordnet. Dort sei der Mann nach einer Behandlung wieder entlassen worden und gestern

(Der Tagesspiegel vom 18.8.1990)

## Justizsenatorin fordert höheres Arbeitsentgelt für Strafgefangene

„Tag der offenen Tür“ in einer Anstalt des offenen Vollzugs

Hebebühnen, Schraubenschlüssel und emsige Arbeiter über offenen Motorhauben: Auf den ersten Blick unterscheidet sich die Reparaturwerkstatt am Friedrich-Olbricht-Damm 16 kaum von ähnlichen Betrieben – wären da nicht die Stacheldrahtrollen auf dem Hallendach, die unüberwindliche Ziegelmauer, die jeden Einblick von der Straße verwehrt. Die emsigen Arbeiter sind Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee. Rund 200 Gefangene können sich zwar innerhalb der Anstalt frei bewegen, sie sind hier im offenen Vollzug. Ihre Arbeit in Wäscherei, Küche oder Autoreparaturwerkstatt verrichten sie aber unter Aufsicht der Öffentlichkeit gegen ein bescheidenes Entgelt: Mehr als zehn DM am Tag verdient keiner von ihnen.

Zu wenig, befindet Berlins Justizsenatorin Jutta Limbach. Sie sprach sich gestern aus Anlaß eines „Tags der offenen Tür“ in Plötzensee für eine Anhebung des Arbeitsentgelts für Gefangene aus. Vor allem aber stünden die Gefangenen in einem „teilweise ungeschützten Beschäftigungsverhältnis“, für sie würden weder für die Kranken- noch für die Sozialversicherung Beiträge entrichtet. Die Senatorin kündigte eine Gesetzesinitiative an.

Frau Limbach darf sich dabei der Zustimmung der Häftlinge gewiß sein, trotzdem nutzte die Gefangenenviertelung von Haus 1 – demokratisch gewählt, wie Anstaltsleiter Wolfgang Fixson hinzufügte – den Besuch zu einer Eingabe an die Senatorin.

Seit ihrem Amtsantritt hat die Senatorin sich für eine Ausdehnung des offenen Strafvollzugs

eingesetzt. Plötzensee ist das letzte größere Beispiel der Umwandlung einer geschlossenen in eine „offene“ Anstalt. Rund 600 Plätze stehen derzeit in Berlin zur Verfügung, im August des Vorjahres waren es 459. Doch ein Blick auf die Fassade von Haus 1 in Plötzensee, ein Komplex aus dem Jahre 1870, relativiert das Konzept der Senatorin: Vergitterte Fenster erwecken zumindest subjektiv einen geschlossenen Eindruck.

„Etikettenschwindel“ lautet denn auch ein Vorwurf von Kritikern gegen die Umwandlung der Strafanstalten. Nach „Gutdünken“ würden Vollzugslockerungen gewährt, kritisieren die Gefangenenveterane. Die Ausführungsvorschriften für Vollzugslockerungen sollen jetzt überprüft werden, sagte Anstaltsleiter Fixson. Gegen überflüssig gewordene Sicherheitseinrichtungen werde man aber kaum etwas ausrichten können, es fehle am Geld, bedauerte die Senatorin.

Allerdings werde die Einheit für den Strafvollzug auch Probleme aufwerfen, ergänzte die Senatorin. So seien im Ostteil der Stadt oft überhöhte Strafen ausgesprochen worden, die mit rechtsstaatlichen Bedingungen nicht vereinbar seien. Eine Strafterhebung auf dem Gnadenweg kündigte Frau Limbach für Berlin an. Ferner könnten die Strafanstalten in Ost-Berlin kaum in das anzustrebende Strafvollzugssystem integriert werden. Drastischer formulierte es der AL-Strafvollzugsexperte Albert Eckert: Für die Strafanstalt Rummelsburg komme nur die Planiertraupe in Frage. lat

(Die Tageszeitung vom 23.8.1990)

## Maßregelvollzug – Scheitern oder Chance?

Berlin. Das Bezirksamt Reinickendorf veranstaltet vom 27. bis zum 29. August 1990 zusammen mit der Karlo-Bonhoeffer-Nervenklinik (KBoN) das 1. Forensisch-Psychiatrische Symposium Berlin. Forensische PatientInnen sind straffällig gewordene Menschen, die aufgrund psychischer Erkrankungen nicht voll schuldhaftig sind und deshalb in den „Maßregelvollzug“ eingewiesen werden. Ober Maßregelvollzug eine Chance für die Resozialisierung ist oder ob er zum Scheitern verurteilt ist, ist die Frage, der sich ExpertInnen drei Tage lang widmen wollen. Mit besonderer Spannung werden die Vorträge sowjetischer Professoren erwartet. Ulrich Giese, Leiter der forensischen Abteilung der KBoN, rechnet auch

mit kontroversen Diskussionen über den Aufbau der Forensik in der DDR.

Wichtig ist den Veranstaltern der Austausch mit der Justiz. Oftmals seien die juristischen Verantwortlichen im Maßregelvollzug lediglich die Sicherung der Straffälligen, so Giese, also eine Art Abschlebung. Der Auftrag an die Forensik ist aber die Sicherung und Besserung der PatientInnen. Giese erwartet von der Justiz, daß sie „mehr Verständnis für die Menschen“ aufbringt. Auch in der Öffentlichkeit möchte Giese für Aufgeschlossenheit gegenüber den Problemen forensischer PatientInnen werben. Die Stärkung des Selbstbewusstseins und ein fester Bezug „nach draußen“ brächten die höchsten Heilungschancen. chrib

# PRESEPIEGEL BESSEPIEGEL

(Volksblatt Berlin vom 11.8.1990)

## Haftverschonung für Aids-Kranke

Aids-Kranke in West-Berliner Gefängnissen müssen nach Ansicht der Aids-Hilfe Berlin von der Haft verschont werden.

Es sei „inhuman und einer demokratisch verfaßten Gesellschaft unwürdig, todkranke Menschen in Haft zu belassen“, betonte die Selbsthilforganisation gestern in einem of-

(Berliner Morgenpost vom 15.8.1990)

## AL-Fraktion legt eigene Amnestie-Vorschläge vor

Die AL-Fraktion hat gestern eigene Vorschläge für eine weitgreifende Amnestie für Straftäter in der Bundesrepublik und Berlin vorgelegt. Kern der Vorschläge ist ein Strafmaß für alle Straftäter, die vor der Währungsunion vom 1. Juli 1990 begangen wurden. Ausgenommen sein sollen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Personen, die wegen Mordes oder Se-

nen Brief an die Justizsenatorin Jutta Limbach (SPD).

Eine angemessene Behandlung von chronisch Kranken und Sterbenden sei im Strafvollzug nicht gewährleistet. Anlässlich Frau Limbachs Vorschlag einer weitreichenden Amnestie von an Aids erkrankten Inhaftierten werde die Berliner Aids-Hilfe die Kontroverse um die Haftverschonung mit Nachdruck weiterführen, hieß es. LR

xualverbrechen verurteilt worden sind, sollen dann von der Strafe befreit werden, wenn sie nicht gefährlich sind.

Damit reagierte die AL-Fraktion auf Vorstellungen von Justizsenatorin Jutta Limbach (SPD), die sich kürzlich für einen Straferlaß insbesondere für politisch motivierte Straftaten eingesetzt hatte. Die AL-Fraktion bezeichnete diese Vorschläge als „halbherzig“. Die AL schlägt vor, gegen Erwachsene verhängte oder zu erwartende Geld- oder Freiheitsstrafen zu halbieren. Bei Jugendlichen sollen die Strafen erlassen oder zur Bewährung ausgesetzt werden. *ibn/BM*

(Die Tageszeitung vom 7.8.1990)

## n gegen Berliner Amnestiepläne

fer-Weichner (CSU) lehnt den Vorstoß der Berliner Justizsenatorin Limbach als ab / Hessen und Schleswig-Holstein wollen „prüfen“ / Zurückhaltung überwiegt

fallen. Als Geste der Versöhnung hatte sie auch eine Amnestie im Bereich des „Werbens für eine terroristische Vereinigung“ vorgeschlagen. Als „grundsätzlich positiv“ wurden hingegen im Kieler Justizministerium die Vorschläge Limbachs gestern gewertet. Sie würden zur Zeit einer genaueren Überprüfung untersucht werden. Auch im hessischen Justizressort werden sie „inhaltdlich und formal“ untersucht. Eine Bewertung durch den Justizminister Koch sei in etwa 14 Tagen zu erwarten.

Gegenüber jener zurückhaltenden Tonalität fallen die aggressiven Formulierungen der bayerischen Justizministerin auf: die Initiative der Berli-

ner Justizsenatorin sei nicht mehr als eine „Jubelamnestie“, sagte sie gestern gegenüber der „Welt“. Im Gegensatz zu Limbach, die in der Vereinigung den geeigneten Zeitpunkt für eine Versöhnung mit der Opposition sieht, befürchtet die CSU-Politikerin einen „schlechten Auftakt“ für ein geeintes Deutschland. Es würde das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung stören. „wenn jetzt Straftäter für eine pauschale Begnadigung herausgegriffen würden. Die „Jubelamnestie“ lehnt sie auch deshalb ab, „weil sie eigentlich nicht in die Zeit eines demokratischen Rechtsstaates“ passe. Insbesondere stößt sich Berghofer-Weichner an den in Aussicht genom-

men Straftatbeständen der vorgeschlagenen Amnestie. Sitzblockaden und die Verweigerung von Zivil- oder Wehrdienst hätten thematisch mit der deutschen Vereinigung genausoweit zu tun wie der Boykott der Volkszählung oder das Werben für eine terroristische Vereinigung. Für eine Begnadigung im Bereich des §129a stellte die bayerische Justizministerin, die schon im letzten Hungerstreik der RAF-Gefangenen auf harte Linie gesetzt hatte, klar, sei sie nicht zu haben. Jetzt, wo die RAF mit dem Argument Großdeutschland weitere Anschläge begründe, könne man nicht „für eine Begnadigung des terroristischen Umfeldes“ eintreten. wg



## GIV informiert über Ergebnisse der Koordinierungskonferenzen

Die Ergebnisse der Koordinierungskonferenzen liegen nun vor und wurden auch den Insassenvertretern zur Kenntnisnahme ausgehändigt. Erstmals läßt sich erkennen, daß an Reformen im Berliner Strafvollzug ernsthaft gearbeitet wird. Ein deutliches Zeichen dürften hier auch die am 1. September 1990 in Kraft tretenden Ausführungsvorschriften zu § 13 StVollzG setzen.

"Sehr geehrte Herren!

Die Koordinierungskonferenz hat ihre Planungsarbeiten abgeschlossen. Anliegend übersenden wir Ihnen die uns nun zugeleiteten Abschlußberichte der Arbeitsgruppen sowie den Begleitbericht des Plenums der Koordinierungskonferenz zur Kenntnisnahme.

Klarstellend weisen wir darauf hin, daß die vorgelegten Papiere entgegen anderslautender Vermutungen und Gerüchte keine Vorentscheidungen oder gar endgültige Festlegungen beinhalten, sondern lediglich Vorschläge für die von uns in der 2. Augushälfte zu treffende Entscheidung zur Umstrukturierung des Berliner Strafvollzugs darstellen. Auch Sie erhalten auf diesem Wege Gelegenheit, zu den Vorschlägen der Koordinierungskonferenz Stellung zu nehmen; soweit gewünscht, können Sie mit dem für Sie zuständigen Fachaufsichtsreferenten einen entsprechenden Diskussionstermin in der Anstalt vereinbaren.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag  
Flügel"

.....

Nachfolgend sind Auszüge aus den Abschlußberichten der einzelnen Arbeitsgruppen sowie die AV zu § 13 StVollzG abgedruckt.

### Abschlußbericht "Offener Vollzug"

(...)

#### 4. Umfang und Grenzen des Konzepts

(...)

a) Mehr als 10 Jahre verfehlte Investitionspolitik (Stärkung und Ausbau des geschlossenen Vollzuges, Überbetonung des Sicherheitsaspektes) ist nicht kostenneutral zu neutralisieren; ungeeignete bauliche Strukturen für neue Vollzugsinhalte und Konzepte nutzen zu wollen, birgt die Gefahr des "Etikettenschwindels" in sich.

b) Vollzugsstrukturen ändernde Planungen in einer Zeit des politisch staatlichen Umbruchs ohne Berücksichtigung der durch die bevorstehende deutsche Einheit auch auf den Bereich Strafvollzug zukommenden Auswirkungen bergen die Gefahr in sich, vor Umsetzung Makulatur zu werden.

(...)

Das nachfolgend dargestellte Konzept enthält indes auch bewußt Lücken bzw. sieht lediglich Verlegenheitslösungen vor:

- Für den Vollzug des mittlerweile sowohl kriminologisch als auch kriminalpolitisch nahezu einhellig als unsinnig beurteilten Jugendarrestes sieht das Konzept keinen Standort vor. Jugendarrest ist zu vermeiden! Muß Jugendarrest trotz dieser Er-

kenntnis vollstreckt werden, ist in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Frauen, Jugend und Familie ein Konzeptionsmodell mit bestehenden pädagogischen Einrichtungen anzustreben. Notfalls muß schnellstmöglich eine für die Unterbringung von Jugendarrestanten geeignete Wohnung angemietet werden.

- Der Vollzug von Untersuchungshaft und Freiheitsstrafe an Schwangeren und Müttern mit Klein- (Kleinst-) kindern ist grundsätzlich zu vermeiden. Das Bereitstellen eines Mutter-Kind-Bereiches verursacht Inhaftierung. Insofern ist kriminalpolitisch auf die Streichung des § 80 StVollzG hinzuwirken. Die von der Arbeitsgruppe vorgesehene Unterbringung des Mutter-Kind-Bereiches definiert sich somit als Verlegenheitslösung.

- Die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen ist kriminalpolitisch und wirtschaftlich unsinnig und verstößt zumindest in der derzeit praktizierten Form gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Jede Form der Haftvermeidung im Vorfeld und aus der Haft heraus muß daher Priorität haben. Das Vorhalten eines entsprechenden Bereiches sollte sich auf diese Weise weitestgehend erübrigen.

- Die Vollstreckung von Abschiebewahrsam gehört grundsätzlich nicht in den Bereich des Strafvollzuges, da hierdurch einer Stigmatisierung ausländischer Mitbürger Vorschub geleistet und im Einzelfall vermeidbare Inhaftierungszeit über das zwingende Maß hinaus verlängert wird.

### B. KONZEPT

#### 1. Ziele

Offener Vollzug darf sich nicht nur als geschlossener Vollzug ohne Mauern definieren.

Für den offenen Vollzug geeignete Inhaftierte **müssen** zum frühestmöglichen Zeitpunkt in für diese Vollzugsform geeigneten Einrichtungen untergebracht werden. Der von der Senatsverwaltung für Justiz erarbeitete Entwurf zur Neufassung der AV liegt vor.

§ 10 StVollzG bewegt sich diesbezüglich in die richtige Richtung. Alle zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben aufgestellten rechtlichen und tatsächlichen (strukturellen) Hindernisse beim Zugang zum offenen Vollzug haben zu entfallen. Die Vollstreckung von Freiheitsstrafe hat das (ausschließliche) Ziel, Inhaftierte zu befähigen, künftig ein straffreies Leben in sozialer Verantwortung zu führen. Dies sieht das Gesetz ausdrücklich vor. Während in der Vergangenheit Schutz der Allgemeinheit

trügerisch durch Wegschließen (Verstecken) straffällig gewordener Menschen in totaler Institution angestrebt wurde, muß sich auch in der Öffentlichkeit die kriminologisch längst gesicherte Erkenntnis durchsetzen, daß sich Strafvollzug in ein ganzheitliches System sozialer Hilfen und Institutionen für jene Menschen einordnen muß, die "sozialen Randgruppen" zugeordnet werden. Innerhalb klassischer Knaststrukturen, die Menschen (Inhaftierte wie Mitarbeiter) verunselbständigen, ist dies nicht zu erreichen. Sozial inadäquate Konfliktbewältigungsstrategien werden in intramuralen Strukturen eher fort- und festgeschrieben als aufgelöst, das Risiko für die Allgemeinheit eher verstärkt als vermindert.

Die Arbeitsgruppe fordert daher:

**a) Kleine dezentrale Einheiten im offenen Vollzug (ca. 25 bis 100 Haftplätze).**

Dies ermöglicht die Vermeidung typischer Anstaltssyndrome und wirkt der Ausbildung und Festigung subkultureller Strukturen entgegen. Durch Überschaubarkeit der Lebensbereiche und Nähe zu fest zugeordneten Bezugspersonen werden persönliche Bindungen und Beziehungen zwischen (Fach-) Personal und Inhaftierten und damit die Erarbeitung und Umsetzung individueller Vollzugsplanungen gewährleistet. Dies ist ausdrücklich gewollt! "Kieznahe" Unterbringung wirkt sozialintegrativ, erlaubt enge Kooperation mit anderen Institutionen und Behörden und ermöglicht weitgehend eigenverantwortliche Lebensführung (Selbstversorgung etc.). Überschaubare Einheiten erlauben Entbürokratisierung und Öffnung aller Bereiche der Institution - auch der Verwaltung - für die Inhaftierten. Die Schaffung nahezu "normaler Lebensverhältnisse" bei frühestmöglicher Außenorientierung hin zu extern angesiedelten Hilfsangeboten und Strukturen (Gemeinden, Vereinen) muß Grundverständnis des offenen Vollzuges sein.

**b) Vollzugslockerungen**

Vollzugslockerungen müssen selbstverständliches Instrumentarium des offenen Vollzuges sein. Intensive Kontakte nach draußen (Familien, Gruppen, Hilfsangeboten) zum frühest vertretbaren Zeitpunkt dürfen nicht Belohnung für angepaßtes Wohlverhalten sein.

**c) Haftverkürzung**

In der Erkenntnis, daß Freiheitsentzug als intensivste Form der Verunselbständigung ultima ratio ist, hat die inhaltliche Arbeit des offenen Vollzuges auf Verkürzung der Haftzeit hinzuwirken. Frühe Integration

Inhaftierter in externe Hilfsangebote und gefestigte Strukturen ermöglichen eine konsequente Abstimmung des voraussichtlichen Strafendes auf den 1/2- bzw. 2/3-Zeitpunkt.

**d) Beziehungskontinuität**

Strafvollzug, insbesondere offener Vollzug, muß Beziehungskontinuität sicherstellen, da das zu betreuende Klientel in den meisten Fällen von Beziehungsstörungen und Beziehungsabbrüchen geprägt ist. Innerhalb des offenen Vollzuges muß jede Verlegung von Anstalt zu Anstalt vermieden und feste Zuordnung von Personal sichergestellt sein. Die verschiedenen Formen des offenen Vollzuges bis hin zum Freigang sind in ein und derselben Einrichtung anzusiedeln.

**e) Keine deliktsspezifische Differenzierung**

Um Stigmatisierungseffekte zu vermeiden, lehnt die Arbeitsgruppe eine deliktsspezifische Differenzierung des im offenen Vollzug unterzubringenden Klientels ab. Dies gilt auch für von Stoffen im Sinne des BtMG abhängige Inhaftierte, so lange sie die Eignungskriterien für den offenen Vollzug (fehlende Mißbrauchsgefahr) erfüllen. Bei Fehlschlägen (Zwischenfällen) werden angemessene Reaktionen unter Einbeziehung interner und externer Hilfsangebote gefordert. Die Verlegung in den geschlossenen Vollzug muß auch hier ultima ratio bleiben.

**f) Selbstversorgung**

Zentrale Versorgungsstrukturen sind aufzulösen und durch dezentrale Strukturen zu ersetzen. Ziel ist individuelle Selbstversorgung, angeglichen an "normale Lebensverhältnisse".

**2. Zielgruppen**

a) Inhaftierte, die ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, sind ausnahmslos im offenen Vollzug unterzubringen. Dies gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Verurteilten vom erkennenden Gericht nicht mit Freiheits-, sondern mit Geldstrafen belegt wurden und jederzeit durch Zahlung der entsprechenden Summe die Entlassung bewirken können. Bei dieser Klientel ist zum Schutz der Allgemeinheit demnach eine sichere Unterbringung im geschlossenen Vollzug nicht erforderlich.

b) Verurteilte, die nach Verhängung einer Freiheitsstrafe in Freiheit verbleiben und sich nach Ladung zum Strafantritt selbst stellen, sind unmittelbar im offenen Vollzug aufzunehmen. Ziel ist die schnellstmögliche Zulassung zum Freigang.

c) Inhaftierte, bei denen - ggfs. durch eine Konferenz im Sinne des § 159 StVollzG - Flucht- und Mißbrauchsgefahr verneint werden, **müssen sofort** in den offenen Vollzug verlegt werden (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Angleichungs- und Gegensteuerungsgebot).

d) Der offene Vollzug muß künftig grundsätzlich für jeden Inhaftierten Entlassungsschleuse sein. Selbst bei als problematisch einzuschätzenden Persönlichkeiten kann das Sicherheitsrisiko für die Allgemeinheit durch eine der Entlassung vorgeschaltete Unterbringung im offenen Vollzug deutlich abgesenkt werden. Nur hier kann eine schrittweise Heranführung an normale Lebensverhältnisse gelingen. Demgegenüber würde eine Entlassung aus dem geschlossenen Vollzug "schockartig" erfolgen und damit das Sicherheitsrisiko erhöhen.

**3. Angebote**

Grundsätzlich hat der offene Vollzug außenorientiert zu arbeiten. Auf eine frühestmögliche Überleitung zu externem Hilfsangebot ist hinzuwirken. Bestehende Sozialisationsdefizite (z. B. fehlende schulische oder berufliche Ausbildung oder Qualifikation) oder Persönlichkeitsdefizite (Suchtstrukturen, Phobien, Aggressionen etc.) können durch Hilfsangebote bearbeitet werden. Diese Angebote sind intern bereitzustellen und/oder extern zu nutzen. Auf interne Angebote darf nur dann zurückgegriffen werden, wenn externe Angebote wegen (noch) fehlender Vollzugslockerungsfähigkeit nicht erreichbar sind (bestehende Flucht- oder Mißbrauchsgefahr). Ebenso ist ein möglichst qualifiziertes und realitätsbezogenes Schul-, Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebot primär extern anzustreben. Sofern auf anstaltsinterne Angebote zurückgegriffen werden muß (institutionelle Eigeninteressen dürfen künftig keine Rolle mehr spielen), können Inhaftierte des offenen Vollzuges diese an allen Standorten im Wege der Vollzugslockerung oder mit einzurichtenden Zubringerdiensten in Anspruch nehmen. Eine derartige Trennung von Wohn- und Arbeitsbereichen entspricht der Realität "draußen".

.....

Wir haben bewußt darauf verzichtet, auf die Standortfrage einzugehen, die im Abschlußbericht zum offenen Vollzug auch behandelt wird. Damit sollen für Gerüchte und Spekulationen kein Vorschub geleistet und keine falschen Hoffnungen geweckt werden. Die Gründe dafür sind einerseits

darin zu sehen, daß die Arbeit zum Thema "Personal" noch in keiner Weise abgeschlossen ist. Andererseits beinhalten die Planungen in der Zeit des politischen Umbruchs das Risiko, vor ihrer Umsetzung zur Makulatur zu werden. Nun zu den Auszügen aus dem Schlußbericht der Arbeitsgruppe "Einweisungsverfahren":

## Schlußbericht "Einweisungsverfahren"

(...)

### 1. Einleitung

Im Strafvollzugsgesetz ist der Auftrag des Gesetzgebers formuliert, daß der Vollzug der Wiedereingliederung der straffällig gewordenen und verurteilten Personen in die Gesellschaft dienen soll (Resozialisierungsgebot). Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es eines weitgefächerten und entsprechendem den Bedürfnissen der Inhaftierten angelegten Behandlungsangebotes.

In Anbetracht der verschiedenen Verhaltens-, Persönlichkeits- und Leistungsdefizite der Verurteilten muß eine Zuordnung zu den jeweils dafür geeigneten Behandlungsbereichen gewährleistet werden können. Es ist nicht hinzunehmen, daß manche Entscheidungen von Zufälligkeiten abhängig sein sollen, vielmehr muß auf Grundlage von Fachkompetenzen ein optimaler und auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmter Haftverlauf geplant werden können.

Es ist daher erforderlich, ein Verfahren zu entwickeln, das eine zügige und umfassende Entscheidungsgrundlage zur weiteren Vollzugsplanung zur Verfügung stellt. Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, hat die Arbeitsgruppe das im folgenden vorgestellte Einweisungsverfahren entwickelt.

### 2. Zielsetzung

In der derzeitigen Situation ist es weitgehend dem Zufall überlassen, über welche Stationen ein Gefangener bis zur Entlassung den Vollzug durchläuft. Eine Einweisungsabteilung soll nun innerhalb kurzer Zeit die Weichen für den zeitlichen, inhaltlichen und örtlichen Vollzugsablauf stellen. Dadurch kann sich der Inhaftierte aktiv an der Erarbeitung seiner Vollzugsplanung und damit an der Erreichung des Vollzugsziels beteiligen, das seine Resozialisierung beinhaltet.

Diese sehr frühzeitige Planung des Vollzugsablaufs, unmittelbar nach dem Strafzeitbeginn, hat den Vorteil, daß Leerlauf in der individuellen Vollzugsgestaltung vermieden wird.

Dies soll auch durch den Einsatz von verschiedenen fachlichen Disziplinen

in dieser Anfangsphase gewährleistet werden. Weiter sollen den nachfolgend mit dem Inhaftierten beschäftigten Diensten Daten und Hilfsmittel an die Hand gegeben werden, die zur gezielten Behandlung der Defizite und Ursachen delinquenten Verhaltens dienen können.

Fachkompetenz in dieser konzentrierten Form an verschiedenen Standorten anzubieten ist aus organisatorischen und finanziellen Gründen nicht möglich, daher wird eine zentrale Einweisungsabteilung nötig.

Auf dem Hintergrund der Vorgabe im Strafvollzugsgesetz, daß der offene Vollzug der Regelvollzug ist, kann hier eine angemessene Weichenstellung für die individuelle Vollzugsplanung erfolgen. Die Nichteignung zum offenen Vollzug muß hier, in Abweichung von der bisherigen Praxis, fachlich kompetent begründet werden.

### Ziele des Einweisungsverfahrens

- Verkürzung der Zeiten bis zur Erstellung eines fachlich begründeten Vollzugsplanes
- Realistische Zeit- und Ziel-Großplanung, die auch für den Inhaftierten transparent ist
- Erstellung einer individuell sinnvollen und persönlichkeitsbildenden Behandlungsplanung
- Vermeidung von Leerlauf in der individuellen Vollzugsgestaltung
- mittelfristige Planungssicherheit für den Inhaftierten bezüglich des zeitlichen und inhaltlichen Vollzugsablaufs
- Förderung und Erhaltung der Mitarbeitsmotivation am Vollzugsziel
- gründliche und fachkundige Persönlichkeits-Anamnese
- Vereinheitlichung von Beurteilungskriterien und dadurch Vermeidung von grob abweichenden Einschätzungen
- Begrenzung der Verlegungen auf ein sachlich begründetes Maß

Um ihren Auftrag erfüllen zu können, muß die Einweisungsabteilung personell und inhaltlich von anderen Vollzugsbereichen unabhängig sein und mit einem Einweisungsrecht in sämtliche strukturierte Bereiche ausgestattet sein. Eine Ausnahme bilden hier nur die Sozialtherapeutische Anstalt sowie Drogen-Therapiebereiche, da dort als Behandlungsgrundlage ein eigenes Aufnahmeverfahren zugestanden wird.

### 3.1. Zielgruppen

Zur Teilnahme am Einweisungsverfahren sind folgende Inhaftierte vorgesehen:

**Fallgruppe 1** Strafgefangene, die aufgrund eines Vollstreckungshaftbefehls dem Strafvollzug polizeilich zugeführt werden.

**Fallgruppe 2** Strafgefangene, die nach Beendigung der Untersuchungshaft in die Strafhaft übernommen werden.

**Fallgruppe 3** Strafgefangene, die aus dem offenen Vollzug in den geschlossenen Vollzug verlegt werden müssen, bei längerer Reststrafzeit und besonderer Problematik.

Grundsätzlich ausgeschlossen vom Einweisungsverfahren sind:

**Ersatzfreiheitsstrafe** - hier liegen nur kurze Strafzeiten vor und eine Unterbringung im offenen Vollzug steht außer Frage.

**Selbststeller** - diese stellen sich ausnahmslos im offenen Vollzug.

Die Teilnahme am Einweisungsverfahren ist für die o. g. Fallgruppen obligatorisch. Die Erfahrungen in anderen Einweisungsverfahren haben gezeigt, daß mit einem bestimmten Prozentsatz von Inhaftierten gerechnet werden muß, die eine Teilnahme am Einweisungsverfahren verweigern. Diese Verweigerer, die eine Behandlungsuntersuchung im Verlauf des Verfahrens ablehnen, werden nach einem abgekürzten Verfahren geeigneten Bereichen zugewiesen.

(...)

### 4.3.2. Behandlungs-Standorte im geschlossenen Vollzug

- Vorbereitung auf den offenen Vollzug
- Entlassungsvorbereitung für Strafgefangene mit kurzen Reststrafen, die mangels Eignung nicht aus dem offenen Vollzug entlassen werden können
- Sozialtherapie
- Drogentherapie
- Behandlungsbereiche für Gewaltstraftäter
- Behandlungsbereiche für Sexualstraftäter
- Berufsausbildung und Schulabschluß-Maßnahmen
- Bereiche für Langzeit-Strafgefangene und zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte
- "Normal-Vollzug" mit Wohngruppen, Betreuungsangebot und Vorbereitung auf den offenen Vollzug ohne Behandlungsschwerpunkte (Freiheitsstrafen von ca. 2-6 Jahren).

Die vorgenannten Schwerpunkte müssen von den jeweiligen Vollzugsstandorten oder Teilbereichen inhaltlich-konzeptionell ausgearbeitet werden bzw. personell so ausgestat-

tet sein, so daß eine gezielte Einweisung in die Standorte erfolgen kann.

**5. Standort-Vorschlag**

**5.1. Männer-Vollzug**

Die AG hat folgende Standorte für die Installierung einer Einweisungsanstalt gemäß vorstehender Ablaufkonzeption sowie orientiert an dem analysierten Haftplatzbedarf erörtert und bewertet:

**a. Justizvollzugsanstalt für Frauen**

Erscheint wegen der derzeit anderweitigen Belegung und Verplanung ungeeignet.

**b. Justizvollzugsanstalt Tegel**

Die Unabhängigkeit einer Einweisungsanstalt erscheint bei fehlender örtlicher Trennung von den Behandlungsbereichen, in die eingewiesen werden soll (hier: geschlossener, ggf. auch offener Vollzug), nicht befriedigend gewährleistet. Bei Umschreibung von Untersuchungs- in Straftaft wäre eine zusätzliche Verlegung in den Aufnahme- und Einweisungsbereich notwendig, die es gemäß o. g. Zielsetzung zu vermeiden gilt. Die JVA Tegel erscheint daher ebenfalls nicht als günstiger Standort.

**c. Justizvollzugsanstalt Moabit**

In der JVA Moabit wäre die Nähe zum Untersuchungsbereich gegeben, o. g. Verlegungen nach Umschreibung entfallen. Die Unabhängigkeit von strukturierten Behandlungsbereichen wird durch die örtliche Distanz gewährleistet, der kurze Weg zu Amtsgericht Tiergarten und Landgericht Berlin ist häufig vorteilhaft bei der Klärung von noch offenen Verfahren der Strafgefangenen. Ebenso könnten vielfach die ebenfalls kurzen Wege zu den bisher zuständigen Gruppenleitern/innen im Untersuchungshaftvollzug bei der Persönlichkeitserforschung hilfreich genutzt werden.

Die JVA Moabit hat schon derzeit erprobte Verwaltungs- und Organisationsstrukturen für die Aufnahme und Verteilung von Strafgefangenen, hieran könnte angeknüpft werden. Anstalts-Teilbereiche bieten räumlich ausreichende und strukturiert nutzbare Voraussetzungen für die beabsichtigten Verwendungszwecke:

**Teilanstalt II**

Nach der eingehenden Abwägung aller Gesichtspunkte entschied sich die AG mehrheitlich dafür, die Aufnahme-Abteilung für diese Teilanstalt vorzuschlagen, da die derzeitige bauliche Substanz kaum für andere Zwecke als für Kurzzeitbelegung geeignet ist. Der Teilanstalt könnte somit eine sinnvolle Aufgabenstellung für die Zukunft zugewiesen werden, welche es gilt, mit Umbau- und Restaurierungsarbeiten den

Auffassung der AG eine Überlegenswerte, langfristig sinnvolle Alternative zu dem anschließenden Lösungsvorschlag sein.

**Teilanstalt III**

Kurzfristig realisieren ließe sich die Einrichtung der Einweisungsabteilung in der Teilanstalt III, da diese die Voraussetzungen für die Schaffung differenzierter Einweisungs-Wohngruppen bietet. Die Haftplatz-Kapazität entspräche den analysierten Notwendigkeiten, Funktionsräume, abgetrennte Wohngruppenbereiche, Gruppenräume, Büros sind in ausreichender Anzahl vorhanden, bauliche Veränderungen nicht zwingend erforderlich. Die separate Lage gegenüber dem Gesamt-Anstaltskomplex ergibt eine günstige Konstellation der Trennung und Ruhe, welche der inhaltlichen Arbeit im Einweisungs-Verfahren nützlich wäre.

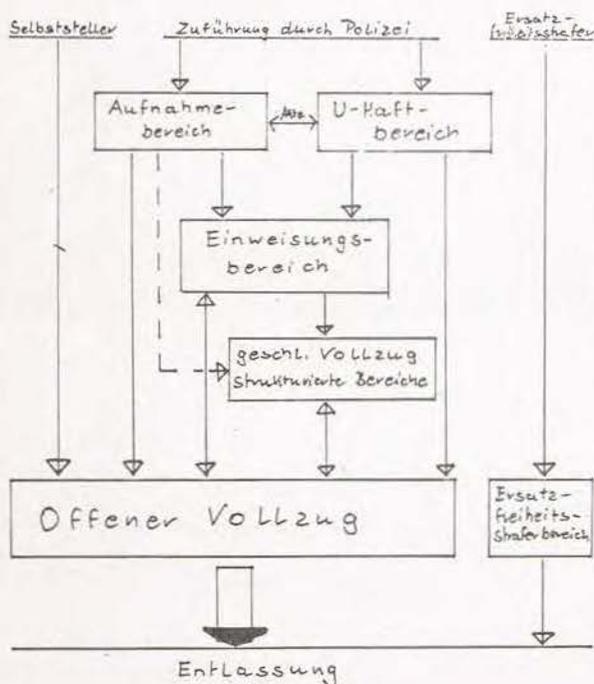
Die verwaltungsmäßige Anbindung an die Gesamtanstalt bliebe erhalten, auf dem personellen Sektor erscheint es der AG notwendig und wünschenswert, weitestgehende Autonomie bezüglich der Einsatzplanung und der Fachaufsicht zu erlangen. Ebenfalls sinnvoll kann nur die selbständige Führung der Gefangenen-Personalakten im Hausbüro der Einweisungsanstalt sein, da die ständige, direkte Zugriffsmöglichkeit auf die Akten Wartezeiten bzw. Bearbeitungszeiten verkürzt.

Die derzeitige Konzeption der Teilanstalt III wird von der AG als sinnvoll und erfolgreich begrüßt, ist jedoch auch an einem alternativen Standort denkbar, der eine weitgehendere Öffnung in Richtung auf den offenen Vollzug ermöglicht, ohne den konzeptionellen Ansatz zu beeinträchtigen. Für den Personalstamm der TA III sollte die Möglichkeit bestehen, sich für eine neue, interessante Aufgabenstellung im Rahmen der Einweisungsanstalt zu bewerben oder die bisherige Konzeption an anderem Ort fortzuführen und weiterzuentwickeln. Keinesfalls ergäbe sich nach Auffassung der AG eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, weder in der einen noch in der anderen Alternative. Der Vertreter der Teilanstalt III in der Koordinierungskonferenz hat sich dem vorstehenden Votum nicht angeschlossen und plädiert für die Beibehaltung des derzeitigen Konzepts in der TA III.

**5.2. Frauen-Vollzug**

Nach der Vorstellung der Vertretung der Vollzugsanstalt für Frauen in der AG erscheint das vorstehend beschriebene Aufnahme- und Einweisungsverfahren von der Grundstruktur her auch konzeptionell übertragbar auf den Frauen-Vollzug. Als Stand-

Ablauf des Einweisungsverfahrens



konzeptionellen Anforderungen entsprechend zu realisieren. Für den Einweisungsbereich eignet sich die Teilanstalt II nicht. Die in diesem Bereich aufgenommenen Inhaftierten verbleiben bis zu drei Monate, ihnen sind im Verlauf des Einweisungsverfahrens differenzierte Möglichkeiten der Beteiligung an der Einweisungs-Untersuchung in Gruppen- und Einzelgesprächs-Form sowie erprobungsweise am Wohngruppenvollzug und an den Freizeitaktivitäten zu bieten. Dies ist baulich dort z. Zt. nicht gegeben (Mangel an Fachräumen, Gruppenräumen, fehlende Zwischendecken als Abtrennung für Wohngruppen). Erst nach umfassenden Sanierungs-, Instandsetzungs- und Umbaumaßnahmen wäre denkbar, das gesamte Aufnahme- und Einweisungsverfahren hier anzusiedeln. Dies könnte jedoch nach

orte wären alternativ denkbar für Aufnahme und Einweisung von weiblichen Strafgefangenen sowie gleichfalls für Untersuchungshaft:

- das Haus 1 der derzeitigen JVA für Frauen (60 Haftplätze), sofern der Standort VAF erhalten bleibt, oder

- das Haus 6 der VAF, ebenfalls mit 60 Haftplätzen. Die Umbauarbeiten, um dem notwendigen Sicherheitsstandard gerecht zu werden, wären geringfügig.

Der vorzusehende Bereich sollte von einem Standort des Männer-Vollzuges örtlich und organisatorisch getrennt werden, da die inhaltliche Bearbeitung von Koedukations-Konzepten im Rahmen von kurzzeitiger Verweildauer in einem Einweisungsbereich nicht qualitativ befriedigend geleistet werden kann.

Eine dezentralisierte Verlagerung des Standortes an die Peripherie der Stadt Berlin erscheint ebenfalls nicht sinnvoll, da die Nähe zu den Gerichten in Moabit sich als bisher vorteilhaft erwiesen hat und dies auch zukünftig nicht aufgegeben werden sollte.

.....

**E N T W U R F**

**AV zu § 13 StVollzG**

1

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird bestimmt:

(1) Gefangene sollen beurlaubt werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 StVollzG der hierzu erlassenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften und der nachfolgenden Regelungen vorliegen.

(2) Die Beurlaubung Gefangener, die sich noch nicht sechs Monate im Strafvollzug befinden, kommt als Ausnahmefall (§ 13 Abs. 2 StVollzG) dann in Betracht, wenn sie

a) sich einschließlich vorangegangener Untersuchungshaft mindestens sechs Monate ununterbrochen im Vollzug befinden,

b) bereits im offenen Vollzug untergebracht oder für diesen geeignet sind.

2

(1) In Ergänzung zu Nummer 2 Abs. 2 der VV zu § 13 StVollzG wird bestimmt:

a) Urlaub wird nach vollen Tagen, nicht nach Bruchteilen von Tagen berechnet. Urlaubstage sind grundsätzlich alle Kalendertage, auf die sich der Urlaub erstreckt. Wird der Urlaub für mehr als einen Kalender-

tag gewährt, ist der Tag des Urlaubsantritts nicht mitzuzählen.

b) Die Gesamtdauer des Urlaubs im Laufe eines Vollstreckungsjahres darf 504 Stunden (21 Tage x 24 Stunden) nicht überschreiten. Bei Bewilligung einer geringeren Zahl von Urlaubstagen verkürzt sich die Gesamtdauer des Urlaubs um die entsprechende Stundenzahl.

Wird bei einem Urlaub die einem Urlaubstag entsprechende Stundenzahl nicht in Anspruch genommen, soll bei künftigen Beurlaubungen ein entsprechender Stundenausgleich erfolgen.

(2) In Ergänzung zu Nummer 2 Abs. 2 der VV zu § 13 StVollzG wird bestimmt:

Ein für das vorangegangene Vollstreckungsjahr beantragter Urlaub kann nur dann in das darauffolgende Vollstreckungsjahr übernommen werden, wenn er allein aus von der Vollzugsbehörde zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig gewährt werden konnte.

3

(1) In Abweichung von Nummer 4 Abs. 2 Buchstabe a) der VV zu § 13 StVollzG bestimmt sich die Urlaubsfähigkeit auch der im geschlossenen Vollzug untergebrachten Gefangenen allein nach deren Eignung (§ 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 StVollzG).

(2) Bei Gefangenen, deren voraussichtliche Reststrafzeit weniger als 4 Jahre beträgt, ist die Möglichkeit einer Beurlaubung in regelmäßigen Abständen, mindestens alle 6 Monate zu prüfen. Das Ergebnis ist aktienkundig zu machen.

(3) Bei Gefangenen, deren voraussichtliche Reststrafzeit noch mehr als 4 Jahre beträgt, setzt die Beurlaubung eine Konferenz nach § 159 StVollzG voraus.

4

In Abweichung von Nummer 3 Abs. 1 Buchstabe c) und Nummer 4 Abs. 2 Buchstabe e) der VV zu § 13 StVollzG wird bestimmt:

(1) Vor der Beurlaubung von im geschlossenen Vollzug untergebrachten ausländischen Gefangenen ist durch Anfrage bei der Ausländerbehörde festzustellen, ob ein Ausweisungsverfahren anhängig ist. Dieses steht der Beurlaubung nur entgegen, wenn auf diese Weise gewonnene Erkenntnisse Flucht- oder Mißbrauchsgefahr begründen.

(2) Ohne Berücksichtigung ausländerrechtlicher Belange ist zu entscheiden, wenn die Ausländerbehörde binnen Monatsfrist keine Stellungnahme abgibt.

5

(1) Ist eine Beurlaubung vorgesehen und liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, sind Stand und Gegenstand des Verfahrens durch Anfrage bei den Strafverfolgungsbehörden festzustellen. Urlaubseignung liegt in Abweichung von Nummer 4 Abs. 2 Buchstabe e) der VV zu § 13 StVollzG nur dann nicht vor, wenn die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse Flucht- oder Mißbrauchsgefahr begründen.

(2) Die Anfrage im Sinne von Absatz 1 erfolgt schriftlich, wenn eine besonders gründliche Prüfung erforderlich ist (Nummer 7).

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist.

6

Als erheblich suchtgefährdet im Sinne von Nummer 4 Abs. 2 Buchstabe b) der VV zu § 13 StVollzG gelten Gefangene mit aktueller Betäubungsmittelproblematik im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes und Gefangene, die zum Mißbrauch von Betäubungsmitteln neigen und aufgrund dieser Neigung erhebliche Straftaten begangen haben.

7

Die Frage, ob eine Beurlaubung zu verantworten ist, bedarf außer in den Fällen von Nummer 4 Abs. 4 der VV zu § 13 StVollzG auch dann besonders gründlicher Prüfung, wenn Anhaltspunkte für eine Zugehörigkeit zur organisierten Kriminalität bestehen.

8

In Abweichung von Nummer 3 Abs. 1 Buchstabe d) und in Ergänzung zu Nummer 4 Abs. 3 der VV zu § 13 StVollzG können Gefangene, gegen die die Unterbringung in eine Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) angeordnet ist oder die erheblich suchtgefährdet sind, zum Zwecke eines probeweisen Aufenthaltes in einer externen Therapieeinrichtung beurlaubt werden, wenn Flucht- oder Mißbrauchsgefahr durch mit dieser Einrichtung abgestimmte Weisungen ausgeräumt werden kann.

9

(1) Diese Ausführungsvorschrift tritt am ... 1990 in Kraft. Sie tritt am ... außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ausführungsvorschrift vom 15. September 1983 außer Kraft.

.....

Klaus Kaliwoda für die GIV

## Nachlese zur Pressekonferenz vom 30. Juli 1990

Anlaß der Pressekonferenz war bekanntermaßen die Protestaktion von Mitgefangenen auf dem Dach des Hauses III, zu der auch die Insassenvertreter und ein Vertreter des Lichtblicks eingeladen waren.

Nach den ersten Presseveröffentlichungen, insbesondere der Kurzmeldung der "Berliner Abendschau", ist es zu Unruhen besonders im Haus III gekommen, weil man den Insassenvertretern unterstellte, auf Grund der bekannten Drogenproblematik mehr Kontrollen zu fordern.

Tatsache ist, daß die Insassenvertreter nicht mehr Kontrolle forderten, sondern, wenn schon mehr Kontrolle, dann doch bitte solch eine, die unsere Besucher (Frauen, Kinder, Angehörige und Freunde) nicht übermäßig belästigt.

Auf Grund einiger unerfreulicher Vorfälle bei den Besucherkontrollen, auf die hier nicht näher eingegangen werden muß, wurde vorgeschlagen, anstatt die Besucher, die Gefangenen zu kontrollieren - also nicht mehr Kontrolle, sondern eine andere Kontrolle!

Im übrigen wurde mit der Presse nicht nur über die Drogenproblematik gesprochen, sondern das gesamte

Dilemma des Tegeler Strafvollzugs angesprochen - wie und was die Presse dann letztendlich berichtet, ist einzig und allein ihre Sache, wir haben darauf leider keinen Einfluß.

An dieser Stelle noch einige Worte zu Drogen im Knast: Alle Beteiligten sollten sich darauf einstellen, mit den Drogen im Knast zu leben; sie sind - wie auch draußen - leider nicht gänzlich zu unterbinden. Anstaltsleitung und Senatsverwaltung müssen in den Vollzugsanstalten aber ein Klima schaffen, das eine Ausweitung des Drogenkonsums und weitere HIV-Infektionen verhindert. Dazu gehört u. a.:

- Drogenabhängige nicht in den Knast zu sperren,
- den übrigen Gefangenen eine zukunftsorientierte Perspektive anzubieten und nicht bis zum Strafeende wegzuschließen (Urlaub, offener Vollzug, Freigang);
- angemessene Entlohnung
- und nicht zuletzt ist in den Anstalten ein Klima zu schaffen, das sich an den Realitäten draußen orientiert.

Klaus Kaliwoda für die GIV

## Haus V

### Die Ellenbogen des Monats ... Oder: Wie gehe ich mit Beschwerden um ...

Da war nun die Marmelade, um die es soviel Wirbel gab ... In einigen Häusern wurde sie unbeanstandet angenommen, in anderen gab es kritische Esser ... Was war mit der Marmelade? Das Etikett in französisch, der Deckel aus Deutschland, einige Gläser mit festem Inhalt, andere Gläser mit flüssigem Brei ...

Nun muß ein Knacki nicht französisch können, wenn er Marmelade erhält. Er muß aber auch nicht alles "fressen", wenn er französisch kann (da gab's ja so'n Oberschlauen!). Was war Fakt? In einigen Häusern war auf den Deckel 1986 oder 1987 oder 1989 gestempelt. Das Etikett erklärte, daß das Datum der Hinweis auf das Einfülldatum sei. Nun gibt es eine EG-Norm, die besagt, daß das Einfülldatum ab Januar 1990 angegeben werden darf! (Verbraucherschutzverband), wohl gemerkt, ab 1990, ergo kann ein früheres **nicht** das Einfülldatum sein!

Aber wir sind ja hier alle keine Experten, und so begab sich der Insas-

senvertreter, der wegen seiner Kostform gar keine Marmelade bekommt, im Auftrag seiner Mitinsassen in die Küche. Er konnte zu diesem Zeitpunkt nicht wissen, daß das Haus III E gerade alle Marmelade (1986) zurückgegeben hatte. Entsprechend war der Empfang! Beide Insassenvertreter, solche Dinge erledigen wir immer besser unter Zeugen, und ein Beamter wurden von einem Typen empfangen, der bei seiner Erziehung sicherlich im Düsentempo durch die Kinderstube gerast ist ... Beide Hände bis zu den Ellenbogen in den Hosentaschen, einen Zigarrenstummel im Mund, so "empfang" er die drei Ankommenden.

An seiner Haltung änderte sich auch nichts, als ich nun Auskunft über diese skurrile Marmelade haben wollte. Dummfroh und aggressiv kamen die Antworten, die natürlich nur eins im Sinn hatten, nicht etwa zur guten Klärung beizutragen, sondern die Insassenvertreter zu reizen ... Um dann vor allem später sagen zu können, die Insassenvertreter seien aggressiv

gewesen ... Wie war das mit dem Wald und dem Echo ...?

Fast ängstlich nahm er (der sich zwischenzeitlich als "Küchenchef" zu erkennen gab) den begleitenden Beamten zur Seite und fragte, ob der denn als "Zeuge" mitgekommen sei? Er machte auch klar, daß er eine Expertise für diese Marmelade von der Lieferfirma habe ...

Über diesen Küchenchef will ich an dieser Stelle kein weiteres Wort verlieren, zuviel haben die Insassen schon über ihn geschrieben und zu oft wurde seine Ablösung schon gefordert bis hin zur letzten Dachbesetzung, aber da gibt es ein Sprichwort: "Wie der Herr, so's Gescherr ...!" Ich komme noch darauf zurück! Gehen wir mal davon aus, daß 1. die Marmelade eßbar ist und 2. das mit dem Einfülldatum stimmt ..., dann frage ich mich: 1. Wieso hat der Küchenchef sooo reagiert, wenn er doch ein gutes Gewissen haben konnte ...? 2. Wieso liefert er - und nun muß (!) ich sagen - vorsätzlich - an die Insassen des Hauses III E Marmelade aus, die selbst nach dem Einfülldatum verfallen war! 3. Wieso benötige ich eine "Expertise" für einwandfreie Ware? Nach dem Motto "die Knackies fressen alles" werden wir abgespeist!

Die Gesamtinsassenvertretung hat schon seit einiger Zeit die Anstaltsleitung aufgefordert, uns ein Hearing mit Küchenleitern aus Einrichtungen, die mit ähnlichen Tagessätzen auskommen müssen, durchführen zu lassen. Hier wollen wir prüfen - und das Gesetz gibt der Insassenvertretung dazu das Recht (!) -, wie mit unserem Tagessatz umgegangen wird. Wozu muß ein Küchenleiter Gerüchte fürchten, wenn da nichts dran ist?

Ich frage an dieser Stelle, was ist dran an dem Gerücht, daß zu Pfingsten über 7 Kilo Kassler "verschwunden" sind? Was ist dran an dem Gerücht, daß zu Pfingsten mehr halbe Hähnchen in der Küche verarbeitet wurden, als Gefangene in Tegel saßen? Der Leiter der Wirtschaftsverwaltung erklärte einmal vor der Insassenvertretung, daß er sofort (!) jeden Beamten entlassen würde, dem er Unregelmäßigkeiten nachweist ...!

Es sind doch nicht die paar Küchenarbeiter, die da was wegschleppen! Noch ein Beispiel gefällig? Laufend (!) kommt in der Küche weniger Kaltware an als laut Lieferschein gebracht wurde! Wenn da 75 kg Wurst geliefert wurden und die Kaltküche wiegt nach, dann sind es nur noch 72 kg - und diese Behauptung können wir auch beweisen, es gibt ja auch gewissenhafte Beamte in der Küche, denen das schon aufstößt -

nur der Leiter der Wirtschaftsverwaltung sieht von allem nichts! Nur Betriebsblindheit?

Der Unterzeichner wollte der Sache auf den Grund gehen und begab sich zum Leiter der Wirtschaftsverwaltung. Zuerst ließ er mich, entgegen seiner sonstigen Verhaltensart, lange im Flur warten. "Begrüßte" mich dann mit dem Satz: "... wenn sie wegen der Marmelade kommen, schmeiß' ich sie sofort wieder raus ..." Den Knacki kann er "rausschmeißen", nicht den Insassenvertreter!

Das Gespräch endete wie es begonnen hatte: polemisch! Er hatte überhaupt nicht die Absicht, sich etwas Kritisches über seinen Küchenchef anzuhören. Vorgetragen war selbstverständlich nur "haltlose Unterstellung" ... Ich hatte mich auch über die Umgangsform seines Mitarbeiters beschwert, langsam nahm nun dieser Mann im Gespräch mit mir seine bis zum Ellenbogen in den Hosentaschen steckenden Hände heraus und beendete das Gespräch. Zur Erinnerung: "Wie der Herr ..."

Es wird Zeit, das nicht nur jetzt im August vor Gericht über Küche und Umfeld gesprochen wird ... Es wird Zeit, daß sich eine Kontrollstelle in der Senatsverwaltung des Umstandes annimmt, daß hier in Tegel mit dem zustehenden Tagessatz, die Begründung des Leiters der Wirtschaftsverwaltung ist schon mehr als schlimm, nicht umgegangen werden kann ...

Auf Antrag der Insassenvertretung hat sich nun das zuständige Lebensmittelamt in Tiergarten der Marmelade angenommen. Es wurden Proben genommen, und wir bekommen dann Bescheid. Wie ich schon sagte: "... selbst wenn alles in Ordnung ist ..." Der Umgang mit uns ist weder von der Wirtschaftsverwaltung und vom Küchenchef schon gar nicht sooo hinzunehmen.

Werner Fiegel  
Sprecher der Insassen Haus V



ES WAR SCHON IMMER  
ETWAS TEURER EINEN  
GUTEN GESCHMACK  
ZU HABEN. R

## „I bin Asozial ...“

So beginnt ein Gedicht von Werner Rixdorf - und das ging uns durch den Kopf, als sich die Insassenvertreter mit dem TAL V, Herrn Auer, über die Einhaltung sozialer Grundsätze bei der Durchführung von Meetings auseinandersetzen mußten. Seit Anfang des Jahres besteht die I.V. in Gesprächen mit dem TAL auf Einhaltung von Gleichheitsgrundsätzen für Gefangene in der JVA Tegel!

Wir haben inzwischen im Haus V drei Stationen mit Langzeitstrafern, die überwiegend gegen den eigenen Willen und teilweise unter Anwendung von Zwang hierher verlegt wurden. Die Insassenvertreter verwiesen ständig auf die 10jährige "Probephase" im Haus III E, und es ist schon erstaunlich, wie sich der TAL V redigewand um eine Gleichstellung windet.

Da gibt es für die Langstrafer die so wichtigen sozialen Kontakte erhaltenden und fördernden Gemeinschaftssprechstunden. Herr Auer lehnt diese mit vorgeschobenen Argumenten ab, um sich dann in die Formulierung zu versteigen: "... das sind Relikte aus früherer Zeit ..."

Wohlgemerkt, diese Gemeinschaftssprechstunden sind im Haus III E wegen des hohen sozialen Wertes in Anwendung! Aber es kommt noch "dicker"!

Als die Gefangenen der Langzeitstationen die Konzeptlosigkeit für diese Gruppe wiederholt kritisierten und dann endlich selbst (und das ist schon schizophoren genug!) einen eigenen Konzeptentwurf vorlegten, war dieser Herr dann doch wohl in Zugzwang. Er legte uns ein zweiseitiges Papier vor, das an Aussagekraft schon nicht mehr zu unterbieten war.

Augenwischerei für die Senatsverwaltung! Seit dem "Erscheinen" dieses Papiers ist nichts für die Langzeitstrafer umgesetzt worden - NICHTS! Unter anderem wird darauf verwiesen, daß man, um die sozialen Kontakte bei länger Eingesperrten zu fördern, sogar Ausführungen in erhöhtem Maße und Sondersprechstunden zulassen wolle ...

Ausführungen werden im Haus V, selbst wenn Anweisungen der Senatsverwaltung vorliegen, verhindert! Immer mit derselben Ausrede - Personalmangel -, wobei der Gesetzgeber sich hierzu eindeutig geäußert hat! Dies allein ist schon ein eklatanter Verstoß gegen das StVollzG!

Aber es steigert sich noch ...:

Zum Meeting der Stationen 5 und 6 meldeten 20 Gefangene Besuche an. Spontan erklärte sich unser Sozialarbeiter (GL) N. bereit, das Meeting an zwei Tagen zu jeweils 10 Tischen durchzuführen. Alles klar, dachten wir ... "Denkste!", sagt der Berliner, wenn er sich irrt ... Unser TAL überbot sich an Scheinargumenten, um eine sinnvolle Durchführung dieses Meetings zu verhindern. Mit "sinnvoll" meinen wir, daß, wenn selbst bei 10 Tischen und jeweils nur zwei Besuchern, schon um 30 Personen im Pavillon sind. Es reicht gerade noch, dem Sozialarbeiter die Möglichkeit zu geben, bei einem Teil das soziale

Umfeld kennenzulernen - der Sinn des Meetings ...

Es war hier schon ganz klar: der TAL wollte dies verhindern und gleich ein Zeichen für die Zukunft setzen! All das soziale Gefasel wird gemessen an den Taten! Das muß diesem Mann klargemacht werden. Alle "Blablas" sind leeres Stroh, wenn man an den Taten den wahren Geist des TAL V, Herrn Auer, erkennt!

Fazit: Genervt sagten zwei Insassen das Meeting ab, auf das sie und die Angehörigen sich monatlang freuten ...! Genervt verständigten sich mehrere Gefangene mit ihren Angehörigen und luden einen Teil der Besucher wieder aus, so daß an diesem Tag dann nur noch ca. 50 Personen im Raum waren, die sich nur ungenügend miteinander unterhalten konnten.

Der Sozialarbeiter konnte selbstverständlich seinen Auftrag - "sich um das soziale Umfeld zu kümmern, sich mit den Besuchern bekannt zu machen" nur spärlich nachkommen. Freudestrahlend bemerkte der TAL V dann auf einer Besprechung am 10. Juli 1990 "... es war doch ziemlich ruhig ...", meinte, es habe ja keine Zwischenfälle gegeben. Hatte er darauf gewartet? Es war sicherlich nicht sein Verdienst, wie dieser Herr wohl dachte ... Die Insassen hatten sich untereinander besprochen und bewiesen, daß Eingesperrte sich sozialer verhalten können - als der TAL V!

Im Rahmen der Gespräche TAL V / I.V. kam von Herrn Auer die Frage, ob die Insassenvertreter ihn in eine unsoziale Ecke stellen wollen. "Schieben wollen", sagte er ... Wir stellten sachlich fest, daß dies gar nicht mehr möglich sei, er verhält sich ja schon entsprechend!

Zu diesem Komplex ist sicherlich noch nicht das letzte Wort gesprochen. Der TAL V verweist ja nur zu gerne auf die Gerichte (in der Hoffnung, daß ihm erst einmal etwas Spielraum bleibt, wie einige Fälle der letzten Zeit zeigen). Wohl in der Hoffnung, daß die überwiegende Zahl der Inhaftierten diesen Weg scheut. Das StVollzG gibt klare Antworten - und über dessen Einhaltung und Umsetzung werden nicht nur Gerichte zu wachen haben! Hier ist vor allem die Senatsverwaltung für Justiz gefordert!

"Die Welt ist voller brauchbarer Menschen, aber leer an Leuten, die den brauchbaren Mann stellen".  
(Pestalozzi)

Hans-Joachim Fromm / Werner Fiegel  
(Das Gedicht "Asozial" wurde sowohl von Radio 100 wie auch vom RIAS gesendet.)

# Schule in der JVA Tegel

Gaudeamus igitur\* ... und von Bildung keine Spur!

(\* "Freuen wir uns denn!" - Anfang eines mittelalterlichen Studentenliedes) In der letzten Ausgabe habe ich auf positive Seiten von Bildung, Fortbildung und Ausbildung hingewiesen. Heute soll nun der neuralgische Punkt aller Bildungsmaßnahmen in der JVA Tegel - die Schule (Pädagogische Abteilung) - näher unter die Lupe genommen werden.

Vorab ein paar technische Daten: Es gibt einen Grundbildungskurs I, den Grundbildungskurs II, den Hauptschulabschluß und den Realschulabschluß. Um den Hauptschulabschluß zu erreichen, ist eine Zeit von 18 Monaten vorgesehen. In diesem Zeitraum ist der Grundbildungskurs I mit sechs Monaten Dauer inbegriffen. Je nach Bildungsstand des einzelnen entscheidet sich, ob dieser bereits mit dem Grundbildungskurs I beginnen kann. Ist mehr aufzuholen, so muß mit dem Grundbildungskurs II begonnen werden. Dieser erstreckt sich auf eine Dauer von 18 Monate. Soweit ist noch alles in Ordnung ...

Um den Lehrstoff zu vermitteln, stehen vier Lehrer und drei Honorarkräfte zur Verfügung. Wenn man allerdings das "Betriebsklima" in der Schule kennt, dann wird schnell klar, warum gute Lehrer immer wieder gehen - oder gar nicht erst anfangen ... "Ist dies schon Tollheit, hat es doch Methode" (Shakespeare, Hamlett II, 2).

Die letzte Nachricht von der pädagogischen Abteilung kommt daher auch nicht völlig unvorbereitet: "Aus personellen Gründen muß der Unterrichtsbeginn für den Hauptschulkurs V auf den 1. Oktober 1990 verschoben werden."

Ja, es gibt noch gute Lehrer zur Zeit dort, aber in persönlichen Gesprächen lassen sie erkennen, daß sie bei diesem Betriebsklima lieber heute als morgen gehen würden ... Das muß doch alles einen Grund haben - und automatisch sucht man danach und landet, wie so oft im Leben, an der Spitze ... "Wer mag denn gleich Vortreffliches hören? Nur Mittelmäßige sollten lehren" (Goethe, Zahme Xenien).

Wenn das Mittelmäßige allerdings sich so ausdrückt, daß nur lieblos für den Schulbetrieb geworben wird, so daß einem eher die Lust vergeht ... Vom Leiter der Schule geht eine Gleichgültigkeit aus, die seine fünf Beamten motiviert, vom Büro ganz ab-

gesehen. Fünf Beamte für vier Schulklassen, wohlgemerkt, diese Herren sitzen nicht in den Klassenräumen und bewachen die Lernenden, nein, sie sind nur dazu da, damit die Schüler (überwiegend aus der Schulstation im Haus VI) zur Schule gebracht und später wieder zurückgebracht werden. Daß da gar ein Beamter mit höchster Entlohnungsgruppe (A 9 mit Zusatz) ist - davon gibt es in Tegel nicht viele -, und die müssen dann auch richtig "Dienst" machen ..., sollte nun niemanden mehr verwundern. Daß ältere oder kranke Beamte dort ihr "Gnadenbrot" bekommen, kann ja noch angehen, aber in dieser Lohngruppe sollte andere, leistungsfordernde Arbeit gefunden werden.



Zurück zum Schulbetrieb, da wurde lieblos auf "hingeschmierten" Zetteln für "Chinesisch" geworben, nach dem Motto, wird sich schon niemand melden. Es waren mehr als die geforderte Mindestzahl von sechs Teilnehmern, die zuletzt nicht einmal die Mitteilung erhielten, daß dieser Kurs nun, Gründe wurden nie genannt, nicht stattfindet, wozu auch Benachrichtigung, sind ja nur Knackies - dumme Knackies, wie es der Schulleiter so gerne zu bemerken pflegt ... Daß hier eine einmalige Möglichkeit da war, etwas zu erlernen, wozu "draußen" sicherlich keine Möglichkeit besteht, sei nur am Rande erwähnt.

Ein weiterer Punkt ist die gut bestückte Bücherei in der Schule. Da hat ein Fachmann in einem halben Jahr "aus einem Schweinestall", den er vorfand, eine gut sortierte Bücherei gemacht. Der Mann war da aber wohl falsch am Platz, denn das konnte nicht gewollt sein, daß ein Knacki schnell Einblick erhielt, mit welcher gefangenenfeindlichen Haltung bei Beamten und Schulleitung Schulbetrieb durchgeführt wurde. Ein späterer Büchereimann konnte die Bücherei nur noch sporadisch betre-

ten - und da wundert es dann auch nicht mehr, daß der Schulleiter die Bücherei nach einem halben Jahr schließen ließ, "weil das Angebot" nicht genutzt wurde!

In der Tat ist es so, daß das Angebot verbesserungswürdig ist, und solche Pläne gab es zwischen dem ersten Büchereifachmann und engagierten Lehrern; zu diesem Zeitpunkt mußte sich der Mann damit beschäftigen, den Bücherschrott, den der Schulleiter nach seinem Umzug dort lagerte, zu sondieren. Hier ist ganz eindeutig gefordert: Wiedereröffnung der Schulbücherei, geregelter Zugang aller Lernenden, auch der Fernstudenten, zu dieser Bücherei. Unterstellung dieser Bücherei an die Fachleute, sprich Anstaltsbibliothekar. Wir fordern weiter:

1. Eine straffe Kontrolle der Zeitläufe des Lehrpersonals und des Büros ...

2. Qualifizierte Kräfte (die ja teilweise da sind) müssen durch bessere Unterstützung der Schulverwaltung wieder als Lehrer arbeiten können - und sich nicht mit der teilweisen "Anti-Lehrerhaltung" einiger Schulbeamter herumärgern (z. B. bei der Lehrmittelbereitstellung; es gibt da tolle negative Beispiele aus der Vergangenheit). Die Lehrer sind doch sicherlich nicht nur dazu da, den Knackies die Zeit zu vertreiben ...

3. Der "Beamtschwamm" kann abgebaut werden; woanders werden dringend Beamte gesucht! Für den "Transport" reichen drei (kränkliche) Beamte dicke ...

4. Klare Anweisung der Schulbehörde über Kurse, Klassen, Lehrstoffe und Lernziele!

5. Einen qualifizierten Leiter der Schule, der vor allem in erster Linie Pädagoge für Erwachsenenbildung ist - und der seinen Beruf mit Liebe tut! "Der beste Lehrmeister zur Weisheit und Tugend ist die Liebe ..." (Euripides).

6. Bessere Werbung bei den Inhaftierten, vor allem bei denen, die ständig neu in die JVA kommen, für die Angebote der Schule. Dieser grüne Schmierzettel lockt doch keinen Gefangenen hinterm Ofen vor ...

Wir fordern vor allem aber Euch auf, die Gefangenen hier in Tegel, Ihr lernt doch nicht für andere! Nutzt die Zeit - mit lernen war sie dann nicht umsonst! Zumindest den Hauptschulabschluß kann hier jeder machen! Die Ausbildung ist hier doch kostenlos ..., sorgt dafür, daß sie nicht umsonst war ...!

Hans-Joachim Fromm

# Drogenvorschaltstation

## Die Teilanstalt VI informiert über Behandlungsmöglichkeiten für drogenabhängige Gefangene

Anlässlich der bevorstehenden Eröffnung der 3. Drogenstation (Vorschaltstation) sollen hier die jeweiligen Rahmenbedingungen und Aufnahmevoraussetzungen möglichst übersichtlich aufgelistet werden:

Die spezielle Behandlung drogenabhängiger Inhaftierter wird auf 2 Stationen der Teilanstalt VI durchgeführt. Für beide Stationen sind derzeit 3 Fachmitarbeiter tätig. Das Behandlungsangebot soll die Motivation des Drogenabhängigen (DA) dahingehend fördern, zukünftig ohne Drogen und Straftaten zu leben.

### 1. Aufnahmebedingungen:

#### 1.1. Unabdingbare Aufnahmevoraussetzungen:

- Freiwillige Bewerbung des Drogenabhängigen
- Zugehörigkeit des Bewerbers zum Kreis der Drogenabhängigen
- Strafrecht von 1-4 Jahren
- Keine offenen Verfahren
- Abgeschlossener körperlicher Entzug

#### 1.2. Notwendige Aufnahmekriterien:

- Schriftliche Vorlage eines Lebenslaufs und eines Strafzeitüberblicks
- Erkennbarer Wille der Drogenabstinenz
- Erkennbare Motivation zur persönlichen Veränderung
- Voraussichtliche Gruppenfähigkeit und Einpassungsfähigkeit in die bestehende Gruppe
- Beherrschung der deutschen Sprache
- Anerkennung der Stationsregeln
- Anerkennung des Behandlungsvertrages (Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht)

### 2. Aufbau der Wohngruppen:

#### 2.1. Wohngruppe 11 (1. Stufe)

##### Merkmale:

- 15 Inhaftierte incl. 2 Hausarbeiter
- Abgeschlossener Bereich
- Probezeit von 4 Wochen

##### Ziel:

- Sensibilisierung für die eigene Drogenproblematik
- Rückfallprävention
- Vorbereitung für die 2. Stufe (Außenorientierung)

#### 2.2. Wohngruppe 12 (2. Stufe)

##### Merkmale:

- 15 Inhaftierte incl. 2 Hausarbeiter
- Station für Fortgeschrittene
- Außenorientierung (Kontakte zu Beratungsstellen, Therapieeinrichtungen und externen Hilfsagenturen)
- Halboffene Station

##### Ziel:

- Erprobung der Drogenfreiheit
- Erfolgreiche Vermittlung in eine geeignete Therapieeinrichtung
- Entwicklung geeigneter Problemlösungsstrategien

### 3. Was wird verlangt?

Der Drogenabhängige verpflichtet sich schriftlich, die konzeptionellen Bedingungen der Drogenstation zu beachten:

- Absolute Drogenfreiheit (UK-Programm)
- Gewaltfreiheit
- Arbeitspflicht
- Beachtung der Stationsordnung
- Teilnahme an Vollversammlungen
- Teilnahme an einer Gesprächsgruppe 1 x wöchentlich
- Teilnahme an einer schöpferischen Trainingsgruppe 1 x wöchentlich
- Der Inhaftierte soll den Anstaltsarzt gegenüber dem Fachteam von der ärztlichen Schweigepflicht befreien

Bewerbungen können auch unmittelbar an das Drogenteam der JVA Tegel, Teilanstalt VI, gerichtet werden.

Voraussichtlich im August 1990 wird auf der Station 2 der Teilanstalt VI eine dritte Drogenstation mit 15 Plätzen eröffnet werden. Es handelt sich um eine sogenannte Vorschaltstation mit weniger Aufnahmekriterien.

Es ist beabsichtigt, daß einzelne Gefangene in diesem Bereich entziehen können, um dann bei vorhandener Eignung in den intensiveren Behandlungsbereich 11 des Drogenbereichs verlegt zu werden. Der Aufenthalt auf der Station 2 wäre dann der Verlegung auf die Station 11 "vorgeschaltet". Eine Straflängengbegrenzung ist nicht vorgesehen.

Auch die neue Drogenstation 2 wird drogenfrei geführt werden. Es sollen dort für drogenabhängige Gefangene "niedrigschwellige" Angebote gemacht werden, die leicht angenommen werden können. So ist die Teilnahme am Behandlungsprogramm zwar erwünscht, aber nicht Pflicht. Gearbeitet wird nur auf der Station. Es handelt sich mehr um ein beschäftigungstherapeutisches Programm. Die Station wird grundsätzlich verschlossen gehalten. Dies deshalb, um das Drogenangebot möglichst gering zu halten und die Verführungssituation gegen Null zu fahren. Ein anderer Grund ist der, daß auch drogenabhängige und wegen ihrer Schulden bedrohte Gefangene dort aufgenommen werden können.

Die Aufnahmekandidaten müssen ihre Bewerbung schriftlich erklären. Der Aufnahme ist ein persönliches Gespräch mit Gruppenleitern der Teilanstalt VI vorgeschaltet. Die Station hat einen festen Gruppenleiter, der mit dem Drogenteam eng zusammenarbeitet.

Jeder Interessierte wird sich natürlich fragen, unter welchen Umständen er die Station wieder verlassen kann:

Dann nämlich, wenn

- eine Gefährdung nicht mehr anzunehmen ist; dies wird nach angemessenen Fristen geprüft werden,
- eine abverlangte Urinkontrolle während eines ganzen Tages verweigert wird,
- die Zustimmung für die Aufnahme schriftlich widerrufen wird,
- die Motivation, drogenfrei leben zu wollen, über einen individuell zu bestimmenden Zeitraum aufgrund positiver UK-Befunde nicht mehr erkennbar ist.

Es erfolgt grundsätzlich die Rückverlegung in die Stammanstalt.

Einzelheiten können die Interessenten bei ihrem Gruppenleiter oder Teilanstaltsleiter erfahren.

Bewerbungen können gerichtet werden an den jetzt zuständigen Teilanstaltsleiter oder den Teilanstaltsleiter VI: "Betreffs Aufnahme auf die Vorschaltstation 2 der Teilanstalt VI ...".

Der Teilanstaltsleiter VI

# Medizinische Versorgung von Menschen mit HIV/AIDS in Haft

Unter diesem Motto veranstaltete die Deutsche AIDS-Hilfe vom 24. bis 26. August 1990 ein Seminar in Höchst im Odenwald. Teilgenommen haben neben Mitarbeitern der regionalen AIDS-Hilfen freiwillige Mitarbeiter im Strafvollzug, Käthe Lieder, Strafvollzugsexpertin der bayrischen GRÜNEN, Dr. med. Wolfgang Riekenbrauck, ärztlicher Direktor des Justizvollzugskrankenhauses NW, Jürgen Poppinger, Arzt und Mitarbeiter der DAH sowie zwei Gefangene aus den Berliner Vollzugsanstalten Moabit und Tegel. Geleitet wurde das Seminar von Michael Gähner, Leiter des Referats für Menschen in Haft bei der Deutschen AIDS-Hilfe.

Käthe Lieder berichtete über die JVA Straubing nach der Dachbesetzung und dem darauffolgenden brutalen Polizeieinsatz am 3.8.1990. 103 Gefangene waren auf dem Dach, um ihre berechtigten Forderungen nach Verbesserungen der Haftbedingungen mit legalen und gewaltfreien Mitteln durchzusetzen. Straubing heute: Etwa 200 Gefangene wurden in andere Vollzugsanstalten zwangsverlegt, neue Mauern innerhalb Straubings gebaut, das Sportangebot auf die Hälfte reduziert, Kraftsport gänzlich gestrichen und viele Gefangene mit Arrest und Absonderung belegt. Die Folge: Die Versorgung der Gefangenen kann kaum noch gewährleistet werden, Beamte müssen die Arbeit der Gefan-

genen verrichten (Brot backen, Essen austeilen u. a.). Ob sich trotz allem etwas zum Positiven verändert, darf bezweifelt werden. Es werden neue Aktionen der Gefangenen erwartet. Ein "heißer Herbst" könnte bevorstehen!

Dr. Riekenbrauck berichtete über seine Erfahrungen mit der AZT-Behandlung HIV-infizierter und AIDS-erkrankter Gefangener. AZT (Azidothymidin) ist bisher das einzige weltweit zugelassene Medikament gegen das Virus HIV und wurde im Mai 1987 auch in der Bundesrepublik zugelassen. Nach Dr. Riekenbrauck soll die Vergabepaxis primär unter stationären Bedingungen (Vollzugskrankenhauses) durchgeführt werden. Die durch die Einnahme von AZT auftretenden Nebenwirkungen wie Übelkeit, Magenbeschwerden und Kopfschmerzen geben sich nach kurzer Zeit wieder. AZT kann aber das Leben der Erkrankten verlängern.

Gleicher Meinung, insbesondere für die Behandlung der PCP (Infektion der Atemwege durch Erreger, die bei Schwächung des Immunsystems zur Lungenentzündung und nicht behandelt zum Tode führen kann), ist Dr. Poppinger. PCP-Erkrankte werden mit den Antibiotika Cotrimoxazol und Pentamidin behandelt. Aufgrund der erheblichen Nebenwirkungen dieser Medikamente, die intravenös gespritzt

werden, wird hier Pentamidin als vorbeugende Inhalationsbehandlung empfohlen (die Inhalationen können nach gründlicher Unterweisung durch einen Arzt von Patienten auch zu Hause durchgeführt werden).

Für besseres Verständnis und auch als Hilfe für die Betroffenen, sorgt der im Rahmen der Veranstaltung vorgestellte Reader der Deutschen AIDS-Hilfe "Positiv, was nun?" Dieser Reader ist über die regionalen AIDS-Hilfen oder bei der Deutschen AIDS-Hilfe kostenlos zu beziehen!

Für Betroffenheit sorgte der Bericht eines Mitarbeiters der Gefangenenzeitschrift 'der lichtblick' über die Drogenproblematik in der Justizvollzugsanstalt Tegel.

Fazit: Erfahrungsaustausch bei solchen Seminaren ist für alle Beteiligten, vor allem aber für die Betroffenen, dringend notwendig und sollte verstärkt fortgeführt werden. Die Teilnehmer des Seminars kamen abschließend überein, anlässlich der Vereinigung Deutschlands eine Initiative mit dem Ziel zu beginnen, daß alle manifest an AIDS erkrankten Gefangenen aus der Haft zu entlassen sind.

-kali-



## Krimi-Wettbewerb beim SFB

Kultur aktuell

WALTER-SERNER-PREIS 1990

Schreiben "wie aus der Pistole geschossen" - so könnte das Motto des SFB-Krimi-Wettbewerbs sein. Zum 7. Mal wird der "Walter-Serner-Preis" für Fans und Profis ausgeschrieben.

Der Dichter Walter Serner kannte sich aus im Kiez. Er war eine Legende im Halbwelt-Milieu der 20er Jahre. Was er schrieb, war unterm Strich. Ihm ist der Preis gewidmet.

Das Team des SFB-Kriminalmagazins "PULP" gibt die Bedingungen für die Teilnahme am Story-

Wettbewerb "Walter-Serner-Preis 1990" bekannt:

- Ihre unveröffentlichte Erzählung sollte nicht länger als 100 Zeilen mit je 65 Anschlägen sein.

- Mitmachen kann jeder, der nicht Mitarbeiter beim SFB ist.

- Einsendeschluß: 31. Oktober 1990

- Senden Sie Ihre Kriminalgeschichte an den  
SENDER FREIES BERLIN  
Abt. Kultur aktuell HF  
Stichwort "PULP"  
Masurenallee 8-14  
1000 Berlin 19

Das Team der PULP-Sendungen (jeden letzten Dienstag im Monat um 18.05 Uhr auf SFB 3) stellt die Jury, die in diesem Jahr von dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel, Regierungsdirektor Klaus Lange-Lehngut, vervollständigt wird: Der Knastchef kennt die Real-Krimis, die das Leben kitzelt. Den Ehrenvorsitz hat wieder der Kritiker Friedrich Luft übernommen.

Die prämierten Kriminalgeschichten werden in einer PULP-Sondersendung veröffentlicht. Außerdem gibt es Buchgeschenke und ein Original Walter-Serner-Porträt des Künstlers Arno Waldschmidt.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

An die  
Anstaltsleitung  
Herrn Höflich

Beschwerde gegen BL/I, Frau M.

Sehr geehrter Herr Höflich,

hierdurch beschwere ich mich bei Ihnen auf das entschiedenste.

Seit Wochen bzw. Monaten werden mir hier sämtliche Anträge abgelehnt, selbst Anträge an "Sie" werden mir von der Bereichsleitung, Frau M., abgelehnt.

Wie Ihnen ja ausreichend bekannt ist, haben wir hier in der VAF keine Insassenvertretung, also folglich muß jeder Inhaftierte seine Interessen selber vertreten, was ich hiermit tue. Auch ist bekannt, daß die Anstaltsleitung sich nicht um die Belange der Inhaftierten kümmert, aber um den offiziellen Dienstweg einzuhalten, schreibe ich an Sie.

Heute morgen stellte ich einen Antrag auf Sprechstunde für den 15.8.90 (Sondersprechstunde) für meine Familie sowie Kinder. Gegen 21 Uhr wurde mir auf Nachfrage von der diensthabenden Beamtin Frau Z. nach Rücksprache mit der UZ folgendes verkündet. Laut Frau Z. hätte ich für diesen Monat keinen Anspruch mehr auf Sprechstunden, da mein Kontingent bereits voll ausgeschöpft ist.

Wie Ihnen ja bekannt sein dürfte, hat jeder Inhaftierte im Haus III (Strafer) monatlich vier Sprechscheine zur Verfügung. Meeting-, Regel-, Sondersprechstunden. Zusätzlich kann man eventuell von der Sozialarbeiterin noch einen Sondersprechschein bekommen, wenn dies dringend notwendig ist.

Am 1. August bekam ich einen Sondersprechschein von Frau K. zusätzlich für meinen Lebenspartner, Herrn B., wobei zu bemerken ist, daß Herrn B. zwei Sprechstunden dafür abgezogen werden. Am 4. August 1990 hatte ich Meeting und am 8.8.90 eine Regelsprechstunde. Also wo ist mein Sprechkontingent voll ausgeschöpft?

Da ich das Gefühl habe, von Frau M. besonders bevorzugt zu werden was Ablehnungen anbelangt, was nach meiner Ansicht mit Herrn B. zu tun hat (ehemaliger Justizvollzugsbeamter und Arbeitskollege), sind meine Nerven seit März äußerst strapaziert.

Ich bin auch der Auffassung, daß ich zwar zu 7 1/2 Jahren Haft verurteilt wurde, aber nicht dazu, 7 1/2 Jahre Psychoterror zu erleiden. Seit der Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.3.90 gegen Frau A. (Kinderspielstunde), fingen hier die Schwierig-

# Frauenknast Plötzensee

Ab und zu erreichen uns Informationen aus dem Frauenknast. So schreibt uns eine Frau: "Momentan herrscht hier eine chaotische Stimmung. Ständig Filzungen und überfallartige Rollkommandos. Bei der letzten Kontrolle wurden 11 Spritzen aus den Zellen geholt. Das Paradoxe: Einen Tag vorher wurden große Plakate aufgehängt - 'Needle-sharing nein danke.'" Anscheinend werden die Mädels schikaniert. Wie, das verdeutlicht eine Beschwerde von Margot Lausch an den Senat, die wir hier wörtlich abdrucken:



keiten an, von da an passierte folgendes:

Frau S.-P., die damalige Vertretung für BL I, Frau M., sagte mir aufgrund der o. g. Beschwerde, ich könne ab April 90 den Kinderspielplatz im Mutter-Kind-Haus sowie dessen Spielräume benutzen. Ca. sieben Tage später, als Frau M. aus dem Urlaub kam, orderte sie mich zu sich hinunter. Sie teilte mir mit, daß Frau A. die Anschuldigungen gegen sich bestreite und sie (Frau M.) ihr das glauben würde. Gleichzeitig untersagte sie mir, das Mutter-Kind-Haus zu benutzen.

März 90 stellte ich einen Antrag von Einbringung einer Decke sowie Stores. Dies wurde mir zur Verwunderung genehmigt, doch ich freute mich zu früh. April 90 wurde mir die Decke eingebracht, sieben Tage später wurde mir von Frau M. verkündet, diese Decke wäre ungeeignet, da es sich um eine Duo-Decke handelte, und es bedarf einer ärztlichen Befürwortung. Ich solle beim nächsten Besuch die Decke wieder mit rausgeben, sonst würde sie die Decke zwangsrassschicken lassen.

Ich suchte den Neurologen Dr. T. auf, der sie aktenkundig vermerkte und befürwortete. Frau M. widersetzte sich der Befürwortung. Ich suchte Dr. M. auf, der dies auch aus medizinischen Gründen befürwortete, da dies besser sei als Schlaftabletten. Auch das genügte Frau M. nicht. Dann folgte der Hautarzt, der ohne weiteres mir diese Decke genehmigen konnte aufgrund meiner Neurodermitis.

Erst als ich eine Kopie aus meiner Krankenakte forderte für die Strafvollstreckungskammer, ist mir die Decke Juli 90 ausgehändigt worden. (Die Kopie aus meiner Krankenakte wurde teilweise abgedeckt; auf Nachfrage warum, erhielt ich als Antwort, dies geht mich gar nichts an.)

Juli 90 stellte ich einen Antrag auf Einbringung eigener Bettwäsche und borgte mir von einer Inhaftierten 1mal Bettwäsche, weil ich aufgrund meiner Hautallergie selber die Wäsche waschen muß und nicht die hier befindliche Wäscherei benutzen kann. Auch dies wurde mir abgelehnt, zusätzlich der Mitinhaftierten gedroht, wenn sie nicht ihre Bettwäsche zurückverlangt, ihr diese weggenommen wird.

Dann mein Antrag an Sie bzw. Anträge (Einzelfallentscheidung Kinderspielstunde), Ausgang mit Pfarrer L. zur Kirche. Beides wurde von der Bereichsleitung abgelehnt. Da ich nie einen rechtsmittelfähigen Bescheid erhielt, worum ich Sie bat, stellte ich nochmals einen Antrag auf rechtsmittelfähigen Bescheid: "Abgelehnt".

Und jetzt noch meine Sprechstunden! Irgendwann ist genug, und irgendwann ist die Frustrationsgrenze erreicht und überschritten, daher bitte ich Sie, dies umgehend abzuklären und mir diesbezüglich schriftlich dies mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Margot Lausch  
VAF Berlin-Plötzensee

# Berliner Abgeordnetenhaus – Landespressedienst –

Kleine Anfrage Nr. 1440 des Abgeordneten Hans-Joachim Kohl (SPD) vom 13.6.1990 über "Drogenabhängigkeit und AIDS-Infektionen in Berliner (West) Gefängnissen":

1. Welche Aufklärungskampagnen über die Immunschwächekrankheit AIDS haben für welchen Personenkreis in den letzten 2 Jahren in Berliner Gefängnissen stattgefunden?
2. Welche Therapieangebote bestehen für drogenabhängige Gefangene?
3. Mit welchen Ergebnissen sind diese Angebote angenommen und beendet worden?
4. Wie hoch ist die geschätzte Rate von HIV-Neuinfektionen durch Spritzenaustausch?
5. Aus welchen Gründen werden drogenabhängige Gefangene daran gehindert, sich sterile Spritzen z. B. über Spritzenautomaten zu kaufen?
6. Welche rechtspolitischen Bedenken bestehen gegenüber der gesundheitspolitischen Forderung nach sterilen Spritzen, wie sie beispielsweise von der Berliner AIDS-Hilfe gefordert wird?
7. Wie lange soll die AIDS-Infektionsgefahr in den Berliner Gefängnissen noch in Kauf genommen werden?

Antwort des Senats vom 3.7.1990 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 6.7.1990):

Zu 1.: Im Berliner Strafvollzug werden alle Inhaftierten über die Gefahren einer HIV-Infektion durch ein Informationsblatt umfassend unterrichtet. Des Weiteren steht dem Gefangenen ärztliche Beratung über die Gefahren einer HIV-Infektion jederzeit zur Verfügung.

Für die Mitarbeiter der Berliner AIDS-Hilfe besteht die Möglichkeit, Informationsveranstaltungen für die Gefangenen im Strafvollzug durchzuführen und Informationsmaterial zu verteilen.

Im Jahre 1990 werden in Zusammenarbeit mit der Berliner AIDS-Hilfe 20 Informationsveranstaltungen für Bedienstete des Justizvollzuges durchgeführt. Jede dieser Veranstaltungen wird ganztägig über 8 Stunden durchgeführt, wobei der Fortbildungsschwerpunkt insbesondere auf dem von der HIV-Problematik ausgehenden persönlichkeitspezifischen Faktoren dieser Krankheit unter den besonderen Bedingungen des Justizvollzuges liegen wird.

Zu 2.: Therapie für drogenabhängige Strafgefangene im engeren Sinne wird in den Berliner Justizvollzugsanstalten nicht durchgeführt. Die therapeutischen Mitarbeiter sind einhellig der Auffassung, daß unter den Bedingungen des Strafvollzuges lediglich therapievorbereitende und motivationssteigernde Maßnahmen möglich sind. In der Justizvollzugsanstalt Tegel, der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin und der Jugendstrafanstalt Berlin bestehen Vollzugsbereiche, die auf die – so verstandene – Behandlung drogenabhängiger Gefangener spezialisiert sind.

Pro Jahr werden daneben von externen Drogenberatern ca. 700 inhaftierte Drogenabhängige beraten.

Zu 3.: Es gelingt den Mitarbeitern der jeweiligen Drogenteams in erheblichem Umfang, drogenabhängige Strafgefangene in Therapieeinrichtungen zu vermitteln.

Von den externen Beratungen führen ca. 25 % zu Vermittlungen in Therapieeinrichtungen.

Inwieweit es den drogenabhängigen Inhaftierten letztendlich gelingt, ein drogenfreies Leben zu führen, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Zu 4.: Verlässliche Zahlen über die Rate von HIV-Neuinfektionen im Vollzug sind nicht bekannt. Der überwiegende Teil der dem Ärztlichen Dienst bekannten Infizierten bringt die Infektion bei Beginn der Inhaftierung bereits mit.

Aus dem im Strafvollzug auf freiwilliger Basis durchgeführten HIV-Tests sind einige wenige (nicht mehr als drei pro Jahr) Serokonversionen bekannt. In diesen Fällen ist davon auszugehen, daß die Infektion im Vollzug erfolgt sein kann.

Zu 5.: Derzeit bestehen noch erhebliche Bedenken bezüglich der Verteilung von Einwegspritzen an Strafgefangene durch die Mitarbeiter des Strafvollzuges. Es ist insbesondere fraglich, ob insoweit eine Strafbarkeit gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 10 BtmG vorliegt.

Zur Zeit prüft eine unabhängige Expertenkommission die rechtlichen, medizinischen, ethischen und strafvollzuglichen Aspekte der Vergabe von Einwegspritzen an Strafgefangene. Es ist davon auszugehen, daß die Kommission im 2. Halbjahr 1990 einen Abschlußbericht vorlegen wird.

Zu 6.: Wie bereits dargelegt, bestehen insbesondere strafrechtliche Bedenken gegen die Verteilung von Einwegspritzen in Justizvollzugsanstalten. Rechtspolitische Bedenken im engeren Sinne sind nicht ersichtlich.

Zu 7.: Wir sind bemüht, insbesondere durch Aufklärungsarbeit und intensive medizinische Betreuung der Gefangenen die Infektionsgefahr so gering wie möglich zu halten.

Auch werden den Gefangenen – soweit rechtlich vertretbar – Sachmittel zur Verfügung gestellt, um die Infektionsgefahr zu verringern. In diesem Zusammenhang ist u. a. auf ein Modellversuch zur Verteilung von Kondomen an Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Tegel hinzuweisen.

Prof. Dr. Jutta Limbach  
Senatorin für Justiz





# HAFTRECHT

§§ 19, 84 StVollzG (Erlaubnis zum Besitz eines verschließbaren Aktenkoffers)

1. Strafgefangene dürfen ihren Haftraum in angemessener Weise mit eigenen Sachen ausstatten (§ 19 Abs. 1 StVollzG). Dabei dürfen sie auch einen Aktenkoffer wählen.
2. Der Anspruch nach § 19 Abs. 1 StVollzG ist allerdings begrenzt. Gegenstände, die – etwa wegen ihres unangemessenen Umfangs – die Übersichtlichkeit des Haftraums behindern oder die in anderer Weise Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können nach § 19 Abs. 2 StVollzG ausgeschlossen werden. Der Aktenkoffer muß daher leicht durchsuchbar sein, darf also kein Futter und keinen doppelten Boden haben. Die Übersichtlichkeit des Haftraums wird nicht nennenswert dadurch beeinträchtigt, daß bereits in der Zelle vorhandene Gegenstände im Aktenkoffer oder in einem anderen entsprechenden Behältnis verwahrt werden.
3. Der Anspruch erstreckt sich nicht darauf, die Schlüssel zu dem Koffer allein im Besitz zu haben, so daß eine Durchsuchung nur in Gegenwart der betreffenden Gefangenen oder mit ihrer Mitwirkung möglich wäre. Die Anstalt darf daher einen der Schlüssel verwahren.
4. Schriftstücke, die einem besonderen Geheimnisschutz unterliegen (Verteidigerpost; Arztunterlagen) dürfen in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt werden, wenn außen der Inhalt kenntlich gemacht wird. Sollte die Vollzugsanstalt Anlaß zu der Befürchtung haben, daß Gefangene zwischen ihren geschützten Schriftstücken verbotene Gegenstände versteckt haben, wird sie die Öffnung des Verschlusses verlangen und in Gegenwart der Gefangenen prüfen können, ob die Befürchtung zutrifft, vorausgesetzt, es ist ausgeschlossen, daß der durchsuchende Beamte dabei von dem Inhalt der fraglichen Schriftstücke Kenntnis nimmt.

Beschluß des OLG Celle vom 23.11.1989 – 1 Ws 423/89 (StVollz)

Mitgeteilt von Prof. Dr. Johannes Feest, FB 6, Universität Bremen, 2800 Bremen 33, (Juli 1990)

§ 109 StVollzG (Rechtsschutz gegen Entscheidungen intern nicht befugter Beamter)

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21.5.1990 – 2 BvR 1499/99

## Sachverhalt:

Strafgefangener stellte einen Antrag beim Leiter der JVA Straubing und bat um rechtsmittelfähigen Bescheid. Ein

Amtsinspektor eröffnete dem Gefangenen, daß der Antrag abgelehnt sei. Der Gefangene stellte daraufhin Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Dieser Antrag wurde jedoch vom LG Regensburg (nachdem die Anstaltsleitung eine entsprechende Stellungnahme abgegeben hatte) als unzulässig abgelehnt, weil eine justitiable Maßnahme nicht vorliege. Es sei gerichtsbekannt, daß in der Justizvollzugsanstalt Straubing nur Anstalts- und Abteilungsleiter derartige Entscheidungen fällen dürfen. Auf Verfassungsbeschwerde des Gefangenen hat das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung aufgehoben und zu neuer Entscheidung an das LG Regensburg zurückverwiesen.

1. Der Beschwerdeführer ist in seinen Grundrechten dadurch verletzt, daß der Beschluß des Landgerichts gegen Art. 3 Abs. 1 GG in dessen Bedeutung als Willkürverbot verstößt.
2. Es wäre zu prüfen gewesen, weshalb eine Entscheidung durch einen intern nicht befugten Beamten der Anstalt nicht gleichwohl als Maßnahme zurechenbar ist, da doch weder das Gesetz (§ 108 StVollzG) noch die Hausordnung selbst die unmittelbare Anrufung der Anstaltsleitung ausschließt.
3. Ferner hätte das Gericht, falls die Entscheidung des nicht befugten Beamten der Anstalt nicht zugerechnet werden könnte, der Frage nachgehen müssen, ob die gegenüber dem Gericht abgegebene Äußerung der Anstalt zur Sache eine Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG darstellen könnte.

Mitgeteilt von Prof. Dr. Johannes Feest, FB 6, Universität Bremen, 2800 Bremen 33 (August 1990)

§§ 41, 102 StVollzG (Disziplinarmaßnahme wegen Arbeitsverweigerung)

Angesichts des strafähnlichen und verschuldensabhängigen Charakters einer Disziplinarmaßnahme sind streitige entscheidungserhebliche Tatsachen von Amts wegen aufzuklären. Dazu gehört auch die Frage, ob ein Gefangener die ihm zugewiesene Arbeit aus gesundheitlichen Gründen ausüben kann oder nicht.

Beschluß des Kammergerichts vom 11.9.1989 – 5 Ws 329/89 Vollz –

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39. Jahrgang, Heft 3, Seite 187, Juni 1990

§ 184 GVG, §§ 109 ff. StVollzG (Antrag auf gerichtliche Entscheidung in fremder Sprache)

1. Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unzulässig, wenn er nicht in deutscher Sprache abgefaßt ist (§ 184 GVG).
2. Es besteht kein allgemeiner Anspruch eines Antragstellers, daß sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung von einem Dolmetscher in die deutsche Sprache übersetzt wird.

Beschluß des OLG Nürnberg vom 23. Sept. 1988 – Ws 1115-1117/88 –

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39. Jahrgang, Heft 3, Seite 189, Juni 1990

## StGB § 56 f (Absehen vom Widerruf der Strafaussetzung)

1. Zu den Voraussetzungen, unter denen vom Widerruf der Strafaussetzung abgesehen werden muß (§ 56 f Abs. 2 StGB).
2. Der Regelungsgehalt des § 56 f Abs. 2 Satz 2 StGB geht dahin, daß die Anwendung auf den Fall einer Verlängerung über das in § 56 a Abs. 1 StGB bestimmte Höchstmaß beschränkt ist. Soweit mit einer Verlängerung der Bewährungszeit insgesamt die Dauer von 5 Jahren nicht überschritten wird, entfällt die an der Hälfte der ursprünglichen Bewährungsfrist ausgerichtete Begrenzung.

OLG Düsseldorf, Beschluß vom 6.2.1989 - 3 Ws 850/88 -

### Aus den Gründen:

Durch den angefochtenen Beschluß hat die StVK gem. § 56 f Abs. 1 Nr. 1 StGB die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen, weil der Verurteilte innerhalb der gem. Gesamtstrafenbeschluß vom 21.7.1986 bis zum 23.3.1988 befristeten Bewährungszeit im Juli 1987 einen Betrug begangen hat und insoweit durch Urteil des AG vom 17.3.1988 zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt worden ist.

Die gegen den Bewährungswiderruf gerichtete sofortige Beschwerde ist begründet, da es nach Auffassung des Senats ausreicht, Maßnahmen i. S. von § 56 f Abs. 2 StGB anzuordnen und von einem Widerruf abgesehen werden kann.

1. Nach der Fassung des Gesetzes ist von einem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung zwingend abzusehen, wenn der Aussetzungszweck durch weniger einschneidende Maßnahmen i. S. von § 56 f Abs. 2 StGB ebenfalls erreicht werden kann. Die gesetzgeberische Anordnung, daß das Gericht zunächst die Möglichkeiten des Abs. 2 zu ergreifen hat, wenn durch eine oder mehrere Maßnahmen i. S. der Ziff. 1 und 2 der Widerrufsgrund ausgeräumt und ein straffreies Leben des Verurteilten erwartet werden kann, stellt eine gesetzlich normierte Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar (vgl. Schönke-Schröder-Stree, 23. A., § 56 f StGB Rdnr. 9 m. w. N.; Dreher-Tröndle, 44. A., § 56 f StGB Rdnr. 8 m. w. N.).

Zwar hat der Verurteilte innerhalb einer laufenden Bewährungszeit eine Straftat begangen und ist deswegen zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt worden, wobei ihm im Hinblick auf das Bewährungsversagen eine sonst erfolgte Strafaussetzung zur Bewährung nicht gewährt worden ist. Indessen hat der Verurteilte diese Strafe auf eigenen Wunsch vollständig verbüßt und insoweit erstmals die Auswirkungen des Vollzuges kennengelernt. Zudem ist neben der erfolgten Strafvollstreckung für die Beurteilung zu berücksichtigen, daß Taten geringeren Gewichts, wie Zufalls- oder Gelegenheitsdelikte, nicht unbedingt eine günstige Sozialprognose widerlegen (vgl. OLG Düsseldorf 1. Strafsenat StV 1983, 338 m. w. N.). Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung vom 17.3.1988 handelt es sich hinsichtlich der zu Unrecht weiter bezogenen Arbeitslosenhilfe um eine Straftat mit geringem Schuldvorwurf, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Verurteilte einerseits die erfolgte Arbeitsaufnahme dem Arbeitsamt anzuzeigen versucht hat und andererseits die Überzahlungen wegen ständiger Überziehungen des Kontos seiner Ehefrau nicht besonders registriert hat.

Eine Verlängerung der Bewährungszeit und die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer erscheinen nach Meinung des Senats in Anbetracht der Umstände des zu beurteilenden Sachverhalts als eine angemessene und ausreichende Reaktion auf das Fehlverhalten des Verurteilten in der Bewährungszeit.

2. Eine Verlängerung der Bewährungszeit um zwei Jahre - und damit eine Überschreitung der Beschränkung in Höhe

der Hälfte der zunächst vom Gericht festgesetzten Bewährungszeit - ist nach Auffassung des Senats gegen den scheinbar eindeutigen Wortlaut des § 56 f Abs. 2 S. 2 StGB zulässig.

Der Regelungsgehalt dieser Vorschrift geht unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte und des gesetzlichen Sachzusammenhangs zur Vermeidung sonst eintretender, aber nicht gewollter Widersprüche zu § 56 a Abs. 2 S. 2 StGB dahin, daß die Anwendung auf den Fall einer Verlängerung über das in § 56 a Abs. 1 StGB bestimmte Höchstmaß beschränkt ist. Wenn indessen mit der Verlängerung insgesamt die Dauer von 5 Jahren nicht überschritten wird, entfällt die an der Hälfte der ursprünglichen Bewährungszeit ausgerichtete Begrenzung. Insoweit schließt sich der Senat der Auffassung des 3. Strafsenats des OLG Hamm an und tritt dessen überzeugender Begründung bei (vgl. JMBl NW 1987, 6, 7; Schönke-Schröder-Stree, a. a. O., § 56 f StGB Rdnr. 10 a; a. A. Dreher-Tröndle, a. a. O., § 56 f StGB Rdnr. 8 m. w. N.).

Mitgeteilt von Vors. RiOLG Klaus Arend, Düsseldorf.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 10. Jahrgang, Heft 3, Seite 118, März 1990



## § 8 StVollzG (Verlegung von Mittätern)

Es ist nicht zu beanstanden, wenn Mittäter, die nach dem Einweisungsgrundsatz der Ortsnähe in dieselbe Vollzugsanstalt einzuweisen wären, in Abweichung vom Vollstreckungsplan zur Erreichung des Vollzugszieles auf mehrere Anstalten verteilt werden.

Beschluß des Landgerichts Stuttgart vom 18.9.1989 - 1 StVK 529/89 -

Entnommen aus **Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe**, 39. Jahrgang, Heft 3, Seite 184, Juni 1990

## § 57 Satz 3 Landesbeamtengesetz NW (Tragen von Ohrschmuck durch einen Vollzugsbeamten)

1. Ob das Verhalten eines Beamten im Sinne des § 57 Satz 3 des nordrhein-westfälischen Landesbeamtengesetzes der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die sein Beruf erfordert, kann nicht generell, sondern nur in bezug auf das konkrete Amt beurteilt werden. Dabei stellt die Wahrung von Achtung und Vertrauen nur insoweit eine Dienstpflicht dar, als dies zur Sicherung einer sachgerechten Erfüllung der dem Beamten obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

2. Das Tragen von Ohrschmuck (Ohrstecker) durch einen Vollzugsbediensteten stellt keine Dienstpflichtverletzung dar.

Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.7.1989 - 2 K 3113/88 -

Entnommen aus **Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe**, 39. Jahrgang, Heft 3, Seite 187, Juni 1990

BtMG § 36 Abs. 1 S. 3; StGB §§ 57, 67 Abs. 5 (Anrechnung der Therapie auf Strafe)

Die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe nach § 36 Abs. 1 S. 3 BtMG setzt nicht voraus, daß der Verurteilte ein Mindestmaß der Strafe durch die Anrechnung der Dauer des Therapieaufenthalts verbüßt hat.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 2.1.1990 - 1 Ws 1060/89

#### Sachverhalt:

Die Bfin ist durch rechtskräftiges Urteil vom 19.7.1988 wegen Verstoßes gegen das BtMG zu einer Freiheitsstrafe von 1 J. und 6 M. verurteilt worden. Die StA hat die Vollstreckung dieser Strafe mit Zustimmung des LG gem. § 35 BtMG zurückgestellt. Die Verurteilte, die in der Zeit vom 6.1. bis 23.8.1988 Strafhaft für das Verfahren 180 VRs 1053/87 StA Köln (Urt. d. AG v. 2.9.1987 - 2 J. Freiheitsstrafe wegen Verstoßes gegen das BtMG) verbüßt hat, hat sich vom 23.8.1988 bis 14.7.1989 einer freiwilligen stationären Langzeittherapie in der Fachklinik P in M unterzogen. Sie hat die Therapie regulär und nach Mitteilung der Klinik mit Erfolg beendet. Die Dauer des Klinikaufenthalts ist teilweise, nämlich soweit sie den Zeitraum vom 23.8.1988 bis 19.5.1989 betrifft, auf die Freiheitsstrafe von 2 J. aus dem Urt. v. 2.9.1987 angerechnet worden. Das letzte Drittel dieser zweijährigen Freiheitsstrafe ist zur Bewährung ausgesetzt worden. Durch den angefochtenen Beschl. hat das LG die Aussetzung der Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe aus dem Urt. v. 19.7.1988 nach § 36 Abs. 1 Satz 3 BtMG abgelehnt, soweit dieser die verbleibende anrechenbare Dauer der stationären Behandlung in der Fachklinik P übersteigt. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Verurteilten. Das Rechtsmittel hat Erfolg.

#### Aus den Gründen:

Die GStA hat hierzu in ihrer Zeitschrift u. a. wie folgt Stellung genommen: (...)

2. Das Rechtsmittel ist auch sachlich gerechtfertigt.

a) Der angefochtene Beschl. verstößt gegen § 36 Abs. 1 S. 3 BtMG. Nach dieser Vorschrift ist der Strafrest über § 57 StGB hinaus schon dann zur Bewährung auszusetzen, wenn der Verurteilte nicht mehr in der Einrichtung behandelt zu werden braucht und verantwortet werden kann zu erproben, ob er keine Straftaten mehr begehen wird. Damit stellt das Gesetz allein auf den Behandlungserfolg und die günstige Zukunftserwartung ab. Eine Mindestdauer der Vollstreckung ist nicht vorgesehen. (Körner, BtMG 2. A. 1985, Rdnr. 16 zu § 36 m. w. N.; ebenso Endriß-Malek, Betäubungsmittelstrafrecht, § 281, Rdnr. 701; OLG Stuttgart, NStZ 1986, 187; a. A. Katholnigg, NStZ 1981, S. 417 (419), vgl. aber ders. NStZ 1986, 188; OLG München MDR 1984, 513; OLG Zweibrücken zit. bei LG Landau StV 1988, 214).

aa) Das folgt schon aus dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes und wird durch den Gegensatz zu § 67 Abs. 5 StGB in der Fassung des 23. StrÄndG bekräftigt. Während der Gesetzgeber hier die Streitfrage (vgl. Dreher-Tröndle, StGB, 41. A. 1983, Rdnr. 6 zu § 67) dahin gelöst hat, daß mindestens die Hälfte der Strafe durch die Anrechnung erledigt sein muß, ist § 36 Abs. 1 S. 3 BtMG unverändert geblieben.

bb) Es entspricht aber auch dem mit der Zurückstellung der Strafvollstreckung verfolgten Ziel, den betäubungsmittelabhängigen Straftäter - mit Hilfe des Strafrechts - dazu zu bewegen, daß er seine Abhängigkeit behandeln läßt. Geschieht dies und tritt der erstrebte Erfolg - gemessen an der noch zu verbüßenden Strafe - vorzeitig ein, dann ist der Zweck der Strafe jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Einzelabschreckung erreicht, so daß auf eine (Teil-) Vollstreckung der Strafe verzichtet werden kann. Durch sie würde der Verurteilte nicht nur

demotiviert und der erhöhten Gefahr eines Rückfalls ausgesetzt, er wäre auch gehindert, sich im Anschluß an die Therapie in Freiheit zu bewähren. Gerade das aber ist nach übereinstimmender Ansicht der Therapeuten für einen nachhaltigen Erfolg der Behandlung wichtig.

cc) Die Bedenken der Gegenmeinung, die den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gefangener, insbes. aber mit den Fällen der MaßregelAussetzung verletzt sieht (Dreher-Tröndle, StGB, 44. A. 1988; Rdnr. 15 vor § 56; Katholnigg, NStZ 1986, 188), greifen nicht durch. Die Vorschriften des Siebenten Abschnitts des BtMG bilden eine Sonderregelung, die sich aus den Besonderheiten der Betäubungsmittelabhängigkeit der Täter rechtfertigt. Vom Maßregelvollzug unterscheidet sie sich dadurch, daß der Verurteilte sich freiwillig behandeln läßt. Sie verstößt infolgedessen nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.

b) Die Bfin hat die Behandlung ihrer Sucht in der Fachklinik P erfolgreich beendet, wie diese bestätigt hat. Sie ist ersichtlich bestrebt, sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Danach kann verantwortet werden zu erproben, ob sie in Zukunft keine Straftaten mehr begeht.

Dieser rechtlichen Beurteilung und Würdigung der Sache schließt sich der Senat an. Er bemerkt zusätzlich: Auch § 36 Abs. 1 S. 3 2. Alt. BtMG nicht von einem Mindestverbüßungszeitraum abhängig machen wollte; denn dort wird bestimmt, daß lediglich die §§ 56 a bis 56 g StGB entsprechend gelten. Auf § 57 StGB wird dagegen nicht verwiesen.

Mitgeteilt vom RiOLG Gotthard Schröter, Düsseldorf.

Anm. d. Red.: Siehe auch OLG Celle StV 1986, 113 u. LG Darmstadt StV 1985, 117.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 10. Jahrgang, Heft 5, Seite 214, Mai 1990

§§ 11, 159 StVollzG (Verfahren bei Lockerungsentscheidungen)

1. Für die Begründung der Fluchtgefahr genügt ein einziger Grund, wenn dieser von wesentlicher Bedeutung ist. Ein beträchtlicher Strafrest kann ein solcher ausschlaggebender Grund sein.
2. Ein Rechtsfehler bei der Ermessensentscheidung kann auch darin liegen, daß gesetzlich vorgeschriebene Anhörungen und Ermittlungen zur Vorbereitung dieser Entscheidung (hier: Vollzugskonferenz gemäß § 159 StVollzG) unterblieben sind.

Beschluß des Kammergerichts vom 2.10.1989 - 5 Ws 296/89 Vollz -

Entnommen aus **Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollzughilfe**, 39. Jahrgang, Heft 3, Seite 184, Juni 1990

StGB § 57 Abs. 2 Nr. 1; StPO § 454 b Abs. 2 Nr. 1 (Erstverbüßerregelung)

Verbüßt ein Verurteilter zum ersten Mal Freiheitsstrafe und werden gegen ihn mehrere Freiheitsstrafen unmittelbar nacheinander vollstreckt, so unterliegen auch die Anschlußstrafen hinsichtlich Aussetzungsreife und Unterbrechung zwecks weiterer Anschlußvollstreckung den Regelungen für Erstverbüßer.

OLG Celle, Beschluß vom 12.12.1989 - 1 Ws 389 - 391/89

Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des OLG Celle.

Anm. d. Red.: Ebenso OLG Zweibrücken NStZ 1986, 572; NStZ 1987, 175; OLG Oldenburg NStZ 1987, 174; OLG Karlsruhe Die Justiz 1987, 319, OLG Düsseldorf StV 1989, 215 und LG Heilbronn StV 1986, 346.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 10. Jahrgang, Heft 6, Seite 271, Juni 1990

§§ 15 IV, 75 StVollzG (Anspruch auf Beihilfe zu den Kosten des Freigängerurlaubs)

1. Auch bei Freigängerurlaub nach § 15 Abs. 4 StVollzG hat der Gefangene Anspruch auf Beihilfe zu den Urlaubskosten entsprechend VV Nr. 6 Abs. 2 Satz 3 zu § 13 StVollzG.
2. Zu den zu berücksichtigenden eigenen Mitteln des Gefangenen gehört neben seinem Haus- und Eigengeld sein gesamtes übriges Einkommen und Vermögen.
3. Bei einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung muß die Strafvollstreckungskammer den Umfang von Einkommen und Vermögen selbst feststellen und darf nicht auf die Ergebnisse eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens Bezug nehmen.

Beschluß des OLG Hamm vom 27.7.1989 - 1 Vollz (Ws) 99/89 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39. Jahrgang, Heft 3, Seite 185, Juni 1990



StPO § 119 Abs. 3 (Gestattung des Betriebs eines Fernsehgeräts in der Untersuchungshaft)

Jedenfalls bei Untersuchungsgefangenen, die schon längere Zeit in Untersuchungshaft sind, ist im Hinblick auf die wertsetzende Bedeutung des Grundrechts der Informationsfreiheit auch unter Berücksichtigung des mit Mißbrauchssicherung und entsprechender Kontrolle verbundenen Arbeitsaufwands für die Vollzugsbediensteten Besitz und Betrieb eines batteriebetriebenen Kleinstfernsehgeräts unter den allgemein in der Vollzugsanstalt geltenden Bedingungen gestattet.

OLG Karlsruhe, Beschluß vom 2.4.1990 - 3 Ws 60/90

Aus den Gründen:

Mit der angefochtenen Verfügung hat der Vors. der Angekl., die sich seit dem 20.9.1988 wegen des Vorwurfs, gegen das BtMG verstoßen zu haben, in Untersuchungshaft befindet, den "Besitz und Betrieb eines batteriebetriebenen Kleinstfernsehgeräts mit Flüssigkristall-Bildschirm unter den allgemein in der Vollzugsanstalt geltenden Bedingungen gestattet." Die hiergegen gerichtete Beschwerde der StA hatte keinen Erfolg.

Die Beschwerde hebt - im Anschluß an eine Stellungnahme der JVA allein darauf ab, daß sich Geräte der beantragten Art - im konkreten Fall ein Gerät der Marke Casio TV 1400 - nach Lösung der Kreuzschlitzschrauben zum Verstecken unerlaubter Gegenstände eignen. Die Kontrolle auf unerlaubte Gegenstände sei schwierig und nur durch erhöhten Personaleinsatz seitens der Vollzugsanstalt möglich. Der angeführte Gesichtspunkt vermag die Versagung der Genehmigung nicht zu rechtfertigen. Denn dem befürchteten Eingriff in das Gerätegehäuse kann beispielsweise durch Anbringung von Siegelack auf den Gehäuse-schrauben vorgebeugt werden. Bei Durchführung derartiger Sicherungsmaßnahmen entfällt die befürchtete personalaufwendige Kontrolle der Geräte auf unerlaubte Gegenstände von vornherein. Der Senat verkennt nicht, daß auch die Anbringung der genannten Mißbrauchssicherung sowie die gelegentliche Kontrolle der Versiegelung für die

senatsbekannt stark belasteten Beamten der Vollzugsanstalt mit zusätzlichem Arbeitsaufwand verbunden ist. Dieser muß indessen gerade bei Untersuchungsgefangenen, die, wie die Angekl., sich seit sehr langer Zeit in Untersuchungshaft befinden, (im Hinblick auf die wertsetzende Bedeutung des Grundrechts der Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) hingenommen werden. Da Sicherheitsbedenken bei Geräten der vorliegenden Art - soweit ersichtlich - nicht geltend gemacht werden können (vgl. auch OLG Nürnberg StV 1990, 117), war dem Rechtsmittel der StA mit der sich aus § 473 Abs. 1, Abs. 2 StPO ergebenden Kostenfolge der Erfolg zu versagen.

Mitgeteilt von RAin Karin Brands, Heidelberg.

Entnommen aus Strafvverteidiger, 10. Jahrgang, Heft 6, Seite 269, Juni 1990

§ 54 Abs. 3 StVollzG (Anhörung des Seelsorgers)

Die Anhörung des Seelsorgers nach § 54 Abs. 3, 2. Halbsatz StVollzG soll die Beachtung der Art. 140 GG, 141 WRV sicherstellen. Sie ist daher die Regel. Von ihr darf nur ausnahmsweise abgesehen werden.

Beschluß des OLG Celle vom 16.11.1989 - 1 Ws 334/89 StrVollz -

Aus den Gründen:

Der Antragsteller verbüßt in der JVA W. eine Freiheitsstrafe wegen Betruges. Strafende ist am 6.1.1994.

Der Leiter der JVA W. hat es abgelehnt, den Antragsteller an Treffen einer Gesprächsgruppe der evangelisch-freikirchlichen Gemeinde (Baptisten) teilnehmen zu lassen, die montags im Haus II stattfinden, während der Antragsteller in einem anderen Haus untergebracht ist. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat der Antragsteller Klage mit dem Antrag erhoben, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihn an den Gruppenveranstaltungen der evangelisch-freikirchlichen Gemeinde teilnehmen zu lassen. Gegen den ablehnenden Beschluß der Strafvollstreckungskammer richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers mit der Sachrüge einer Verfahrensrüge.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu § 54 Abs. 3 StVollzG zu ermöglichen.

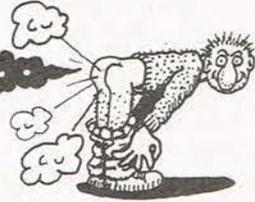
Die Rechtsbeschwerde hat mit der Sachrüge Erfolg. Dies begründet auch den Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe.

Einen sachlich-rechtlichen Fehler stellt es dar, daß die beanstandeten Bescheide ergangen sind, ohne daß vorher der Seelsorger nach § 54 Abs. 3, 2. Halbsatz StVollzG gehört wurde. Das aber hätte geschehen müssen, bevor der Antragsteller mit der Begründung, dies sei aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten, von der Teilnahme an dem Gesprächskreis ausgeschlossen wurde. Die Anhörung des Seelsorgers nach § 54 Abs. 3, 2. Halbsatz ist die Regel. Die Bestimmung soll die Beachtung der Art. 140 GG, 141 WRV sicherstellen. Von ihr darf nur ausnahmsweise abgesehen werden. Wäre hier der Leiter des Gesprächskreises - in dieser Funktion ist er Seelsorger der evangelisch-freikirchlichen Gemeinde - gehört worden, hätte für die Vollzugsbehörden um so mehr Veranlassung bestanden, sich mit den Hinweisen des Antragstellers auseinanderzusetzen, der Leiter des Gesprächskreises übe diese Funktion in der Anstalt seit 10 Jahren aus, und er, der Antragsteller, habe schon früher - unbeanstandet - an solchen Begegnungen teilgenommen.

Da die Sache spruchreif ist, bedarf es einer Zurückweisung an die Strafvollstreckungskammer nicht; die Sache war unmittelbar in die Justizvollzugsanstalt zurückzugeben.

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39. Jahrgang, Heft 3, Seite 187, Juni 1990

# Das Allerletzte



## Sparen bei der Justiz

Sicherlich werden sich unsere Leser noch an den Vorfall erinnern (siehe Lichtblick-Ausgabe Juli 90, Seite 14), als zwei Gefangene aus der Teilanstalt III auf das Dach dieser Teilanstalt stiegen und mittels des Einsatzes von Pater Vincens und des Staatssekretärs beim Senator für Justiz, Wolfgang Schomburg, vom Dach geholt wurden.

Der folgende Bericht soll ein kleiner Nachtrag in dieser Sache sein und wieder einmal aufzeigen, daß es bei der Justiz doch gar nicht so schlimm mit dem Personalnotstand sein kann.

Als abends feststand, daß zwei Gefangene auf dem Dach der Teilanstalt III der Justizvollzugsanstalt Tegel waren, wurde, da der Chef der nicht mehr vorhandenen Sicherheitsabteilung, Herr R., nicht zu erreichen war, sein Vertreter im Amt, Herr G., in die Anstalt gerufen. Er erschien, und als erstes wurden

einmal aus den umliegenden Teilanstalten Matratzen eingesammelt und auf dem Boden des Freistundenhofes der Teilanstalt III, wo die Gefangenen auf dem Dach saßen, ausgelegt. Vermutlich sollte mit dieser Anweisung verhindert werden, daß sich die Gefangenen, falls sie vom Dach springen, verletzen.

Außerdem ordnete der Vertreter des Leiters der nicht mehr vorhandenen Sicherheitsabteilung an, daß alle Beamte des Spätdienstes bis zum nächsten Morgen im Dienst bleiben müssen. Wer nun weiß, wie viele Überstunden die Justizbediensteten gerade in Tegel leisten müssen, weil wirklich akuter Personalnotstand herrscht, wird darüber erstaunt sein, daß eine so große Anzahl von Beamten im Dienst behalten wurden.

Wenn man sich ausrechnet, daß ein Beamter in acht Stunden mindestens DM 250 kostet, so ist das bei einer Zahl von 20 Beamten ein erkleckliches

Sümmchen. Es waren aber weit mehr als 20 Beamte, die im Dienst bleiben mußten. Deshalb wird der "Spaß" dem Steuerzahler ein recht teures Vergnügen geworden sein.

Das Verbleiben der Beamten im Dienst war völlig unnötig. Zwei Gefangene auf dem Dach können vielleicht zehn Beamte beschäftigen, aber mehr nicht. Wenn man nun fragt, was gab es da für personelle Konsequenzen, daß ein Vertreter des Leiters der Abteilung Sicherheit – die es ja gar nicht mehr gibt –, falsche Entscheidungen getroffen hat: Es gab gar keine. Die Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Tegel deckte den Mantel der Nächstenliebe über diese Vorfälle, und man spricht halt nicht mehr darüber.

Dieser Bericht wurde uns von Hoppel aus dem Hasenhimmel zugesandt, denn er konnte von dort oben alles viel besser beobachten als wir.

Erinnerst du dich noch an das Neujahrsklavierkonzert mit Helmut Schmidt vor ein paar Jahren?



Das war wenigstens ein kultivierter und musikalischer Bundeskanzler!



Wegen der parteipolitischen Ausgewogenheit im Fernsehen soll dieses Jahr ein Konzert mit Helmut Kohl als Solist übertragen werden. Er übt schon mit dem Triangel.



INGEBORG - DREWITZ - LITERATURPREIS			
für Gefangene			
Dokumentationsstelle Gefangenenliteratur Prof. Dr. H. Koch Fliednerstr. 21 4400 Münster 1	Gefangeneninitiative e.V. Lessingstr. 18 4600 Dortmund 1	Reiner Podligur Verlag Moltkestr. 10 5800 Hagen 1	Stafvollzugsarchiv Universität Bremen Prof. Dr. J. Feest Postfach 330440 2800 Bremen 33

## AUSSCHREIBUNG

FÜR DEN

## INGEBORG - DREWITZ - LITERATURPREIS FÜR GEFANGENE

1991

Schirmherrschaft

Hans Schwier, Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen  
und  
Friedrich Magirus, Superintendent der Nicolaikirche Leipzig und  
Stadtpräsident von Leipzig

Zum zweiten Male soll der im vergangenen Jahr gegründete Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis vergeben werden.

Wir rufen deshalb alle inhaftierten Frauen und Männer (auch Jugendliche), Einzelpersonen oder Schreibgruppen auf, sich mit der Einsendung von Texten zu beteiligen. Mit dem Knastliteraturpreis sollen Inhaftierte motiviert und unterstützt werden, über ihre Erfahrungen zu schreiben. Auch sollen mit Hilfe des Preises Texte von Gefangenen bekannter gemacht und eine Auseinandersetzung mit dem Strafvollzug in der Öffentlichkeit gefördert werden.

Das Thema der diesjährigen Ausschreibung lautet

### Beziehungen

Gemeint sind Beziehungen nach drinnen und draußen, zu Beamten und Gefangenen, amtliche und persönliche, Zerstörung von Beziehungen, Liebe, Sexualität, Freundschaft.

Dazu können Texte aller unterschiedlichen Formen wie Reportagen, Briefe, Hörspiele, Ge-

dichte, Erzählungen, Features (Thema in Collageform) eingesandt werden. Auch können Beiträge geschickt werden, die in Gruppenarbeit entstanden sind.

Teilnehmen können Inhaftierte oder ehemalige Inhaftierte aus deutschsprachigen Ländern. Zum ersten Male wird diese Ausschreibung auch in Gefängnissen der DDR vorgenommen.

**Einsendeschluß ist der 31.1.1991**

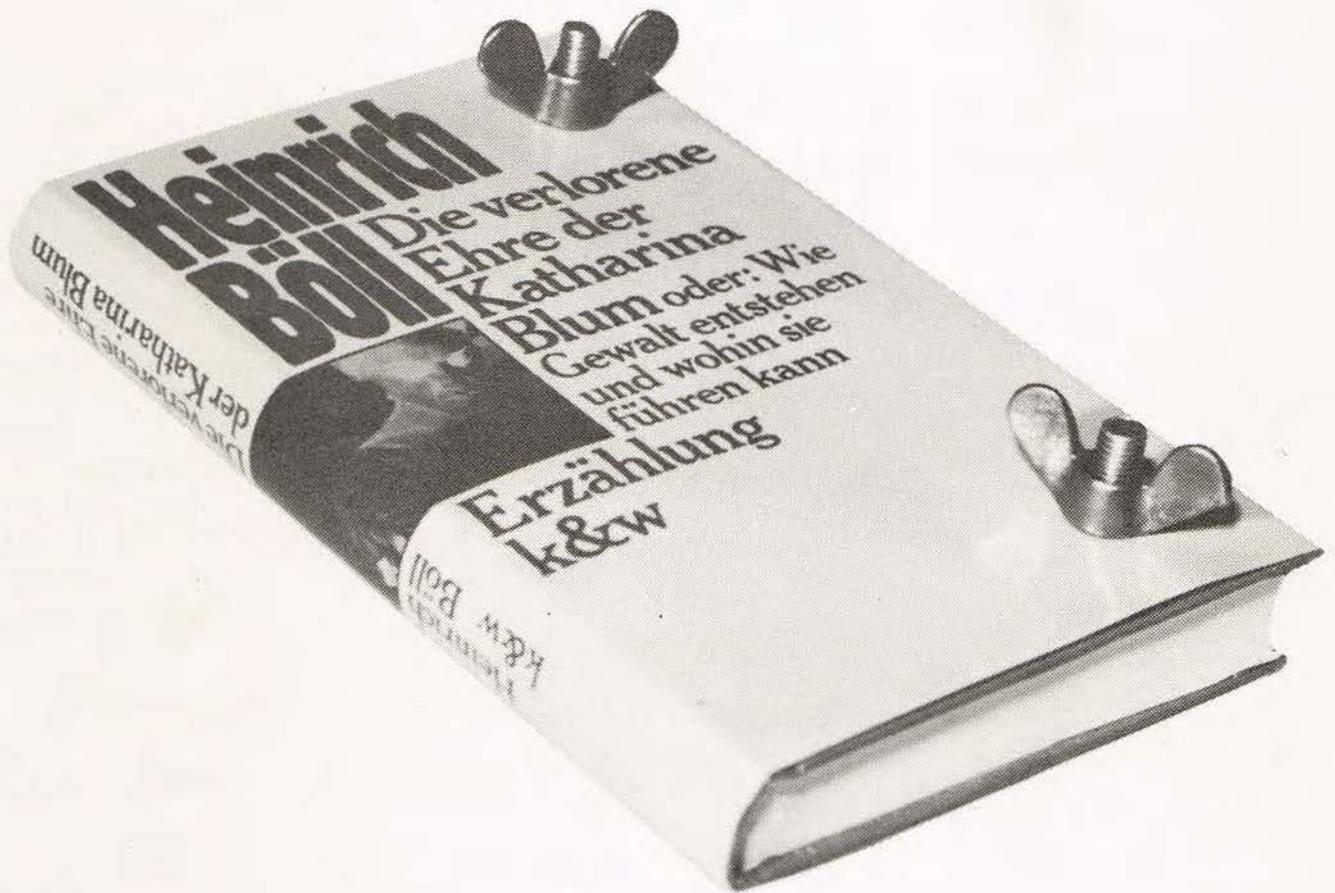
Aus den eingesandten Manuskripten wählt eine Jury die besten Texte aus, die in einem Sammelband veröffentlicht werden. Die Beiträge der Preisträger 1989 sind in der Anthologie "Risse im Fegefeuer" (Rainer Padligur Verlag) erschienen. Im Rahmen der Preisverleihung werden gemeinsam mit den Inhaftierten die Texte der Öffentlichkeit vorgestellt.

Bitte macht Werbung für den Preis bei Mitgefangenen oder ehemaligen Mitgefangenen. Solltet ihr Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme bekommen, schreibt an eine der Trägergruppen.

**Einsendungen bis zum 31.1.1991 an: Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis,  
c/o Gefangeneninitiative, Lessingstraße 18, 4600 Dortmund 1**

# Mitbürger! Lesen macht dumm und gewalttätig

Der Beauftragte für den Gemeinschaftsfrieden



Aus Sorge um die Freiheitlich Demokratische Grundordnung wurde ein Gesetz zum Schutz des Gemeinschaftslebens vorgelegt (Bundestagsdrucksache Nr. 7/3030, 2772, 2854), das der kritischen Literatur endlich ein Ende bereiten sollte (§ 130 a StGB). Der CDU-Fraktionsvorsitzende Carstens hat vielen Abgeordneten aus der Seele gesprochen, als er am 12.12.74 in Duisburg verkündete: »Ich fordere die ganze Bevölkerung auf, sich von der Terrortätigkeit zu distanzieren, insbesondere auch den Dichter Heinrich Böll, der noch vor wenigen Monaten unter dem Pseudonym Katharina Blum ein Buch geschrieben hat, das eine Rechtfertigung von Gewalt darstellt.«